

Stenographisches Protokoll

331. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich Donnerstag, 9. Mai 1974

Tagesordnung

1. Pyrotechnikgesetz 1974
2. Abkommen mit Belgien über Konkurs, Ausgleich und Zahlungsaufschub
3. Änderung der Konkursordnung und der Ausgleichsordnung
4. Änderung der Jurisdiktionsnorm
5. Abkommen mit Liechtenstein über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden
6. Europäisches Übereinkommen über Staatenimmunität
7. Bundesgesetz über die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Sinne des Artikels 21 des Europäischen Übereinkommens über Staatenimmunität
8. Vertrag mit Tansania über das gerichtliche Verfahren in Zivil- und Handelssachen
9. Vertrag mit Australien über die Auslieferung
10. Änderung des Bundesgesetzes über die Ausbildungsbeträge für Probelehrer
11. Straßburger Abkommen über die Internationale Patentklassifikation
12. Übereinkommen über die Schiffahrt auf dem Bodensee
13. 2. Kraftfahrgesetz-Novelle
14. Stadterneuerungsgesetz
15. Bodenbeschaffungsgesetz
16. 2. Novelle zum Krankenanstaltengesetz

Inhalt

Personalien

Entschuldigungen (S. 10106)

Bundesregierung

Vertretungsschreiben (S. 10106)

Zuschriften des Bundeskanzleramtes betreffend Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates (S. 10107)

Beschlüsse und Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates (S. 10107)

Ausschüsse

Zuweisungen (S. 10107)

Verhandlungen

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 3. Mai 1974: Pyrotechnikgesetz 1974 (1111 d. B.)

Berichterstatter: Bednar (S. 10108)

kein Einspruch (S. 10108)

Beschluß des Nationalrates vom 3. Mai 1974: Abkommen mit Belgien über Konkurs, Ausgleich und Zahlungsaufschub (1112 d. B.)

Berichterstatter: Czerwenka (S. 10108)
kein Einspruch (S. 10109)

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 3. Mai 1974: Änderung der Konkursordnung und der Ausgleichsordnung (1113 d. B.)

Berichterstatterin: Rosa Heinz (S. 10109)
kein Einspruch (S. 10109)

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 3. Mai 1974: Änderung der Jurisdiktionsnorm (1114 d. B.)

Berichterstatter: Windsteig (S. 10109)
kein Einspruch (S. 10109)

Beschluß des Nationalrates vom 3. Mai 1974: Abkommen mit Liechtenstein über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden (1115 d. B.)

Berichterstatter: Bednar (S. 10110)
kein Einspruch (S. 10110)

Beschluß des Nationalrates vom 3. Mai 1974: Europäisches Übereinkommen über Staatenimmunität (1116 d. B.)

Berichterstatter: Czerwenka (S. 10110)
kein Einspruch (S. 10111)

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 3. Mai 1974: Ausübung der Gerichtsbarkeit im Sinne des Artikels 21 des Europäischen Übereinkommens über Staatenimmunität (1117 d. B.)

Berichterstatter: Czerwenka (S. 10111)
kein Einspruch (S. 10111)

Beschluß des Nationalrates vom 3. Mai 1974: Vertrag mit Tansania über das gerichtliche Verfahren in Zivil- und Handelssachen (1118 d. B.)

Berichterstatterin: Rosa Heinz (S. 10111)
kein Einspruch (S. 10112)

Beschluß des Nationalrates vom 3. Mai 1974: Vertrag mit Australien über die Auslieferung (1119 d. B.)

Berichterstatter: Windsteig (S. 10112)
kein Einspruch (S. 10112)

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 3. Mai 1974: Änderung des Bundesgesetzes über die Ausbildungsbeträge für Probelehrer (1110 d. B.)

Berichterstatterin: Ottile Liebl (S. 10112)
kein Einspruch (S. 10113)

10106

Bundesrat — 331. Sitzung — 9. Mai 1974

Beschluß des Nationalrates vom 3. Mai 1974:
Straßburger Abkommen über die Internationale Patentklassifikation (1120 d. B.)

Berichterstatter: Walzer (S. 10113)
kein Einspruch (S. 10113)

Beschluß des Nationalrates vom 3. Mai 1974:
Übereinkommen über die Schiffahrt auf dem Bodensee (1121 d. B.)

Berichterstatter: Bürkle (S. 10113)
kein Einspruch (S. 10114)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Mai 1974: 2. Kraftfahrgesetz-Novelle (1122 d. B.)

Berichterstatter: Krempl (S. 10114)

Redner: Mayer (S. 10114) und Bundesminister Lane (S. 10116)
kein Einspruch (S. 10118)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 3. Mai 1974:

Stadterneuerungsgesetz (1108 und 1123 d. B.)

Bodenbeschaffungsgesetz (1124 d. B.)

Berichterstatter: Hötzendorfer (S. 10118)

Redner: Dr. Goëss (S. 10118), Wally (S. 10121), Wagner (S. 10128), Czerwenka (S. 10131), Dr. Iro (S. 10135), Rosenberger (S. 10140), Walzer (S. 10145), Böck (S. 10149), Bundesminister Moser (S. 10150), Dr. Skotton (S. 10155) und Hofmann-Wellenhof (S. 10156)

kein Einspruch (S. 10156)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Mai 1974: 2. Novelle zum Krankenanstalten-gesetz (1107 und 1109 d. B.)

Berichterstatterin: Wanda Brunner (S. 10157)

Redner: Edda Egger (S. 10157), Annemarie Zdarsky (S. 10161), DDr. Pitschmann (S. 10163), Schickelgruber (S. 10168), Dr. Schambeck (S. 10172), Schipani (S. 10174) und Bundesminister Dr. Ingrid Leodolter (S. 10175)

kein Einspruch (S. 10177)

Eingebracht wurden

Bericht

des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die XVII. Ordentliche Tagung der Generalkonferenz der IAEO (III-46) (S. 10107)

des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die XXVIII. Generalversammlung der Vereinten Nationen (III-47) (S. 10107)

Anfragebeantwortungen

der Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz auf die Anfrage der Bundesräte Edda Egger und Genossen (298/A.B. zu 321/J-BR/74)

des Bundesministers für Unterricht und Kunst auf die Anfrage der Bundesräte Ing. Mader und Genossen (299/A.B. zu 325/J-BR/74)

der Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz auf die Anfrage der Bundesräte Bürkle und Genossen (300/A.B. zu 324/J-BR/74)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr 5 Minuten

Vorsitzende Helene Tschitschko: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 331. Sitzung des Bundesrates.

Das amtliche Protokoll der 330. Sitzung des Bundesrates vom 14. März 1974 ist aufgelegen, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt haben sich die Bundesräte Ing. Gassner, Dr. Heger, Knoll und Dr. Reichl.

Ich begrüße den im Hause erschienenen Bundesminister Rösch auf das allerherzlichste. (Allgemeiner Beifall.)

Einlauf und Behandlung der Tagesordnung

Vorsitzende: Eingelangt sind zwei Schreiben des Bundeskanzlers betreffend Ministervertretungen.

Ich ersuche die Frau Schriftührer, diese Schreiben zu verlesen.

Schriftührerin Edda Egger:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates

Die gemäß Bundesgesetz vom 8. April 1974, BGBl. Nr. 208, die Funktionen des Bundespräsidenten ausübenden Präsidenten des Nationalrates haben mit Entschließung vom 22. April 1974, Zahl 2669/74, über meinen Vorschlag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie Dr. Josef Staribacher in der Zeit vom 8. bis 12. Mai 1974 den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Doktor Oskar Weihs mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beeheire ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Kreisky“

Bundesrat — 331. Sitzung — 9. Mai 1974

10107

Schriftführerin

„An die Frau Vorsitzende des Bundesrates

Der gemäß Artikel 64 Absatz 1 Bundes-Verfassungsgesetz die Funktionen des Bundespräsidenten ausübende Bundeskanzler hat mit Entschließung vom 26. April 1974, Zahl 2860/74, über meinen Vorschlag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Landesverteidigung Karl F. Lütgendorf in der Zeit vom 7. bis 12. Mai 1974 den Bundesminister für Inneres Otto Rösch mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beeche ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Ing. Häuser“

Vorsitzende: Dient zur Kenntnis. Ich danke der Frau Schriftührerin.

Seit der letzten Bundesratssitzung sind drei Anfragebeantwortungen eingelangt, die den Anfragestellern übermittelt wurden. Diese Anfragebeantwortungen wurden auch vervielfältigt und auch an alle übrigen Mitglieder des Bundesrates verteilt.

Eingelangt sind weiters zwei Schreiben des Bundeskanzleramtes betreffend Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates im Sinne des Artikels 42 Absatz 5 Bundes-Verfassungsgesetz.

Ich ersuche die Frau Schriftührerin um Verlesung dieser Schreiben.

Schriftührerin Edda Egger:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates zuhanden des Herrn Kanzleidirektors des Bundesrates

Der Präsident des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 8. April 1974, Zahl 1103 der Beilagen-NR/1974, den beiliegenden Gesetzesbeschuß vom 8. April 1974: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 22. April 1948, BGBl. Nr. 84, über die Vertretung des Bundespräsidenten aufgehoben wird, übermittelt.

Das Bundeskanzleramt beeche sich, diesen Gesetzesbeschuß bekanntzugeben und mitzuteilen, daß es beabsichtigt, entsprechend dem letzten Satz des Artikels 42 Absatz 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vorzugehen.

Für den den Bundeskanzler vertretenden Vizekanzler:

Dr. Weiss“

„An den Vorsitzenden des Bundesrates zuhanden des Herrn Kanzleidirektors des Bundesrates

Der Präsident des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 8. April 1974, Zahl 1104 der Beilagen-NR/1974, den beiliegenden Gesetzesbeschuß vom 8. April 1974: Bundesgesetz, mit dem die Vertretung des Bundespräsidenten Dr. h. c. Franz Jonas geregelt wird, übermittelt.

Das Bundeskanzleramt beeche sich, diesen Gesetzesbeschuß bekanntzugeben und mitzuteilen, daß es beabsichtigt, entsprechend dem letzten Satz des Artikels 42 Absatz 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vorzugehen.

Für den den Bundeskanzler vertretenden Vizekanzler:

Dr. Weiss“

Vorsitzende: Dient zur Kenntnis.

Ich danke der Frau Schriftührerin.

Eingelangt sind ferner jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind.

Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 Absatz C der Geschäftsordnung den in Betracht kommenden Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben ihre Vorberatungen abgeschlossen. Die diesbezüglichen schriftlichen Ausschußberichte liegen vor.

Ich habe daher die eingelangten Beschlüsse des Nationalrates auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gestellt.

Erhebt sich gegen die Tagesordnung ein Einwand? — Es ist dies nicht der Fall.

Eingelangt sind weiters

Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die XVII. Ordentliche Tagung der Generalkonferenz der IAEA vom 18. bis 24. September 1973 in Wien und

Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die XXVIII. Generalversammlung der Vereinten Nationen (New York, 18. September bis 18. Dezember 1973).

Ich habe diese Berichte dem Außenpolitischen Ausschuß zur weiteren geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 14 und 15 der Tagesordnung unter einem abzuführen.

10108

Bundesrat — 331. Sitzung — 9. Mai 1974

Vorsitzende

Es sind dies:

Stadterneuerungsgesetz und
Bodenbeschaffungsgesetz.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt wie immer in solchen Fällen getrennt.

Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Es ist dies nicht der Fall. Der Vorschlag ist somit angenommen.

1. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 3. Mai 1974 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem polizeiliche Bestimmungen über pyrotechnische Gegenstände und das Böllerschießen getroffen werden (Pyrotechnikgesetz 1974) (1111 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Pyrotechnikgesetz 1974.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Bednar. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Bednar:** Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschuß des Nationalrates regelt die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und das Böllerschießen. Pyrotechnische Gegenstände enthalten energiereiche Sätze, mit denen insbesondere optische und akustische, aber auch Reizwirkungen hervorgebracht werden können. Unter Böllerschießen im Sinne dieses Gesetzesbeschlusses ist das Zünden von Pulverladungen zur Erzeugung einer Knallwirkung zu verstehen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 7. Mai 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 3. Mai 1974 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem polizeiliche Bestimmungen über pyrotechnische Gegenstände und das Böllerschießen getroffen werden (Pyrotechnikgesetz 1974), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Wir gehen nunmehr in die Debatte ein.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

2. Punkt: Beschuß des Nationalrates vom 3. Mai 1974 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Belgien über Konkurs, Ausgleich und Zahlungsaufschub samt Zusatzprotokoll (1112 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 2. Punkt der Tagesordnung: Abkommen mit Belgien über Konkurs, Ausgleich und Zahlungsaufschub.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Czerwenka. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Czerwenka:** Hoher Bundesrat! Durch das vorliegende Abkommen sollen die Bestimmungen auf dem Gebiete des Konkurses, des Ausgleiches sowie des Zahlungsaufschubes zwischen Österreich und Belgien geregelt werden. Weiters wird in einem Zusatzprotokoll, das dem vorliegenden Abkommen angeschlossen wird, festgestellt, daß das Abkommen auf Konkurse und Ausgleiche von Versicherungsgesellschaften sowie den solchen Gesellschaften eingeräumten Zahlungsaufschub nicht anzuwenden ist.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Artikels 50 Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 7. Mai 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 3. Mai 1974 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Belgien über Konkurs, Ausgleich und Zahlungsaufschub samt Zusatzprotokoll wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Wir gehen nunmehr in die Debatte ein.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Bundesrat — 331. Sitzung — 9. Mai 1974

10109

Vorsitzende

Wünscht jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

3. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 3. Mai 1974 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Konkursordnung und die Ausgleichsordnung geändert werden (1113 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 3. Punkt der Tagesordnung: Änderung der Konkursordnung und der Ausgleichsordnung.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Rosa Heinz. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatterin Rosa Heinz: Hoher Bundesrat! Der Oberste Gerichtshof hat mit einem Beschuß vom 12. Juli 1962 entschieden, daß der § 79 der Konkursordnung mit dem § 77 des Richterdienstgesetzes unvereinbar sei und die erstgenannte Bestimmung als aufgehoben angesehen werden müsse. Der vorliegende Gesetzesbeschuß des Nationalrates sieht deshalb eine Aufhebung der Möglichkeit vor, auch den Richter eines Bezirksgerichtes zum Konkurs- oder Ausgleichskommissär zu bestellen. Weiters soll das Vertretungsrecht der Gläubigerschutzverbände erweitert werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 7. Mai 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 3. Mai 1974 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Konkursordnung und die Ausgleichsordnung geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Wir gehen nunmehr in die Debatte ein.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

4. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 3. Mai 1974 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Jurisdiktionsnorm geändert wird (1114 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 4. Punkt der Tagesordnung: Änderung der Jurisdiktionsnorm.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Windsteig. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Windsteig: Hoher Bundesrat! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll § 76 Absatz 2 der Jurisdiktionsnorm aufgehoben und dadurch ausländischen Entscheidungen in Ehesachen österreichischer Staatsbürger nur dann die Anerkennung versagt werden, wenn beide Ehegatten österreichische Staatsbürger sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben. Die neue Rechtslage soll nur für die Anerkennung solcher ausländischer Entscheidungen in Ehesachen gelten, die nach dem Inkrafttreten des gegenständlichen Bundesgesetzes erlassen werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 7. Mai 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 3. Mai 1974 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Jurisdiktionsnorm geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Wir gehen nunmehr in die Debatte ein.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

5. Punkt: Beschuß des Nationalrates vom 3. Mai 1974 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden (1115 der Beilagen)

10110

Bundesrat — 331. Sitzung — 9. Mai 1974

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 5. Punkt der Tagesordnung: Abkommen mit Liechtenstein über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Bednar. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Bednar: Hoher Bundesrat! Durch das vorliegende Abkommen sollen die Voraussetzungen für die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen geregelt werden. Entscheidungen im Konkursverfahren, Entscheidungen österreichischer Gerichte im Ausgleichsverfahren und liechtensteinischer Gerichte über die Bestätigung eines Nachlaßvertrages sowie Entscheidungen in Erb- und Verlassenschaftssachen, in Vormundschafts- und Pflegschaftssachen können auf Grund dieses Abkommens weder anerkannt noch vollstreckt werden. Daselbe gilt für Ordnungsstrafen und im Strafverfahren ergangene Entscheidungen über privatrechtliche Ansprüche.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Artikels 50 Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 7. Mai 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Besluß des Nationalrates vom 3. Mai 1974 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Wir gehen nunmehr in die Debatte ein.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Besluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

6. Punkt: Besluß des Nationalrates vom 3. Mai 1974 betreffend ein Europäisches Übereinkommen über Staatenimmunität samt Anlage, Zusatzprotokoll und Österreichische Erklärung gemäß Artikel 28 Absatz 2 des Übereinkommens (1116 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 6. Punkt der Tagesordnung: Europäisches Übereinkommen über Staatenimmunität.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Czerwenka. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Czerwenka: Hohes Haus! Durch das vorliegende Übereinkommen werden insbesondere das Ausmaß der Immunität von der Gerichtsbarkeit bestimmt, die ein Vertragsstaat vor den Gerichten eines anderen Vertragsstaates genießt, und die Wirkungen der gegen einen Vertragsstaat ergangenen Entscheidungen geregelt. Das dem Übereinkommen angeschlossene Zusatzprotokoll sieht besondere europäische Verfahren für die Beilegung von Streitigkeiten vor, die sich aus der Anwendung des Übereinkommens ergeben können. Nach der von der Republik Österreich zu dem Übereinkommen abgegebenen Erklärung erstrecken sich die für die Vertragsstaaten geltenden Vorschriften auch auf die österreichischen Bundesländer.

Im Hinblick auf den in parlamentarischer Behandlung stehenden Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Sinne des Artikels 21 des Europäischen Übereinkommens über Staatenimmunität erschien dem Nationalrat die Fassung eines Beschlusses gemäß Artikel 50 Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz betreffend die Erfüllung des Staatsvertrages durch Gesetze entbehrlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 7. Mai 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Besluß des Nationalrates vom 3. Mai 1974 betreffend ein Europäisches Übereinkommen über Staatenimmunität samt Anlage, Zusatzprotokoll und Österreichische Erklärung gemäß Artikel 28 Absatz 2 des Übereinkommens wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Wir gehen nunmehr in die Debatte ein.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

7. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 3. Mai 1974 betreffend ein Bundesgesetz über die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Sinne des Artikels 21 des Europäischen Übereinkommens über Staatenimmunität (1117 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 7. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz über die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Sinne des Artikels 21 des Europäischen Übereinkommens über Staatenimmunität.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Czerwenka. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Czerwenka: Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzesbeschuß des Nationalrates sieht die ausschließliche Zuständigkeit des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien für die Feststellung vor, ob die Republik Österreich die Entscheidung eines Gerichtes eines anderen Mitgliedstaates im Sinne des Artikels 20 des Europäischen Übereinkommens über Staatenimmunität zu erfüllen hat. Gleches soll für die Erfüllung eines Vergleiches im Sinne des Artikels 22 dieses Übereinkommens gelten. Darüber hinaus soll die Feststellungsklage auch von der Republik Österreich selbst erhoben werden können.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 7. Mai 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 3. Mai 1974 betreffend ein Bundesgesetz über die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Sinne des Artikels 21 des Europäischen Übereinkommens über Staatenimmunität wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Wir gehen nunmehr in die Debatte ein.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

8. Punkt: Beschuß des Nationalrates vom 3. Mai 1974 betreffend einen Vertrag über das gerichtliche Verfahren in Zivil- und Handelssachen zwischen der Republik Österreich und der Vereinigten Republik Tansania (1118 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 8. Punkt der Tagesordnung: Vertrag mit Tansania über das gerichtliche Verfahren in Zivil- und Handelssachen.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Rosa Heinz. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatterin Rosa Heinz: Hoher Bundesrat! Der vorliegende Vertrag regelt die wichtigsten Gebiete der zwischenstaatlichen Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen. Er hält sich in seinem wesentlichen Inhalt an das in langer Zeit bewährte österreichisch-britische Rechtshilfeabkommen aus dem Jahre 1931, das nicht nur zwischen Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, sondern auch zwischen Österreich und den meisten inzwischen unabhängig gewordenen Nachfolgestaaten auf dem Gebiete des ehemaligen British Empire in Geltung steht.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Artikels 50 Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 7. Mai 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 3. Mai 1974 betreffend einen Vertrag über das gerichtliche Verfahren in Zivil- und Handelssachen zwischen der Republik Österreich und der Vereinigten Republik Tansania wird kein Einspruch erhoben.

10112

Bundesrat — 331. Sitzung — 9. Mai 1974

Vorsitzende: Wir gehen nunmehr in die Debatte ein.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

Wir kommen nun zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

9. Punkt: Beschuß des Nationalrates vom 3. Mai 1974 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Australischen Bund über die Auslieferung (1119 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 9. Punkt der Tagesordnung: Vertrag mit Australien über die Auslieferung.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Windsteig. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Windsteig:** Hoher Bundesrat! Bei der gegenständlichen Vereinbarung mußte darauf Bedacht genommen werden, daß in Australien ein Auslieferungsgesetz besteht, das für den Abschluß von Auslieferungsverträgen einen bestimmten Rahmen vorsieht. Damit und mit den grundsätzlichen Unterschieden zwischen den Rechtssystemen des angloamerikanischen Rechtsbereiches einerseits und des kontinentaleuropäischen Bereiches andererseits erklärt es sich, daß der vorliegende Vertrag einige bedeutsame Unterschiede gegenüber den zwischen den kontinentaleuropäischen Staaten üblichen Verträgen — und damit auch zum Europäischen Auslieferungsbereinkommen — aufweist. Bei den Verhandlungen ist es aber gelungen, in den Entwurf alle jene Bestimmungen aufzunehmen, die nach österreichischer Auffassung unerlässlicher Bestandteil eines Auslieferungsvertrages sind.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des vorliegenden Vertrages die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Artikels 50 Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Nach der Beratung im Rechtsausschuß stellt dieser durch mich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 3. Mai 1974 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Australischen Bund über die Auslieferung wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Wir gehen nunmehr in die Debatte ein.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

10. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 3. Mai 1974 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer geändert wird (1110 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 10. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Bundesgesetzes über die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Ottolie Liebl. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatterin Ottolie Liebl: Hohes Haus! Probelehrern gebührt für die Dauer ihrer Einführung in das praktische Lehramt ein monatlicher Ausbildungsbeitrag in der Höhe von 60 Prozent des Anfangsbezuges eines Vertragslehrers der Entlohnungsgruppe I 1 mit voller Lehrverpflichtung. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll nunmehr im Hinblick auf die im Bereich des öffentlichen Dienstes zur Erhöhung der Anfangsbezüge gewährten Ergänzungszulagen eine analoge Anhebung der Ausbildungsbeiträge für Probelehrer erfolgen.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 7. Mai 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 3. Mai 1974 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Wir gehen nunmehr in die Debatte ein.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

11. Punkt: Beschuß des Nationalrates vom 3. Mai 1974 betreffend ein Straßburger Abkommen über die internationale Patentklassifikation vom 24. März 1971 samt Internationaler Patentklassifikation (1120 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 11. Punkt der Tagesordnung: Straßburger Abkommen über die internationale Patentklassifikation.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Walzer. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Walzer: Verehrte Damen und Herren! Ziel und Aufgabe des Straßburger Abkommens ist es, die Annahme der Internationalen Patentklassifikation durch möglichst viele Staaten dadurch zu fördern, daß allen Mitgliedstaaten das Recht zur gleichberechtigten Teilnahme an Beschußfassungen über die Internationale Patentklassifikation eingeräumt wird. Die universelle Bedeutung der Internationalen Patentklassifikation geht aus ihrem Anwendungsbereich hervor. Sie wird zurzeit — ganz oder zum Teil — von zumindest 38 nationalen Patentämtern und vom Afrikanisch-Madagassischen Amt für gewerbliches Eigentum, das 13 Länder umfaßt, angewandt. Die Einführung einer weltweit einheitlichen Patentklassifikation ist durch das starke Anwachsen der Zahl der veröffentlichten Patentdokumente und die Vermehrung der technischen Literatur zur absoluten Notwendigkeit geworden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Artikels 50 Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Gleichzeitig hat der Nationalrat hinsichtlich der Kundmachung der Internationalen Patentklassifikation einen Beschuß gemäß Artikel 49 Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz gefaßt, daß die Internationale Patentklassifikation beim Österreichischen Patentamt zur ständigen öffentlichen Einsicht aufgelegt wird.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 7. Mai 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 3. Mai 1974 betreffend ein Straßburger Abkommen über die internationale Patentklassifikation vom 24. März 1971 samt Internationaler Patentklassifikation wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Wir gehen nunmehr in die Debatte ein.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

12. Punkt: Beschuß des Nationalrates vom 3. Mai 1974 betreffend ein Übereinkommen über die Schiffahrt auf dem Bodensee samt Anlage und ein Zusatzprotokoll sowie einen Vertrag über die Schiffahrt auf dem Alten Rhein (1121 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 12. Punkt der Tagesordnung: Übereinkommen über die Schiffahrt auf dem Bodensee.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Bürkle. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Bürkle: Hohes Haus! Durch das Übereinkommen über die Schiffahrt auf dem Bodensee soll eine Neuregelung der Schiffahrt auf dem Bodensee für den Bereich des Obensees einschließlich des Überlinger Sees getroffen werden. Mit dieser Regelung wird den geänderten Verhältnissen und dem derzeitigen Stand der Technik Rechnung getragen und eine Regelung aufgehoben, die seit dem Jahre 1867 nur unwesentlich verändert wurde. Dies erweist sich nicht zuletzt auch deshalb als notwendig, da auf dem Bodensee gegenwärtig mehr als 15.000 — Kollege Schwarzmüller hat berechtigterweise gesagt: sogar über 20.000! — Motorboote ständig zugelassen sind. Von Bedeutung ist auch, daß durch das Übereinkommen die Frage der Eigentumsverhältnisse am Bodensee in keiner Weise präjudiziert wird. In dieser Hinsicht bestehen nämlich zwischen den Vertragsstaaten verschiedene Rechtsauffassungen.

Der Vertrag über die Schiffahrt auf dem Alten Rhein sieht im wesentlichen die Anwendung des Übereinkommens über die Schiffahrt auf dem Bodensee auch für die Schiffahrt auf dem Alten Rhein vor. Dieser Vertrag

10114

Bundesrat — 331. Sitzung — 9. Mai 1974

Bürkle

wurde nur zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, den beiden Uferstaaten, abgeschlossen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses der vorliegenden Abkommen die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Artikels 50 Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Überführung der Vertragsinhalte in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 7. Mai dieses Jahres in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 3. Mai 1974 betreffend ein Übereinkommen über die Schifffahrt auf dem Bodensee samt Anlage und ein Zusatzprotokoll sowie einen Vertrag über die Schifffahrt auf dem Alten Rhein wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Ich begrüße den im Hause erschienenen Minister Lanc auf das herzlichste. (Allgemeiner Beifall.)

Wir gehen nunmehr in die Debatte ein.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

13. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 3. Mai 1974 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (2. Kraftfahrgesetz-Novelle) (1122 der Bellagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 13. Punkt der Tagesordnung: 2. Kraftfahrgesetz-Novelle.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Krempel. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Krempel: Hohes Haus! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates sollen die Bestimmungen über die Motorfahrräder, die Sicherheitsgurten, die Überprüfung beziehungsweise Begutachtung von importierten Gebrauchtfahrzeugen, die Kosten der Begutachtungsplaketten und die Erteilung von österreichischen Lenkerberechtigungen auf Grund von ausländischen novelliert werden. Weiters enthält der Gesetzesbeschluß Bestimmungen zur Vollziehung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), BGBl. Nr. 522/1973.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 7. Mai 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Wirtschaftsausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Mai 1974 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (2. Kraftfahrgesetz-Novelle), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Mayer.

Bevor ich ihm das Wort erteile, möchte ich den im Hause erschienenen Bundesminister Moser auf das herzlichste begrüßen. (Allgemeiner Beifall.)

Bitte, Herr Bundesrat Mayer.

Bundesrat Mayer (OVP): Hoher Bundesrat! Frau Vorsitzende! Meine Herren Minister! Meine Damen und Herren! Das Kraftfahrtwesen ist eine Materie, die von Natur aus Veränderungen unterworfen ist. Wir stellen dies auch bei dieser Novelle fest, obwohl ich gleichzeitig dazu sagen möchte, daß es dank der Vorsorge des Ministeriums und der zuständigen Körperschaften gelungen ist, dieses Gesetz, das einfach Veränderungen unterworfen ist, wieder rechtzeitig zu novellieren.

Meine Wortmeldung ist daher genau auf das ausgerichtet und nicht etwa auf Verschiedenheiten in der politischen Auffassung zu einzelnen Punkten, die in dieser Novelle enthalten sind, sondern eigentlich einerseits vielmehr aus den neuen Gedanken heraus, die durch diese Novelle geboren worden sind, und andererseits, weil die Frage zu stellen ist: Warum ist in diese Novelle nicht mehr aufgenommen worden?

Wir stellen mit Freude fest, daß diesmal die Motorfahrzeuge einer gründlichen Behandlung unterzogen worden sind, daß die Überprüfung und Begutachtung von importierten Gebrauchtfahrzeugen in diese Novelle mit eingeschlossen worden sind — die Kosten für die Begutachtung und die Plaketten sind sicherlich auch eine Angelegenheit, die jeden Kraftfahrer interessiert — und daß schließlich

Mayer

Bestimmungen über die Sicherheitsgurten und verschiedenes anderes enthalten ist.

Nun aber zu den Sicherheitsgurten: Diesbezüglich geht in erster Linie meine Frage an den Herrn Minister. Wenn ich richtig informiert bin, soll im Herbst eine große Novelle zum Kraftfahrgesetz 1967 behandelt werden, in die mehr eingebaut werden soll, als dies jetzt der Fall ist. Dann könnte ich diese Wünsche gleichzeitig für die Vorbereitung dieser großen Novelle unterbringen. Sollte es der Fall sein, daß alle diese Gedanken schon aufgefaßt sind, dann wird uns das umso mehr freuen.

Bei den Sicherheitsgurten ist nun etappenweise vorgegangen worden — so nehme ich es zumindest an —: Diesmal ist die Anbringungspflicht in den einzelnen Fahrzeugen geregelt, aber noch nicht die Verpflichtung zum Anlegen. Allein bei der Anbringung stellen wir fest, daß die Heeresfahrzeuge davon ausgenommen sind.

Nun stellt sich aber gleich die Frage: Was ist mit jenen Fahrzeugen, die unter den Begriff oder die Gruppe Einsatzfahrzeuge zählen, zum Beispiel die Fahrzeuge der Feuerwehr? Diese sind von der Anbringungspflicht nicht ausgenommen. Vielleicht hat es seinen guten Grund. Aber trotzdem sollte man, glaube ich, die Stimme von Menschen nicht überhören, die mit Einsatzfahrzeugen zu tun haben. Wenn sie schon von der Anbringungspflicht nicht ausgeschlossen sind, so müßte man wenigstens vorbauen. Ich bin nämlich überzeugt davon, daß die Anlegepflicht der nächste Schritt sein wird, da ja sonst die Anbringungsverpflichtung umsonst in diese Novelle eingebaut worden wäre. Man sollte dann rechtzeitig eine Ausnahme vorsehen. Das wäre bezüglich der Sicherheitsgurten zu sagen.

Aber es treten noch ein paar andere Fragen auf: Sosehr die Sicherheitsgurten verschiedentlich begrüßt werden, wird immer wieder bemängelt, daß bei verschiedenen Ausführungen der Herstellung die Verschlüsse anders sind. Im Ernstfall leistet wohl der Sicherheitsgurt zuerst den großen Dienst, daß man nicht in die Windschutzscheibe kommt, aber — und ich habe das selbst einmal erlebt — wenn das Auto zu brennen anfängt, wissen die Fahrzeuginsassen in ihrer Panik zumeist nicht, wie sie den Verschluß öffnen sollen. Das ist zwar bei einem Fahrer schwer zu verstehen, wie man aber später darauf gekommen ist, wurde diese Einrichtung erst zwei Tage lang benutzt. So sitzt selbst beim Fahrer oder Lenker dieser Griff für die Öffnung des Sicherheitsgurtes noch nicht, und es sind dadurch schwere Folgen eingetreten.

Ich glaube, daß dieser Vorschlag auch deswegen richtig ist, weil er ja sowieso aus der Masse der Fahrzeughalter und derjenigen, die in einen PKW einsteigen, kommt. Auch einem Fahrzeughalter beziehungsweise dem Fahrer ist es nicht immer möglich, bei der Mitnahme einer Begleitperson für eine kurze Strecke zuerst des langen und des breiten zu erklären, wie dieser Sicherheitsgurt wieder zu öffnen sein wird. Das wäre aber notwendig, denn es hat gar keinen Sinn, wenn etwa die neben dem Lenker sitzende Person den Sicherheitsgurt anlegt, im nächsten Moment aber, wo etwas passiert, einer Gefahr ausgesetzt ist. Solche Detailerklärungen sind auch — so wie wir den Straßenverkehr kennen — gar nicht immer möglich. Man behindert andere oder es ist schwierig, aus den Parkplätzen herauszukommen. Daher ist es so wie bei allem, was in einer bestimmten Eile abläuft, auch in diesem Fall. Es wäre wohl anzuregen, hier — wenn die Ausführung der Sicherheitsgurten selbst, die entweder Quer- oder auch Längsgurten sind, nicht einheitlich ist — das Sicherheitsschloß, den Verschluß, einheitlich ausführen zu lassen.

Viele Kraftfahrer sagen, und es wird wohl so sein, daß es unbedingt notwendig wäre, auch daran zu denken, mit denjenigen Sicherheitsgurten, die mehr von der Mitte her wirken und nicht über die Schulter, eine Kopfstütze in Verbindung zu bringen.

Diese Fragen werden in diesem Zusammenhang — bevor man noch zu dieser Anlegepflicht kommt, die zwar nicht im Gesetz ausgedrückt ist, aber ich nehme an, daß das sicherlich in der Folge der Fall sein wird — noch einmal genau geprüft und untersucht werden, und man wird sie von den zuständigen Stellen vor allem beurteilen lassen.

Ich komme zu einer weiteren Frage, die sowohl in das Kraftfahrgesetz hineinschlägt als auch später in landesgesetzliche Verpflichtungen einmündet oder übergehen wird: Das ist die Abstellung von nicht mehr brauchbaren Fahrzeugen, sogenannten Wracks. Ich bin mir dessen bewußt, daß man dafür nicht allein den Bundesgesetzgeber verantwortlich machen oder dem Minister die Verordnungsverantwortung auferlegen kann, weil die Länder ihre Bereiche des Umweltschutzes zu beachten haben. Ich möchte gleichzeitig sagen, daß ich auch hier nicht der Bundeskompetenz die Hauptshuld geben will, aber es müßte doch möglich sein, daß das Kraftfahrgesetz eine Vorbeugung enthält.

Wir haben eine Zentralkartei. Wenn in dieser Zentralkartei auch Fahrgestell- und Motornummer eingetragen wären und Ände-

10116

Bundesrat — 331. Sitzung — 9. Mai 1974

Mayer

rungen dieser Nummern von den Bezirks-hauptmannschaften jeweils der zuständigen Zentralkartei gemeldet werden müßten, dann gelänge es jenen Organen im Lande oder dort, wo ein Wrack abgestellt und verlassen wird, den Absteller zu ermitteln.

Ob diese Frage so zu regeln ist, weiß ich nicht. Ich hätte nur eben darin einen Vorschlag gesehen. Ansonsten weiß sich derjenige, der sich überhaupt nur mehr mit auslaufenden Fahrzeugen beschäftigt und jedes zweite Monat irgendwo ein Wrack abzustellen weiß, ohne dabei als Besitzer und Verunreiniger ertappt zu werden, ganz sicher. Daher, glaube ich, müßte eine Übergangsmöglichkeit für dieses Gesetz aus der Bundesgesetzgebung heraus möglich sein, damit dort, wo die Länderkompetenzen gesetzlich und verordnungsmäßig eingreifen müssen, eine Fortsetzung gefunden werden kann.

Glauben Sie mir, es macht ausgesprochene Schwierigkeiten, mit diesen Wracks zurechtzukommen. Dies ist in dicht besiedelten Gemeinden sicherlich nicht so schwierig, aber in den weniger dicht besiedelten Landgemeinden gibt es genügend Plätze, wo man sich solcher Fahrzeuge entledigen kann. Dann haben die Gemeinden, meist noch dazu die finanziärmeren Gemeinden, diese Schwierigkeiten und sie müssen die Kosten für die Abschleppung, zumindest für die Zubringung zur nächsten Verkehrsstraße, tragen.

Schließlich hätte ich noch gerne einen Vorschlag angebracht, der mir schon lange am Herzen liegt — ich glaube, es war bei der letzten Novelle auch eine Anregung diesbezüglich vorhanden —, und zwar bezüglich des leichten Einschlags der Windschutzscheibe. Ich meine jetzt die Verschmutzung des nachkommenden Fahrzeugs durch das vorlaufende Fahrzeug. Das ist eine Frage, die nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Verschmutzung des anderen Fahrzeuges gesehen werden sollte. Vielleicht ärgert sich der nachfahrende Fahrer über den vor ihm fahrenden, weil er ihm sein Auto beschmutzt hat und weil die Windschutzscheibe für kurze Zeit beschmutzt ist. Es geht aber mehr um die Sicherheit. Die Sicherheit ist dabei arg gefährdet. Daher muß irgend etwas gegen diese Verschmutzung unternommen werden.

Tatsache ist, daß die Stärke des Verkehrs immer mehr zunehmen wird. Tatsache ist auch, daß man bestimmte Regenfälle oder sonstige witterungsbedingte Einflüsse auf die Fahrbahn, die mit Nässe zu tun haben, nicht vermeiden wird können. Also bleibt es offen, sich mit der Frage zu befassen: Wie könnte man am besten verhindern, daß Fahrzeuge solch starken Schmutz verursachen? Ich meine,

man könnte dazu übergehen, daß man Kotfänger anzubringen zu einer Verpflichtung macht. Freilich müßte man auch in diesem Falle zuerst einmal etwas in die Fabrikation hineinschauen, damit die Kotflügel der Fahrzeuge in entsprechender Form ausgeführt werden. Ich denke zum Beispiel daran, daß, als man sehr starke Rundungen gemacht hat, sogar von den Vorderrädern — nicht nur von den Hinterrädern, sondern auch von den Vorderrädern — direkt Schmutzstränge herausgezogen wurden.

Daher wären hier zwei Dinge möglich. Einmal könnte man dem schon beim Fahrzeugbau etwas vorbeugen, und dann könnte man letzten Endes, was im Fahrzeugbau möglich ist, durch sogenannte Schmutzfänger sicherlich weitestgehend Abhilfe schaffen. Daß es nicht in allen Fällen möglich sein wird, solche Dinge auszuschalten, dessen bin ich mir bewußt. Ich hoffe daher, daß der Herr Minister all diese Anregungen annehmen wird oder vielleicht uns schon Aufklärung darüber geben kann, inwieweit bei der Vorbereitung einer großen Novelle solche und andere Dinge eingebaut werden, die eben auch gesetzlich geregelt werden müssen.

Die Fraktion der Österreichischen Volkspartei gibt dieser Gesetzesnovelle die Zustimmung. (Beifall bei der ÖVP.)

Vorsitzende: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Der Herr Minister Lanc. Ich erteile ihm dieses.

Bundesminister für Verkehr Lanc: Frau Vorsitzende! Hoher Bundesrat! Ich möchte vorweg feststellen, daß die heute hier behandelte Novelle zum Kraftfahrgesetz vor allem das Motiv gehabt hat, das Jahr des Sicherheitsgurtes — und als solches wurde das Jahr 1974 von der Europäischen Verkehrsministerkonferenz erkoren — dazu zu nützen, um, wie ich offen sagen möchte, einen Nachholbedarf Österreichs gegenüber anderen europäischen Ländern auf dem Gebiete der Individualverkehrssicherheit zu befriedigen.

Der Sicherheitsgurt, wenn er angelegt werden soll, muß zuerst einmal montiert sein. Daher kann der erste Schritt nur darin bestehen, die Verpflichtung für seine Montage festzulegen. Bei der Detaillierung dieser Verpflichtung ist natürlich darauf Rücksicht zu nehmen, welche Fahrzeugtypen auf Österreichs Straßen zum Verkehr zugelassen sind und ob und inwieweit sie technisch so ausgestattet sind, daß eine Anbringung dieses Gurtes überhaupt möglich ist. Danach hatte sich der Ge-

Bundesrat — 331. Sitzung — 9. Mai 1974

10117

Bundesminister Lanc

setzgeber beziehungsweise vor ihm das Verkehrsressort und die Bundesregierung in ihrem Gesetzesvorschlag zu richten.

In der Öffentlichkeit wird offenbar ein Mißverständnis immer größer, das ich bei dieser Gelegenheit aufklären möchte. Nach dem Stand der technischen Forschungen ist es so gut wie sicher, daß der Dreipunktgurt gegenüber dem Zweipunktgurt enorme Vorteile hat. Es wird nun befürchtet, daß die gegenwärtige gesetzliche Regelung, die Sie heute hier zur Behandlung haben, die Anbringung von Zweipunktgurten ermöglicht, obwohl diese praktisch schon dem technischen Gestern auf diesem Gebiet angehören. Ich möchte diese Befürchtung zerstreuen:

Durch eine auf Grund dieser Novelle notwendige und mögliche Novellierung der Kraftfahrzeug-Durchführungsverordnung wird — allerdings erst dann, wenn die vorliegende Kraftfahrzeuggesetz-Novelle in Kraft tritt — die Möglichkeit gegeben sein, die Detailregelungen so zu treffen, daß überall dort, wo technisch in den ab 1968 zugelassenen Kraftfahrzeugen die Anbringungsmöglichkeit für einen Dreipunktgurt gegeben ist, dieser auch vorgeschrieben wird; nur dort — das sind im wesentlichen Fahrzeuge, die man offen fahren kann, also Cabriolets —, wo die Anbringung von Dreipunktgurten technisch nicht möglich ist, wird, solange solche Fahrzeuge noch im Verkehr sind, auch der Zweipunktgurt zugelassen, weil er immerhin besser ist als gar kein Gurt.

Ich will das deswegen mit aller Deutlichkeit feststellen, um dem österreichischen Kraftfahrer, der jetzt auf die Durchführungsverordnung auf Grund dieses Gesetzes warten muß, Fehlinvestitionen zu ersparen. Ich bitte daher auch Sie, meine Damen und Herren des Bundesrates, überall dort, wo Sie die Möglichkeit dazu haben, aufklärend zu wirken.

Wir werden auch versuchen, über die Massenmedien die zu erwartende Regelung bezüglich Zweipunkt- beziehungsweise Dreipunktgurt zu verbreiten, um die Kraftfahrer davor zu bewahren, etwas zu kaufen, was sie dann auf Grund unserer beabsichtigten Durchführungsverordnung wieder als mit nicht vorschriftsmäßigen Gurten ausgestattet ausweisen würde. Ich bitte aber nochmals um Verständnis dafür, daß wir diese Regelung erst im zweiten Schritt treffen können, bis nämlich die gesetzliche Basis für die Anbringungspflicht überhaupt geschaffen ist.

Was die mannigfachen Anregungen des Herrn Bundesrates Mayer hinsichtlich anderer Wünsche an die Kraftfahrgesetzgebung anlangt, so darf ich sagen, daß wir hier, wie er

richtig informiert ist, in einem Stadium umfangreicher und permanenter Diskussion, vor allem mit den am Kraftfahrwesen interessierten Interessenvertretungen und Organisationen im Rahmen des Kraftfahrbeirates stehen, ein Beirat, der bekanntlich gesetzlich als Konsultativorgan verankert ist.

Ich will hier nicht im einzelnen — das würde den Rahmen Ihrer Tagesordnung sprengen — auf die vorgebrachten Punkte eingehen. Ich möchte nur sagen, daß es keinen der hier vorgebrachten Aspekte gibt, der nicht im Zusammenhang mit der nächsten großen Novelle zum Kraftfahrgesetz bereits in Diskussion stehen würde. Insofern danke ich vor allem dafür, daß sich hier aus dem Munde eines Volksvertreters erwiesen hat, daß wir uns mit den richtigen Problemen beschäftigen, nämlich mit jenen, die im Kontakt mit der Bevölkerung immer wieder vorgebracht werden.

Hoher Bundesrat! Zum Abschluß möchte ich noch darauf hinweisen, daß wir nichts unversucht gelassen haben, um schon in der Zeit, in der die Pflicht zur Anbringung von Sicherheitsgurten festgelegt werden soll, dafür zu sorgen, daß möglichst viele, die den Gurt angebracht haben, ihn auch benützen. Ich darf darauf verweisen, daß auf dem Versicherungssektor die Versicherungswirtschaft durch Gewährung einer Bonifikation bei der Insassenversicherung versucht hat, auch von dieser Seite her auf das Anlegen eines Gurtes anregend zu wirken.

Zum Schluß noch zu einem zweiten Mißverständnis, das, glaube ich, derzeit noch in der öffentlichen Diskussion um den Sicherheitsgurt kursiert: Es geht hier um die Frage: Muß der Anbringungspflicht nicht zwangsläufig die Anlegungspflicht folgen?

Ich möchte hier wiederholen, was ich zu diesem Thema schon mehrmals mit aller Deutlichkeit gesagt habe: Selbstverständlich wäre die Anbringung eines Gurtes sinnlos, wenn wir nicht darauf hinsteuern, daß er auch wirklich angelegt wird; alles andere wäre ja eine Alibihandlung. Wir befinden uns aber in einer parlamentarischen Demokratie und nicht in einem Polizeistaat, daher ist die folgende Frage berechtigt: Wie soll die Anlegung eines Sicherheitsgurtes erfolgen, in der ersten Phase durch gesetzlichen Auftrag oder durch eine Kombination mit entsprechenden Werbemaßnahmen oder vorerst nur mit Werbemaßnahmen, die an die Vernunft des einzelnen appellieren sollen?

Was also hier geschehen soll und in welcher Reihenfolge das geschehen soll, muß mit den Kraftfahrern Österreichs diskutiert werden. So wie für andere verkehrsregelnde Maßnahmen

10118

Bundesrat — 331. Sitzung — 9. Mai 1974

Bundesminister Lanz

gilt auch für diese Maßnahme, daß sie nur dann Sinn hat, wenn ihre Sinnhaftigkeit vom Kraftfahrer auch anerkannt wird. Das wird die Maxime für jene Zeit sein, in der die Frist zur Anbringungspflicht abläuft, und wir uns konkret damit zu befassen haben, wie wir dem Kraftfahrer das Anlegen des Sicherheitsgurtes schmackhaft machen. (Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.)

Vorsitzende: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abschließenden Debatte beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

14. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 3. Mai 1974 über ein Bundesgesetz betreffend die Assanierung von Wohngebieten (Stadterneuerungsgesetz) (1108 und 1123 der Beilagen)

15. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 3. Mai 1974 über ein Bundesgesetz betreffend die Beschaffung von Grundflächen für die Errichtung von Häusern mit Klein- oder Mittelwohnungen oder von Heimen (Bodenbeschaffungsgesetz) (1124 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zu den Punkten 14 und 15 der Tagesordnung, über die, wie eingangs beschlossen wurde, die Debatte unter einem abgeführt werden wird.

Es sind dies:

Stadterneuerungsgesetz und

Bodenbeschaffungsgesetz.

Berichterstatter über beide Punkte ist Herr Bundesrat Hötzendorfer. Ich bitte um diese Berichte.

Berichterstatter Hötzendorfer: Hohes Haus! Durch das Stadterneuerungsgesetz soll ermöglicht werden, nach vorbereitenden Untersuchungen und nach Anhörung der Betroffenen assanierungsbedürftige Wohngebiete und Einzelobjekte zu beseitigen und einer Neubebauung zuzuführen. Die Eigentümer von in Assanierungsgebieten gelegenen Liegenschaften sollen im Rahmen von Eigentümergemeinschaften an der Assanierung teilnehmen. Für

den Fall, daß sich die Assanierung nicht anders verwirklichen läßt, sind auch Enteignungsmaßnahmen gegen Entschädigung vorgesehen.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 7. Mai 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Wirtschaftsausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 3. Mai 1974 über ein Bundesgesetz betreffend die Assanierung von Wohngebieten (Stadterneuerungsgesetz) wird kein Einspruch erhoben.

Bericht des Wirtschaftsausschusses über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 3. Mai 1974 über ein Bundesgesetz betreffend die Beschaffung von Grundflächen für die Errichtung von Häusern mit Klein- oder Mittelwohnungen oder von Heimen (Bodenbeschaffungsgesetz):

Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschuß sollen bundeseinheitliche gesetzliche Voraussetzungen für eine Bodenbeschaffung geschaffen werden. Insbesondere wird den Gemeinden ein Eintrittsrecht in Kaufverträge über Grundstücke in Bodenbeschaffungsgebieten eingeräumt. Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch Enteignungsmaßnahmen gegen Entschädigung vorgesehen.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 7. Mai 1974 in Verhandlung genommen. Der Antrag des Berichterstatters, Einspruch zu erheben, fand, gleich einem Antrag der Frau Bundesrat Dr. Anna Demuth, keinen Einspruch zu erheben, keine Mehrheit. In beiden Fällen wurden die Anträge mit Stimmengleichheit abgelehnt.

Da ein Beschuß des Ausschusses nicht zu stande kam, sieht sich der Wirtschaftsausschuß im Sinne des § 24 Absatz I der Geschäftsordnung veranlaßt, über seine Verhandlungen diesen Bericht zu erstatten.

Der Bundesrat geht in die gemeinsame Debatte über die Punkte 14 und 15 der Tagesordnung ein.

Bundesrat Dr. Goëss (OVP): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die beiden uns zur Beratung vorliegenden Gesetze beinhalten Eingriffe in zwei wesentliche Ordnungsbereiche, in die Eigentumsordnung und in die Bodenverwendung. Weil es sich also um Gesetze

Bundesrat — 331. Sitzung — 9. Mai 1974

10119

Dr. Goëss

handelt, die wesentliche Eingriffe in bestehende Ordnungen enthalten, war die Hoffnung durchaus berechtigt, daß diese Gesetze auch mit entsprechender Mehrheit beschlossen werden.

Im Falle des Stadterneuerungsgesetzes konnte diese Mehrheit gefunden werden, denn in dieses Gesetz sind auch das Gedankengut und die Anregungen der Österreichischen Volkspartei in einem Maße eingearbeitet worden, daß wir diesem Gesetz im Nationalrat die Zustimmung geben konnten und auch heute zustimmen können.

Ich bedaure auch persönlich außerordentlich, daß wir dem zweiten Gesetz, dem sogenannten Bodenbeschaffungsgesetz, nicht zustimmen können. Ich bedaure das deshalb persönlich, weil, obwohl in einem gewissen Sinne zu den Betroffenen gehörend, ich immer der Ansicht war, daß eine Bodenordnung notwendig ist und daß man sich dazu auch bekennen muß, wenn man eine geordnete Verbauung des Landes will, wenn man gegen die Zersiedelung ist und wenn man will, daß ausreichend Wohnraum geschaffen, aber unser Landschaftsbild dabei auch entsprechend berücksichtigt wird.

Wenn dieses Gesetz im Nationalrat nur mit knapper Mehrheit und in diesem Hause hier voraussichtlich nur mit einer Zufallsmehrheit beschlossen werden kann, so tragen die Sozialisten dafür die Verantwortung, denn dieses Gesetz ist nicht ein soziales, sondern, wie auch offen zugegeben, ein sozialistisches Gesetz. Dieses Gesetz dient nicht in erster Linie der Gesellschaft, sondern es dient sozialistischer Gesellschaftspolitik. (*Bundesrat Wallay: Aber „sozialistisch“ braucht kein Gegensatz zu „sozial“ zu sein, wie Sie es darstellen, Herr Doktor!*) Das hätten wir gehofft! Es erweist sich aber leider immer wieder, daß hier das eine mit dem anderen zumindest nicht identisch ist. (*Ruf bei der SPO: Von Ihrer Warte aus!*) Herr Kollege! Gleich festgestellt: Dieses Gesetz wäre sozial, wenn sein Anwendungsbereich darauf beschränkt und darauf ausgerichtet wäre, dort, wo der Boden für Wohnbauzwecke zu knapp und zu teuer ist, angewendet zu werden, so wie dies in der Begründung des Ausschlußantrages im Nationalrat auch festgehalten ist, oder um, wenn nicht ausreichend Boden vorhanden ist, einer sinnvollen Raumordnung, einer gewünschten Siedlungsentwicklung Rechnung tragen zu können.

In diesen beiden Bereichen müßte also die Anwendung des Gesetzes erfolgen beziehungsweise auf diese Bereiche müßte es beschränkt sein. Alles, was darüber hinausgeht, ist sozialistisches Gedankengut.

Im einzelnen führe ich nun als Begründung an:

- Der Anwendungsbereich mit der Definition „quantitativer“ und „qualitativer“ Wohnungsbedarf ist absolut nicht ausreichend, denn wenn, wie hier im Gesetz formuliert ist, mehr als 2 Prozent der Wohnbevölkerung einer Gemeinde als Wohnungssuchende vorgemerkt sind oder wenn mehr als 10 Prozent der Wohnungen nicht entsprechend ausgestattet sind, dann kann bereits die Landesregierung diese Gemeinde durch Verordnung sozusagen zum Bodenbeschaffungsgebiet erklären.

Aber es ist nun durchaus möglich, daß trotz Bestehens dieser beiden Kriterien zum Beispiel eine mangelnde Initiative der Gemeinde dazu geführt hat, daß es solche Zustände gibt und es nicht nur der Mangel an Boden ist. Oder es kann sein, daß der Mangel an Finanzierungsmitteln dazu geführt hat. Hier verweise ich auf die Regierungserklärung dieser Bundesregierung, die erklärt hat, daß sie um 10.000 Wohnungen mehr bauen wird. Die Erfüllung dieser Zusage ist sie uns bis heute schuldig geblieben. Die Ausrede, die gebraucht wird, lautet, daß nicht genügend Boden vorhanden ist. Tatsache ist, daß diese Bundesregierung nicht in der Lage war, die notwendigen Förderungsmittel zur Verfügung zu stellen, um dem Wohnbau die notwendigen Impulse zu geben. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, daß trotz eines quantitativen und qualitativen Wohnungsbedarfs noch lange nicht der Mangel an Grund und Boden ausschlaggebend ist und daß die Gemeinde andere Bodenreserven haben kann, die sie dafür nicht verwendet hat, und noch durchaus in der Lage wäre, aus diesen Bodenreserven den notwendigen Baugrund zu beschaffen.

- Die Einbindung dieses Gesetzes, das heißt des Rechtes auf Bodenbeschaffung in die Raumordnung, ist unzureichend. Es ist zwar festgehalten, daß dann, wenn ein Flächenwidmungsplan beschlossen ist und besteht, nur im Rahmen dieses Flächenwidmungsplans als Baugründe gewidmete Flächen zur Bodenbeschaffung herangezogen werden können. So weit, so klar.

Aber dort, wo kein Flächenwidmungsplan besteht, ist der Willkür Tür und Tor geöffnet. Das heißt, anstatt in dem Gesetz zu bestimmen, daß die Gemeinden, welche eine solche Verordnung erlassen wollen, zuerst einen Flächenwidmungsplan zu beschließen haben, wird ihnen hier ermöglicht, ohne Flächenwidmungsplan, also wild in die Gegend hinein, die Bodenbeschaffung durchzuführen.

10120

Bundesrat — 331. Sitzung — 9. Mai 1974

Dr. Goëss

3. Das Eintrittsrecht der Gemeinde in Kaufverträge. Das ist eines der heikelsten Kapitel, weil hier nämlich bestehendes Recht und Vertrauen in eine Rechtsordnung erschüttert werden, wenn das nicht mit der entsprechenden Vorsicht gehandhabt wird. Wir haben im Bürgerlichen Gesetzbuch den Begriff des Vorkaufsrechtes auch ausführlich definiert, sodaß dieser Begriff des Vorkaufsrechtes und die Anwendung dieses im Bürgerlichen Gesetzbuch gegebenen Vorkaufsrechtes auch in diesem Falle der Bodenbeschaffung durchaus möglich und ausreichend gewesen wären.

Was hier geschieht, ist, daß die Gemeinden in Kaufverträge eintreten können, ohne einen echten Bodenbedarf nachzuweisen zu müssen, das heißt, daß sie auch zu einem rein staats- oder öffentlichkapitalistischen Zweck Grund und Boden in ihrem Bereich horten können, um den Kaufpreis mehr oder minder willkürlich festzusetzen oder auch sonstige Rechte des Verkäufers einzuschränken. Hier handelt es sich um ein Eintrittsrecht, welches meiner Ansicht nach sogar verfassungsmäßig bedenklich erscheint.

4. Eine in der österreichischen Rechtsordnung meiner Ansicht nach auch einmalige Bestimmung ist, daß im Enteignungsverfahren dem enteigneten Eigentümer, wenn er gegen die Enteignung Einspruch erhebt oder Berufung einlegt, dann die Beweislast trifft, zu beweisen, daß die Gemeinde ein anderes Grundstück in diesem Bereich hat, welches dafür zur Verbauung geeignet wäre.

Das ist einmalig, denn überall anders trifft den, der eine Klage einbringt, oder den, der etwas haben will, die Beweislast für die Begründung seiner Forderung und nicht denjenigen, gegen den er diese Forderung erhebt. Auch hier scheint mir etwas zu deutlich sozialistisches Gedankengut im Interesse der Gemeinde verankert zu sein.

Und nun zu dem Kapitel der Entschädigung für enteignete Grundstücke. Grundsätzlich muß ich feststellen und dabei einer sehr billigen Propaganda entgegentreten, daß der Preis für Grund und Boden, einige Bereiche ausgenommen, in den letzten Jahren viel weniger gestiegen ist als die Baukosten selbst, im Material- wie auch im Lohnsektor. Das heißt, die Feststellung, die auch in der Begründung des Bautenausschußberichtes im Nationalrat getroffen wurde und die da lautet, daß „unangemessen hohe Bodenpreise ein überproportionales Ansteigen der finanziellen Erfordernisse für Wohnbauzwecke verursachen und damit auch die steigenden Mietzinse der Neubauwohnungen ungünstig beeinflussen“, ist zumindest stark übertrieben. Ich betone noch ein-

mal: Man braucht bloß den Baukostenindex herauszunehmen und zu vergleichen, wie der gestiegen ist und wie im Durchschnitt die Preise für Baugründe gestiegen sind, gewisse Gebiete in zentralen Lagen der Städte ausgenommen.

Ich muß betonen, daß ich es als Demagogie betrachte, wenn ausschließlich die Baugrundpreise die Schuld an der Verteuerung der Wohnungen und dann an der Verteuerung der Mieten haben sollen. Ich möchte zum Vergleich anregen zu prüfen: Was kostet nun eigentlich der Quadratmeter Wohnungsgrund oder gar der Bodenbelag? Unter 150 S pro Quadratmeter kann man nicht einmal mehr einen Bodenbelag in eine Wohnung geben, deren Baugrund vielleicht keine 100 S gekostet hat. (*Bundesrat Hermine Kubaneck: Wodenn? — Bundesrat Böck: Angebote werden entgegengenommen!*) In Kärnten, in meiner eigenen Gemeinde, Frau Kollegin, können Sie noch genug haben; gar kein Zweifel.

Außerdem ist es eine Vereinfachung, zu behaupten, daß der Baugrundpreis sozusagen identisch mit den Grundkosten ist, die die Mieter zu bezahlen haben. Zu diesem Baugrundpreis kommt nämlich noch allerhand dazu: die Gebühren, die Vertragskosten, die Aufschließungskosten für Verkehr, Elektrifizierung, Kanal et cetera. Alles das zusammen macht dann den Grundanteil aus und nicht nur der Bodenpreis. Auch das muß bitte hier klargestellt werden, damit wir einmal wissen, woher eigentlich diese Verteuerungen kommen (*Beifall bei der ÖVP*), ohne, wie ich eingangs betont habe, damit gegen eine Bodenordnung zu sprechen. Wir sind auch dafür. Aber auf diese Art und mit solchen Begründungen lassen wir uns eine Bodenordnung nicht aufzwingen.

Zu dem Verfahren zur Festsetzung des Ausmaßes der Entschädigung ist auch noch einiges festzustellen. Es ist nicht sichergestellt — das betone ich ausdrücklich —, daß für enteignete landwirtschaftliche Grundstücke zumindest der Preis für Bauerwartungsland gezahlt wird. Wir haben im Zuge der Verhandlungen ganz konkrete Anregungen gegeben, zum Beispiel die Definierung des Begriffes „Bauerwartungsland“ in Anlehnung an die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes. Aber leider wurden diese Anregungen nicht berücksichtigt.

Es ist weiterhin im Bereich der Entschädigung nicht sichergestellt, daß die nach dem Niedergehen der Preisglocke auf einen bestimmten Grundstücksbereich entstehenden Vorteile auch dem zukünftigen Wohnungsinhaber zugute kommen. Hier möchte ich ganz klar die Feststellung treffen, daß wir und in

Dr. Goëss

erster Linie die traditionellen Eigentümer aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft, die Bauern, seit eh und je gegen die Bodenspekulanten waren — aus unseren Kreisen kommen sie bestimmt nicht (*Beifall bei der ÖVP*) —, daß wir aber genauso gegen die Bodenspekulation der öffentlichen Hand sind, das heißt, daß sie uns den Grund zu billigen Preisen abnimmt, um ihn dann teurer an andere weiterzuverkaufen.

5. Es ist nicht sichergestellt, daß die im Zuge dieses Verfahrens zur Festsetzung der Entschädigung eingeschaltete Gutachterkommision nach objektiven Gesichtspunkten vorgeht, denn der Vorsitzende dieser Gutachterkommision wird durch die Landesregierung bestellt. Die gleiche Landesregierung stellt aber auch im Verordnungswege fest, ob eine Gemeinde Bodenbeschaffungsgemeinde ist oder nicht. Die Landesregierung ist also hier gewissermaßen mit Partei und bestellt gleichzeitig den Vorsitzenden für die Gutachterkommision zur Entschädigung. Das erscheint mir zumindest etwas zweifelhaft, und es wäre zweckmäßiger gewesen, die Bestellung dieses Vorsitzenden einer der Kammern, zum Beispiel der Notariatskammer, zu überlassen, um eine wirklich objektive Bestellung sicherzustellen.

Ich fasse also zusammen, warum wir gegen dieses Gesetz sind, warum wir dieses Gesetz leider als ein schlechtes Gesetz betrachten müssen.

Erstens: Es regelt zwar die Umschichtung des Eigentums von Grund und Boden, aber nicht in jedem Falle dessen Verwendung für Wohnbauzwecke, und somit öffnet es der Hortung von Grund und Boden durch die öffentliche Hand Tür und Tor.

Zweitens: Die Enteignung von Grund und Boden für Wohnbauzwecke ist nicht als letztes Mittel und als letzte Möglichkeit vorgesehen, sondern als ein in verschiedenen Möglichkeiten anwendbares Mittel.

Drittens: Die unzureichende Bindung an die Raumordnung stellt nicht sicher, daß dieses Gesetz einer geordneten Verbauung dient und somit die Zersiedelung verhindert.

Dieser Einstellung folgend haben die Bundesräte Bürkle und Genossen einen Antrag eingebracht, den ich hiemit zur Verlesung bringe:

Antrag

der Bundesräte Bürkle, Polster und Genossen, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 3. Mai 1974 über ein Bundesgesetz betreffend die Beschaffung von

Grundflächen für die Errichtung von Häusern mit Klein- und Mittelwohnungen oder von Heimen (Bodenbeschaffungsgesetz) Einspruch zu erheben.

Begründung:

Es besteht keine Sicherung, daß die Gemeinden tatsächlich das im Wege des Eintrittsrechtes erworbene Grundstück verbauen. Damit ist vor allem größeren Gemeinden — praktisch unkontrollierbar — die Möglichkeit für Spekulationen Tür und Tor geöffnet.

Es fehlt eine dem Assanierungsgesetz analoge Bestimmung, womit der Enteigner gezwungen wird, den günstig erworbenen Bodenpreis an den Mieter beziehungsweise Wohnungseigentümer weiterzugeben.

Die Zwangsmaßnahmen sind nicht darauf abgestellt, daß der Boden zu knapp oder zu teuer ist.

Es fehlt eine Bestimmung, mit der die Gemeinde gezwungen wird, tatsächlich einen Flächenwidmungsplan zu erlassen. Hat sie keinen erlassen, ist sie sogar besser gestellt: Sie kann Boden billig erwerben und umgeht damit einen Bauerwartungslandpreis, ohne gezwungen zu sein, den Billigpreis weiterzugeben. Im Falle des Eintrittsrechtes kann sie sogar horten.

Die Möglichkeit einer Reprivatisierung, analog zum Stadterneuerungsgesetz, fehlt.

Grundreserven des Enteigners brauchen nur insofern herangezogen werden, als sie in jenem Teil der Gemeinde liegen, der zum Bodenbeschaffungsgebiet erklärt wurde.

Hohes Haus! Damit komme ich schon zum Schluß. Wenn Sie dieses Gesetz heute mit einer hauchdünnen Mehrheit beschließen, dann hoffe ich, daß sich jene, die dieses Gesetz einmal anwenden werden, bewußt sind, daß es nicht sozialistischen Vorstellungen Vorschub leisten, sondern sozialen Maßnahmen dienen soll. (*Beifall bei der ÖVP*.)

Vorsitzende: Meine Damen und Herren! Der Antrag der Bundesräte Bürkle und Genossen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates Einspruch zu erheben, ist genügend unterstützt und steht demnach zur Verhandlung.

Weiters hat sich zum Wort gemeldet Herr Bundesrat Wally. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Wally (SPO): Frau Vorsitzende! Herr Bundesminister! Sehr verehrte Damen und Herren des Bundesrates! Mein Herr Vorsitzender hat im großen und ganzen, glaube ich, zu begründen versucht, warum, wie zu erwar-

10122

Bundesrat — 331. Sitzung — 9. Mai 1974

Wally

ten, die Fraktion der Bundesräte der Österreichischen Volkspartei Einspruch gegen das vorliegende Bodenbeschaffungsgesetz erheben wird.

Werte Damen und Herren! Einige Vorbemerkungen zu den Ausführungen meines Vorredners. Er hat zweimal im Verlauf seiner Rede die Worte „sozialistisch“ und „sozial“ gegenübergestellt. Ich bin der Meinung, daß wir von der sozialistischen Fraktion nicht darauf angewiesen sind, von einer anderen Fraktion darüber belehrt zu werden, was sozial ist. (Beifall bei der SPÖ.)

Zweitens hat eine Bemerkung meines Vorredners, wenn ich richtig gehört habe, gelautet, daß die Regierung bisher zu wenig Förderungsmittel für den Wohnbau zur Verfügung gestellt hat. Diese Feststellung, losgelöst von der immensen Teuerung, mag für sich bestehen, im Zusammenhang besteht sie nicht. (Bundesrat Dr. Goëss: Wer hat die Verantwortung? — Bundesrat DDr. Pittschmann: Bauring! 600 Millionen Schilling in die Wüste gepfeffert!)

Diese Zwischenrufe kann ich nur dahin werten, daß meine Feststellung zu recht besteht. Ich befasse mich jetzt mit seinen Ausführungen, die ich sehr aufmerksam verfolgt habe. Ich bitte, mich bei den Ausführungen zu meinem Vorredner nicht unterbrechen zu wollen. Sparen Sie sich das vielleicht für meine eigentlichen Ausführungen auf.

Wenn Herr Dr. Goëss, mein Vorredner, gesagt hat, die Grundpreise wären weniger gestiegen als die Baupreise, so erlaube ich mir, darauf dezidiert im Laufe meiner Ausführungen einzugehen. Wenn in seiner Gemeinde noch Baugründe zu 100 S, wie er sagt, zu haben sind, dann nehme ich an, daß er demnächst ein großes Angebot erleben wird.

Es hat mich aber bewegt — und das darf ich sagen, verehrte Damen und Herren —, daß ein Sprecher wie Dr. Goëss hier ausgeführt hat, daß die Bauern gegen die Spekulanten wären. Ich weiß, daß das hier nicht so hingesagt worden ist, sondern daß da ein Ernst dahintersteckt, der uns allen gemeinsam zu schaffen macht. Es fragt sich nur, wo dann diese Spekulanten, von denen gesprochen wurde, überhaupt stehen und wer sie sind.

Zum Antrag, Einspruch zu erheben, etwas zu sagen, ist für uns schwer, denn wir haben den Antrag vorher nicht zu Gesicht bekommen und konnten ihn somit nicht entsprechend studieren. Das ist übrigens ein Manko, auf das ich allgemein hinweisen möchte. Spekulationen der Gemeinden sind Tür und Tor geöffnet. Wenn ich das richtig verfolgt habe, dann

müßte ich mir jene Gemeinden ansehen, und in Gemeinden das so pauschal anzuseigen, um es milde auszudrücken, würde ich eigentlich nicht wagen. Ich glaube nicht, daß es die Gemeinden sind, deren Spekulationen Tür und Tor geöffnet sind.

Aus diesem Grunde, verehrte Damen und Herren, möchte ich gleich vorweg einen Antrag zum Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 3. Mai 1974 betreffend ein Bodenbeschaffungsgesetz stellen:

Antrag

der Bundesräte Wally, Czerwenka, Rosenberger und Genossen zum Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 3. Mai 1974 betreffend ein Bodenbeschaffungsgesetz.

Die unterzeichneten Bundesräte stellen den nachstehenden Antrag:

Der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 3. Mai 1974 betreffend die Beschaffung von Grundflächen für die Errichtung von Häusern mit Klein- oder Mittelwohnungen oder von Heimen (Bodenbeschaffungsgesetz) wird kein Einspruch erhoben.

Ich darf der Frau Vorsitzenden den schriftlichen Antrag überreichen.

Die vorliegenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates fallen nicht in den Rahmen der fortlaufenden, ich möchte fast sagen, routinemäßigen Gesetzgebungstätigkeit des Parlaments, sondern gehören in die Reihe der Reformgesetze, die die laufende Gesetzgebungperiode des Nationalrates wie bisher noch keine andere auszeichnen. Das große, weit in die Zukunft projektierte Reformprogramm der Bundesregierung ist in den beiden Regierungserklärungen vom 27. April 1970 und 5. November 1971 angekündigt worden.

Auf dem Boden des Parlaments sind diese wichtigen, teilweise historisch bedeutsamen Gesetzesmaterien zur Diskussion gestanden und nach jahrelangen Beratungen innerhalb und außerhalb des Hohen Hauses unter allgemeiner öffentlicher und oft leidenschaftlicher Anteilnahme in Gesetzeskraft erwachsen. Ein wesentlicher Teil dieser Reformgesetze konnte nur mehrheitlich beschlossen werden.

Die Reformen sind motiviert in den gesellschaftspolitischen Grundsätzen unserer Partei. Schon die Programme von 1926 und 1928 waren auf lange Sicht vom Vorrang unserer sozialen Werthaltung in den einzelnen Bereichen gekennzeichnet.

Wally

Mit der Chance einer absoluten Mehrheit im Nationalrat und als Träger der Regierungsverantwortung sind wir gehalten, nun die notwendigen, zum Teil lange fälligen Reformen durchzuführen beziehungsweise den gesellschaftlichen Strukturwandel nachzu vollziehen. Dabei wissen wir, meine Damen und Herren, sehr wohl, daß eine demokratische Mehrheit nicht etwa zu diktatorischem Vollzug berechtigt; das hat auch die vorangegangene Mehrheitsregierung zur Kenntnis nehmen müssen und zur Kenntnis genommen. Demokratische Mehrheiten verpflichten in einer besonderen Weise und eröffnen auch die Möglichkeit, Konsense auf breiter Basis anzustreben und zu erreichen. Dieses Bestreben wird und hat dort seine Grenze gefunden, wo auf den Wählerauftrag gestützte Grundsätze den Intentionen der Minderheit untergeordnet werden sollten.

Gerade der parlamentarische Werdegang dieser beiden Gesetzesbeschlüsse beweist — wie bei vielen anderen Gesetzen —, wie sachbezogen seitens der sozialistischen Fraktion, besonders aber — das darf ich wohl hier sagen — seitens des Herrn Bundesministers für Bauten und Technik Josef Moser, aber auch seitens der Opposition — trotz der sehr diffizilen Tatbestände, auf die mein Vorredner sehr deutlich hingewiesen hat, und weitgehend manifester Vorbehalte — um Lösungen gerungen wurde und es im Falle des Stadtneuerungsgesetzes zum Konsens kommen konnte. Wenn dies im Falle des Bodenbeschaffungsgesetzes nicht möglich geworden ist, kann das von uns nur aufrichtig bedauert werden, schmäler aber nicht die gemeinsamen Bemühungen.

Grundsätzliche Bemerkungen voranzustellen ist angesichts der gesellschaftspolitischen Relevanz der beiden Gesetze sicherlich am Platze. Die Problematik von Grund und Boden als „Eigentum“ hat es gegeben, seitdem die Selbsthaftigkeit zu organisierten Formen des Zusammenlebens geführt hat. Grund und Boden als persönliches Eigentum bewirkte seit jeher die Abhängigkeit anderer, je höher sich die Formen staatlicher Organisation entwickelt haben, umso mehr. Darauf haben alle großen sozialen und auch religiösen Bewegungen von ihren Motiven her hingewiesen und auf die Verpflichtung aufmerksam gemacht, die das Eigentum an Grund und Boden gegenüber der Gesellschaft in sich bergen muß. Die Einsicht, daß gerade dieses „Schlüssel-eigentum“ allgemein nutzbringend im Sinne eines sozialen Imperativs zu handhaben sei, ist nur fallweise, kaum einmal auf Dauer wirksam geworden.

Die in der Geschichte zu verzeichnenden revolutionären Eingriffe in traditionelle Besitzrechte von der Antike bis heute haben selbst bei partiellen Erfolgen doch nur zu „Umbesitzungen“, nicht aber zu anderen Besitzstrukturen geführt. Nur im Falle der kommunistischen Praktiken unseres Jahrhunderts in Form einer Generalenteignung wurde radikal eine „Lösung“ außerhalb demokratischer Ordnungsprinzipien geschaffen.

Aber nicht nur Abhängigkeit anderer bewirkt das Eigentum an Grund und Boden, sondern auch Autorität, Macht und weitverzweigter Einfluß leiten sich davon ab, wenn die Besitzausmaße weit über das hinaus gehen, was zur Erfüllung begrenzter oder eigener Bedürfnisse ausreicht. Die historische Entwicklung des Eigentumscharakters — ich darf noch einmal sagen, mein Vorredner hat sie auch angezeigt — von Grund und Boden und seine gegenwärtige Funktion darzustellen, ginge allerdings weit über den gezogenen Rahmen hinaus.

Die Probleme der städtischen Assanierung und Bodenbeschaffung stehen jahrzehntelang im Raum, ihre Lösung wird nun erstmalig ernstlich auf Bundesebene in Angriff genommen. Es gibt daher auch keine unmittelbaren Vorbilder, und es sind neue Wege auf einem schwierigen Gebiet, die nun beschritten werden. Dieser Weg ist langwierig und schwer.

Verehrte Damen und Herren des Bundesrates! In der Debatte des Nationalrates sind in den vorangegangenen Diskussionen bereits eingenommene Standpunkte abermals eingenommen worden. Ich möchte bekannte Argumente und Gegenargumente nicht wiederholen, soweit das im Rahmen der Debatte möglich ist.

Die Kernfrage liegt darin, inwieweit Eingriffe in Rechte des Eigentums erfolgen dürfen und können. Interessensstandpunkte verstärken dabei zweifellos auch dann noch Grundsätze, wenn der allgemeine soziale Vorrang bei Überwiegen öffentlichen Interesses eindeutig vorliegt. Mir erscheint bei grundsätzlicher Beachtung der Eigentumsrechte der von der Opposition im Falle des Bodenbeschaffungsgesetzes eingenommene Standpunkt und die dargelegten Begründungen und Befürchtungen im Hinblick auf die voraussehbare Entwicklung als zu eng gezogen. Die Forderung, die Enteignung von Grund und Boden für den sozialen Wohnbau darf erst erfolgen, wenn eine Stadt oder Gemeinde eigene Grundflächen verbaut habe, geht über die teilweise schon katastrophale Situation in unseren Städten und zentralen Orten hinaus. So hat der Gemeinderat der Landes-

10124

Bundesrat — 331. Sitzung — 9. Mai 1974

Wally

hauptstadt Salzburg festgestellt, daß er schon über keine Grundstücke für den sozialen Wohnbau mehr verfügt.

Dieser besagten Einstellung der Opposition müßten folgerichtig wichtige Anlagen der Freizeitgestaltung zum Opfer fallen und würde den Erwerb entsprechender Vorbehaltflächen überhaupt ausschließen. Die von den ÖVP-Abgeordneten erhobenen Forderungen stehen im Grunde weitgehend auch im realen Widerspruch zu den Intentionen der Flächenwidmung, der Raumordnung und der regionalen sowie überregionalen Raumplanung.

Um tatsächlich vorausplanen zu können, müssen die realen Voraussetzungen geschaffen werden können beziehungsweise in Sicht sein. Die Enteignung gemäß § 7 Absatz 1 des Bodenbeschaffungsgesetzes kann ja nur dann erfolgen, „wenn die Berechtigten den Verkauf, die Einräumung, Einschränkung oder Aufhebung ablehnen oder hiefür ein offenbar nicht angemessenes Entgelt begehrn.“

Und der Absatz 2 besagt: „In Gebieten der offenen Bauweise ist eine Enteignung nur zulässig, wenn auf den zur Enteignung vorgesehenen Grundstücken ein Haus mit mindestens zehn Klein- oder Mittelwohnungen oder eine aus mehreren Häusern bestehende Anlage mit insgesamt mindestens zehn Klein- oder Mittelwohnungen errichtet werden soll.“

Wo hat denn bei dieser Formulierung die Gemeinde die Möglichkeit, anders als so zu verfahren?

Dazu muß ein „quantitativer Wohnungsbedarf“ nach § 4 Absatz 1 vorliegen. Also: „Ein quantitativer Wohnungsbedarf im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn in einer Gemeinde die Zahl der vorhandenen und der im Bau befindlichen Wohnungen die Zahl der Haushalte um nicht mehr als 3 vom Hundert übersteigt oder in einer Gemeinde 2 vom Hundert der Wohnbevölkerung als Wohnungssuchende gemeldet“ — und ich bitte den Herrn Vorredner ergänzen zu dürfen, er hat auch gesagt „gemeldet“, aber es heißt hier weiter — „und von der Gemeinde als solche anerkannt sind.“ Und das ist das Entscheidende.

„Barackenwohnungen, Behelfsheime, Einzelräume und sonstige Notunterkünfte sind nicht als Wohnungen zu zählen.“

Ein „qualitativer Wohnungsfehlbestand“ liegt nach § 4 Absatz 2 dann vor, „wenn in einer Gemeinde die Zahl der mangelhaft ausgestatteten Wohnungen mehr als 10 vom Hundert der Zahl der vorhandenen Wohnungen

beträgt; als mangelhaft ausgestattet gelten Wohnungen mit Wasserentnahme oder Abort außerhalb derselben.“

Nur unter den Voraussetzungen eines so definierten quantitativen und qualitativen Wohnbedarfs beziehungsweise eines Wohnungsfehlbestandes können die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung finden.

In der Debatte werden Kollegen meiner Fraktion zu den Problemen der Stadtterneuerung besonders Stellung nehmen und weitere Beiträge dazu leisten. Ich darf mich im substantiellen Teil meiner Ausführungen zum Stadtterneuerungsgesetz auf Feststellungen und Fakten beschränken und zum Bodenbeschaffungsgesetz einige Probleme darstellen.

Die Expansion der Großstädte nach dem Zweiten Weltkrieg sowie mittlerer Siedlungszentren hat zu einer tiefgreifenden Strukturänderung der bis dahin am dichtesten verbauten Gebiete geführt. Sowohl die traditionellen, meist gewerbemäßigen Produktionsbetriebe, als auch die „eingesessenen“ Bewohner haben zu einem erheblichen Teil die Stadtkerne verlassen und sind weitab davon an der Peripherie neu etabliert worden. In ehemaligen Stadtrandgebieten sind nicht nur die wesentlichen Produktionsbetriebe entstanden, auch die Masse der städtischen Bevölkerung ist dort ansässig. Im äußeren Weichbild der Großstädte haben sich Satellitensiedlungen mit eigenen wirtschaftlichen Versorgungszentren und kulturellen Mittelpunkten organisiert. Dagegen sind die alten einst mit dem Herzschlag bürgerlichen Lebens erfüllten Stadtkerne und die angrenzenden Bezirke nicht nur wirtschaftlich entvölkert, sondern auch substantiell entvölkert worden. Da und dort ist es so weit gekommen — wenn man zum Parlament herunter geht, kann man das sehen —, daß sich in den entvölkerten Stadtkerne auch eine gänzlich neue Einwohnerschicht ansässig macht, zum Teil fremdländische Menschen, die in den desolaten „Altstadthäusern“ und in den allmählich verfallenen, einst bürgerlichen Quartieren ihre Heimstätte fanden. In den USA sind die Slums in den alten Stadtkerne längst zu Problemen geworden.

Ein weiteres Merkmal dieser „Entkernung“ der Stadtkerne ist die Tatsache der Überalterung der verbliebenen Stammbewohner. Ich verweise an dieser Stelle besonders auf die Innenbezirke von Paris. Aber auch in unseren Großstädten war und ist die angeführte Tendenz seit langem zu verfolgen.

Seit langem sind daher die Bestrebungen im Gange, die alten Stadtkerne zu „revitalisieren“, das heißt, den Wohnansprüchen

Wally

unserer Zeit wieder gerecht werden zu lassen und auch wieder angepaßte Betriebsstätten zu installieren.

Diese Vorhaben müßten auf schwere Hindernisse stoßen, weil die vorgefundene Bau-substanzen, teilweise auch historische und denkmalschützerische Gesichtspunkte, die Überalterung der Besitzer, vor allem aber die in bezug auf den voraussichtlichen Ertragswert unverhältnismäßig hohen Kosten durchgreifender Sanierungen entgegenstehen. Diese Hindernisse konnten in der Regel auch nicht einfach von den einzelnen Hauseigentümern behoben werden, zumal gerade in diesen Gebäuden die Rechte und Belange eingesessener Mieter zu beachten sind.

Der Salzburger Landtag hat aus diesen Beweggründen bereits am 10. Mai 1967 für unsere Landeshauptstadt ein Salzburger Altstadterhaltungsgesetz beschlossen, das unter anderem bewirkt, daß im öffentlichen Interesse und zur Erhaltung des Stadtbildes unter gewissen Voraussetzungen die Sanierung von Altstadtgebäuden mit öffentlichen Mitteln gefördert wird.

Auch das mehrfach novellierte und deshalb so gute Wohnungsverbesserungsgesetz kommt der Stadtsanierung, wenn auch nur in gerinem Ausmaße, zugute. Ich hatte die Ehre, damals dem Salzburger Landtag anzugehören, und kenne die Tendenzen, dieses Gesetz auch für die Altgebäudeerneuerung kleiner Städte mit erhaltungswürdigen Stadtzentren wirksam zu machen, wobei aber immer nur an eine Subjekthilfe für den einzelnen Fall, für das einzelne Haus gedacht ist und die Möglichkeiten materiell beengt sind. Auch andere Länder kennen solche Bestrebungen.

Bisher sind die landespolitischen Maßnahmen und die Bemühungen der Städte selbst deshalb nicht voll zum Tragen gekommen, weil eine kompetente bundeseinheitliche Regelung gefehlt hat. Erst durch die Bestimmungen des vorliegenden Stadterneuerungsgesetzes wird das Problem auf breiter Basis zu lösen sein, wird es möglich — ich zitiere — „Wohngebiete, die städtebauliche Mißstände aufweisen“ — also weit über die Intentionen eines individuellen Sanierungsvorhabens hinaus — „sowie einzelne assanierungsbedürftige Bauwerke zu beseitigen und eine im öffentlichen Interesse gelegene Neubebauung durchzuführen, wobei ein Ausgleich zwischen privatem Interesse und den Interessen der Allgemeinheit angestrebt wird.“

Mit diesem Stadterneuerungsgesetz ist das Bodenbeschaffungsgesetz im Zusammenhang zu sehen.

Die bereits aufgezeigte Expansion der Großstädte und zahlreicher mittlerer Städte und der großen Gemeinden hat auf der anderen Seite dazu geführt, daß Grund und Boden in den Außenbereichen, ja sogar in angränzenden ländlichen Gemeinden knapp geworden ist.

Diese Verknappung hat im Zusammenhang mit der Aufschließung dieser Gebiete zu einem enormen Anstieg der Grundpreise geführt — und jetzt kommt eine entscheidende Feststellung —, wobei nicht eine Wertvermehrung ursächlich vom Grundeigentümer erfolgt ist, sondern eben im kommunalen Bedarf und in den von den Gemeindeverwaltungen durchgeföhrten Aufschließungen begründet ist. So mancher Bürgermeister weiß davon ein Lied zu singen. Eine Stadt, die bis dahin wenig wertvolle Grundstücke durch Straßen, Wasserversorgung, Energiezustellung und schließlich durch den Kanalbau aufschließt oder aufgeschlossen hat, mußte nun die so aufgewerteten Grundstücke um ein Vielfaches teurer bezahlen. Ich spreche hier von einer Realität, die typisch aufzeigt, wozu das freie Spiel von Angebot und Nachfrage auf diesem Gebiet führen kann.

Die Situation wird dadurch verschärft, daß eine Gemeinde solche Grundstücke in Erfüllung ihrer Aufgaben zu kaufen gezwungen sein kann. Dazu meint der Herr Abgeordnete Breiteneder im Nationalrat, daß landwirtschaftlicher Grund, wenn er von der Gemeinde als Baugrund verwendet werden soll, auf alle Fälle entsprechend hoch bewertet werden müsse.

Daß sich aber beim gemeinnützigen Wohnbau der Grundpreis auf die Mieten niederschlägt, wird dabei offensichtlich außer acht gelassen. Beispielsweise wurde in der Stadt Salzburg der Gemeinde für einen unbedingt erforderlichen Schulbau im Raum Aigen ein bis dahin landwirtschaftlich genutzter Grund um 40 Millionen Schilling angeboten. Dieses Grundstück wäre teurer zu stehen gekommen als die darauf geplante öffentliche Schule mitamt ihrer Einrichtung.

Weiter dramatisiert wird die Sache dadurch, daß es Grundkäufer gibt, die — wie wir es erleben — „jeden Preis“ zu zahlen in der Lage sind. Im Bundesland Salzburg hat der Ausländergrundverkehr schon solche Blüten getrieben, daß sozusagen im letzten Augenblick durch die Verschärfung unseres Ausländergrundverkehrsgesetzes, initiiert durch die sozialistische Fraktion des Landtages, hier zunächst Einhalt geboten werden konnte.

Die Beispiele der so möglichen Grundstückspekulation sind immer wieder angeführt und

10126

Bundesrat — 331. Sitzung — 9. Mai 1974

Wally

beklagt worden. Ich habe mir in der Debatte zum Wohnungsverbesserungsgesetz erlaubt, solche aufzuzeigen.

Hier ein weiterer Tatbestand: Eine Salzburger „kleine Angestellte“, wie man das so nennt, ist notgedrungen in eine Garconniere eingezogen und bezahlt mit den Betriebskosten — das ist der Überweisungsbetrag auf dem Erlagschein — für 32 Quadratmeter 2400 S monatlich. Dieses Haus besitzt zwölf solcher Wohneinheiten. Es gehört einer Ärztin in Hamburg, die über ein Salzburger Realitätenbüro — so wird das gehandhabt — ihren Besitz an Einheimische vermietet hat, wobei die Mietverträge noch dazu eine besonders raffinierte Wertsicherungsklausel aufweisen: „volle prozentuelle Erhöhung nach dem allgemeinen Jahresindex, wenn dieser 5 Prozent übersteigt“ — auch wenn dem Hauseigentümer selbst überhaupt keine Mehrkosten erwachsen.

Tausende junge einheimische Salzburger oder in der Stadt berufstätige Zuwanderer aus der Umgebung der Stadt refundieren so ausländisches Anlagekapital mit erheblicher Verzinsung. Es gibt allein in Salzburg, soviel zunächst vorsichtig festzustellen ist, mindestens einige Tausend solcher Tatbestände, zu denen noch kommt, daß mindestens tausend weitere Wohnungen, die als Eigentumswohnungen errichtet worden sind, in unserer Stadt leerstehen, bei rund 6000 Wohnungssuchenden in der Stadt!

Daß die Grund- und Baupreise so hoch angestiegen sind, daß ein sozialer Wohnbau, das heißt die Errichtung von Wohnraum zu angemessenen Mieten bei gleichbleibenden Praktiken, wie sie jetzt gehandhabt werden, in der Stadt nicht mehr möglich ist, habe ich bereits aufzuzeigen versucht. Wir ertragen es einfach nicht, daß unsere Staatsbürger ihren Arbeitsverdienst ausschließlich ausländischen und auch inländischen „Hausherren moderner Prägung“ zu Markte tragen. Das sind für uns kapitalistische Praktiken, die wir nicht hinnehmen bereit sind. (Beifall bei der SPO.)

Verehrte Damen und Herren! Tatsache ist, daß heutzutage ähnlich wie bei der ersten großen Expansion der Großstädte am Beginn dieses Jahrhunderts spekulativer Wohnbau betrieben wird. Allerdings tritt diese Spekulation nicht offen, sondern, wie ich in diesem Beispiele auch angeführt habe, in Form anonyme oder verschleieter Machenschaften zutage.

Die Auswirkungen der Tatsache, daß Grund und Boden zu besonders lukrativen Spekulationsobjekten geworden sind, besonders angeheizt durch Grundkäufe kapital-

kräftiger Ausländer, zeigt die Statistik der Entwicklung der Baukosten je Quadratmeter Nutzfläche. Und jetzt würde ich um die Aufmerksamkeit meines geschätzten Herrn Vorsitzenden bitten. Die Grundspekulanten treiben mit den Grundkosten eben auch die reinen Baukosten selbst in die Höhe.

So lag noch im Jahre 1969 im Durchschnitt der neun Bundesländer im frei finanzierten Wohnbau der Preis je Quadratmeter Nutzfläche bei 5709 S, beim geförderten Wohnbau bei 3694 S, also um 54 Prozent niedriger. Während der letzten Jahre sieht die Entwicklung wie folgt aus: 1971 Quadratmeterpreis beim sozialen Wohnbau bereits 4310 S, beim frei finanzierten 7436 S, und 1973, zwei Jahre später, beim sozialen Wohnbau 5611 S und beim frei finanzierten 7900 S. Im laufenden Jahr werden, allerdings einschließlich der Grundkosten, beim frei finanzierten Wohnbau 15.000 bis 18.000 S je Quadratmeter Nutzfläche verlangt werden.

Es wäre ja genadezu schizophren, solche Erhöhungen etwa auf steigende Lohnkosten zurückführen zu wollen. Hier schöpft eine erbarmungslose Spekulation horrende Gewinne ab, während der geförderte Wohnbau ohne reale Motive in den Sog dieses Wuchers bei Boden- und Baupreisen hineingezogen wird.

Es ist daher ein Akt sozialer Notwehr, wenn sich die öffentliche Hand im Interesse der Wohnungssuchenden zu Maßnahmen aufruft, um bei den angeführten Steigerungen der Bodenpreise von 200 bis 400 Prozent nach zwei Jahren und Steigerung der Baupreise selbst um durchschnittlich 20 Prozent jährlich — bitte das möchte ich dem Herrn Kollegen Goëss sagen, weil er das vorher anders dargestellt hat — geförderte Wohnungen zu errichten, deren Mieten auch bezahlt werden können.

Daß die Bodenbeschaffung gemäß der §§ 5 und 6 und eine Enteignung gemäß der §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes ein Gebot der sozialen Moral geworden ist, ist für uns eine Tatsache, bei deren Bewältigung es darum gehen muß, die unumgänglich notwendigen Enteignungen den Rechtsverfahren zu unterwerfen, wie die §§ 9 bis 25 vorschreiben. Die vehement kritisierten Eintrittsrechte ermöglichen ja erst, im Interesse und unter dem Zwang sozialer Wohnbaugestaltung geeignete Grundstücke dafür in Verwendung zu bekommen. Die Vollziehung obliegt gemäß § 30 weitgehend den Ländern beziehungsweise den Landesregierungen.

Hoher Bundesrat! Wir sehen in der Begründung des Gesetzesantrages vom 22. April 1974 der Abgeordneten Babanitz, Steininger,

Wally

Kittl, Lehr, Samwald, Ing. Hobl und Nittel eine geradezu leidenschaftliche Anklage gegen die zurzeit gehandhabten Praktiken des Bodenwuchers, unter denen so viele Staatsbürger, vor allem junge wohnungssuchende Familien zu leiden haben. Ich darf daher diese Feststellungen in unser Gedächtnis zurückrufen und zitiere:

„Eine gesetzliche Regelung für eine Neuordnung des Bau landmarktes ist insbesondere in der letzten Zeit zu einer unaufschiebbaren Notwendigkeit geworden,

erstens weil der soziale und gemeinnützige Wohnungsbau nur dann entsprechend fortgesetzt werden kann, wenn der erforderliche Baugrund zu angemessenen Preisen verfügbar ist,

zweitens weil insbesondere die Möglichkeit zur Errichtung von Miet- und Genossenschaftswohnungen für die sozial und wirtschaftlich förderungswürdigen Bevölkerungskreise, wie junge Ehepaare, kinderreiche Familien und Rentenbezieher, von der Gestaltung der Bodenpreise entscheidend abhängt und

drittens weil eine weitere Ausdehnung der Spekulation mit Grund und Boden die Menschen mit kleinen und mittleren Einkommen von der Erwerbung eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung endgültig ausschließen würde.

Die in den geltenden landesrechtlichen Bauvorschriften enthaltenen Enteignungsbestimmungen reichen zur Durchführung einer zielseitigen Bodenbeschaffung nicht aus. Dies kann vielmehr nur durch eine bundeseinheitliche Regelung erreicht werden.“

Hoher Bundesrat! Die ÖVP-Abgeordneten zum Nationalrat haben sich nicht in der Lage gesehen, diesem Bodenbeschaffungsgesetz zustimmen. Die Ländervertreter, welche der Opposition zuzählen sind, haben heute die gleiche Stellungnahme bezogen und den Einspruch des Bundesrates beantragt.

Wir respektieren wohl die Tatsache Ihrer Einstellung und Entscheidung, vermerken aber mit großem Bedauern, daß gerade in dieser Frage der von uns angestrebte Konsens nicht erreicht werden konnte. Offenbar scheiden sich immer wieder in der Vertretung angestammter Interessen die Geister mehr und stärker als in der Anerkennung eingetretener Notwendigkeiten. Die Bestimmungen des Bodenbeschaffungsgesetzes stellen eine solche Notwendigkeit dar, der gerecht zu wenden für uns eine moralische Verpflichtung ist.

Ich möchte aber zum Abschluß meiner Darlegungen doch noch einmal zurückfinden zur gegenwärtigen sehr prekären wirtschaftspolitischen Situation, vor deren Hintergrund sich ja unsere Reformen abspielen, Reformen, zu denen ich die vorliegenden Gesetze zähle; ich möchte dazu folgendes sagen:

Verehrte Damen und Herren! Wir sind zweifellos in eine internationale Krise hineingeraten, deren Charakter noch nicht deutlich genug erkennbar ist. Aber es ist möglich, ihre bisher wirksam gewordenen Teilaspekte zu identifizieren: die Weltwährungskrise, die weltweite Inflation und ein Rückfall in isolationistische Verhaltensweisen einzelner Staaten und Systeme. Die sogenannte Ölkrise, im gegenwärtigen Zeitpunkt weniger brisant, ist ein weiteres Symptom.

Meine Damen und Herren! Wir befinden uns seit zwei Jahren in der Situation einer neuartigen Weltwirtschaftskrise, deren Verschärfung nicht ausgeschlossen werden kann. Die überdimensionale Teuerung versucht man im Wege sozialpartnerlicher Maßnahmen und Einwirkung auf teuerungsfördernde Verhaltensweisen sowie währungs- und finanzpolitische Reaktionen im nationalen und internationalen Rahmen einzudämmen. Diese Maßnahmen haben sich bewährt und zeitigen auch gerade bei uns in Österreich Erfolge, was sich im Vergleich zu internationalen Indexgrößen ausdrückt.

Die heute zur Debatte stehenden Gesetze werden zweifellos auch starke preisdämpfende Nebenwirkungen ausüben. Steigendes Wirtschaftswachstum, Vollbeschäftigung und ein tief verankerter sozialer Friede lassen in Österreich die Auswirkungen dieser weltweiten Krise noch relativ erträglich erscheinen. In Italien und Großbritannien ergeben sich bereits bedrohliche Aspekte. Italien greift zum Mittel radikaler Einfuhrbeschränkungen — unsere Landwirtschaft weiß, was das bedeutet — und kann so weitere Komplikationen auslösen. Dänemark ist dieser Tage zu ähnlichen Praktiken eingeschwungen.

In unserer Republik erleben wir — und das möchte ich mit Bedauern sagen —, daß die Opposition durch ihre politischen Repräsentanten die angeführte Krise parteipolitisch auszunutzen bestrebt ist und sich dabei rigoroser Vereinfachungen bedient. Heute noch behaupten politische Funktionäre der Opposition, die Politik der Bundesregierung habe die Teuerung im Lande herbeigeführt und voll zu verantworten. (Bundesrat Bükle: Zu einem ganz großen Teil!) Weniger sagen das die Experten der Wirtschaft, die solche Behauptungen aufrechterhalten. Eine weitere,

10128

Bundesrat — 331. Sitzung — 9. Mai 1974

Wally

wie ich meine, unerlaubte Vereinfachung ist auch, immer wieder Vergleiche mit Jahren herbeizuführen, in denen es keine Krise gegeben hat.

Das neue Bodenbeschaffungsgesetz wird eine erste Möglichkeit eröffnen, im Rahmen der Zielsetzungen, die wir zu erfüllen uns verpflichtet fühlen, den unvermeidbaren Bestand an Grund und Boden mehr und besser als bisher dem Gemeinwohl und dem notwendigen gesellschaftspolitischen Vorrang dienstbar zu machen. Daß dabei trotz zwangsläufiger Einschränkung traditionell gehabter Privatrechte persönlichen Eigentumsansprüchen bis zur Grenze des Möglichen entgegenkommen wird, entspricht unserer Auffassung von Recht und Freizügigkeit. Das Bodenbeschaffungsgesetz 1974 ist ein Beitrag zur Erfüllung fundamentaler sozialpolitischer Aufgaben unserer Städte und Gemeinden, denen wir uns als Länderventreter verpflichtet fühlen. Wir werden daher, wie ich schon im Antrag ausgeführt habe, gegen diese beiden Gesetze keinen Einspruch erheben. (*Beifall bei der SPO.*)

Vorsitzende: Der Antrag der Bundesräte Wally und Genossen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, ist genügend unterstützt und steht demnach zur Verhandlung.

Weiter hat sich zum Wort gemeldet Herr Bundesrat Wagner. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Wagner (OVP): Frau Vorsitzende! Herr Minister! Hoher Bundesrat! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wenn in der Vergangenheit irgendwo das Wohnungsproblem zur Debatte stand, dann wurde seitens der Sozialistischen Partei immer wieder die Forderung auf ein Bodenbeschaffungs- und Assanierungsgesetz erhoben. Man hörte immer wieder, daß es erst mit diesen Gesetzen möglich wäre, mehr und auch billigere Wohnungen zu schaffen. Ich hatte den Eindruck, daß die SPO in diesen Gesetzen so gewissermaßen eine Wunderwaffe zur Bekämpfung der Wohnungsnot gesehen hat.

Nun stehen diese beiden Gesetze heute im Bundesrat zur Beratung. Sie werden, meine Damen und Herren der sozialistischen Fraktion, diese beiden Gesetze bekommen, von denen Sie sich so viel versprechen. Ich bin aber überzeugt davon, daß Sie mit diesen Gesetzen allein weder mehr noch billigere Wohnungen bauen werden, denn dazu wären viel wesentlichere Voraussetzungen notwendig.

Ich erinnere zum Beispiel an die Koalitionszeit oder auch an die Zeit der ÖVP-Alleinregierung. Damals, meine Damen und Herren, in diesen Zeiten, also Koalitionszeit und ÖVP-Alleinregierungszeit, ertönte ständig der Schlachtruf der SPO: Mehr Geld für den Wohnungsbau! Mehr Budgetmittel für den Wohnungsbau!

Heute, meine Damen und Herren, wo die SPO die Alleinregierung stellt, ist nicht nur dieser Schlachtruf verstummt, sondern diese Alleinregierung erfüllt nicht einmal das Programm der Sozialistischen Partei auf dem Wohnbausektor, weil sie dazu nicht imstande ist, obwohl der Herr Bundeskanzler Doktor Kreisky einmal den Ausspruch getan hat: „Mit einer Mehrheit regieren ist keine Kunst!“ Sie scheint es aber doch zu sein, denn es kommt darauf an, ob und wie man diese Kunst beherrscht. (*Bundesrat Bürgle: So wie der Bauring!*) Und daß sie der Herr Bundeskanzler anscheinend nicht ganz hundertprozentig beherrscht, beweist ja der Umstand, daß die Alleinregierung, wie ich schon gesagt habe, nicht einmal das Wahlprogramm der Sozialistischen Partei auf dem Wohnbausektor einzulösen imstande ist. Sie hat es bisher nicht eingelöst und wird es auch in den kommenden eineinhalb Jahren, also in der Restzeit, in der sie noch als Regent tätig sein wird, nicht erfüllen. Ich glaube es jedenfalls nicht.

Aber das ist nicht nur meine Meinung, sondern auch der Herr Bautenminister hat diese Meinung. Über den Herrn Bautenminister stand im Februar 1973 in der „Arbeiter-Zeitung“ ein Artikel zu lesen: „Minister Moser preisoptimistisch. Stabilitätsmaßnahmen bleiben.“ Frau Vorsitzende! Sie werden mir gestatten, daß ich aus der „Arbeiter-Zeitung“ von damals zitiere:

„Die Baupreise werden 1973 nicht in dem Ausmaß des Vorjahres steigen. Diese optimistische Prognose stellte Bautenminister Moser Freitag bei einer Pressekonferenz in Wien. Moser sagte, die bisherigen Erfahrungen mit den Stabilisierungsbemühungen auf dem Bau-sektor ließen erwarten, daß bei Erhaltung des Beschäftigtenstandes und Ausnützung der vorhandenen Kapazitäten die Baupreise auf einem vernünftigen Niveau gehalten werden könnten. Der Bautenminister betonte jedoch mit Nachdruck, er sehe derzeit keine Notwendigkeit, die gesetzten Stabilisierungsmaßnahmen, die ominöse ‚Baubremse‘, zu lockern. Wo angemessene Preise verlangt würden, würden — so Moser — auch weiterhin Aufträge vergeben.“

Und jetzt kommt es:

Wagner

„Der Bautenminister, der bei der Pressekonferenz die Vorschau auf das Bauvolumen für 1973 vorlegte, teilte mit, daß der Baupreisindex im Vorjahr“ — also im Jahre 1972 — „um durchschnittlich 18,1 Prozent gestiegen ist. Dies sei eine Entwicklung, die man gerade im Wohnungsbau nicht hinnehmen könne. Damit würde die Absicht der Regierung, mit Hilfe der neuen Wohnbauförderung mehr Wohnungen als bisher zu bauen, zunichte gemacht.“

Inzwischen, meine Damen und Herren, ist über die Steigerung des Baupreisindexes für 1973 ... (*Bundesrat Schipani: Der Minister baut ja nicht! — Rufe bei der ÖVP: Mein Gott! Um Gottes willen! So ein kluges Kind!*)

Herr Kollege Schipani! Sie sind zwar der Zwischenrufer vom Dienst, aber wenn Zwischenrufe, dann sinnvolle.

Im „Konjunkturbericht“ der Gemeinde Wien über 1974 wird zur Steigerung des Baupreisindexes für 1973 folgendes ausgeführt:

„Aus der Veröffentlichung des neuen Preisindexes für den österreichischen Wohnhaus- und Siedlungsbau vom Österreichischen Statistischen Zentralamt geht hervor, daß die Wohnungspreise im dritten Quartal 1973 um 19,3 Prozent und im vierten Quartal 1973 um 20,4 Prozent höher lagen als im Vorjahr.“

Ich glaube, das stimmt, Herr Minister, und somit gehen auch Ihre düsteren Prognosen aller Wahrscheinlichkeit nach in Erfüllung und kann das sozialistische Parteiprogramm, mehr Wohnungen zu bauen, nicht in Erfüllung gehen.

Zum zweiten Punkt, meine Damen und Herren. Die zweite Erwartung, die man in dieses Gesetz setzt, ist anscheinend, daß man billigere Wohnungen bauen kann, wenn man mit diesen Gesetzen der Bodenspekulation einen Riegel vorschließt. Das ist heute schon wiederholt gesagt worden. Nichts gegen diesen Riegel, meine Damen und Herren. Aber versuchen wir einmal, die Situation so objektiv wie möglich zu sehen.

Sicherlich spielt bei den Gesamtkosten einer Wohnung auch der Grundpreis eine Rolle. (*Ruf bei der SPÖ: Das ist aber eine Neuigkeit!*) Nur langsam. Kein Redner von Ihnen hat gesagt, wie hoch denn beiläufig wenigstens anteilmäßig der Grundpreis an den Gesamtkosten einer Wohnung ist. (*Bundesrat Rosenberg: Das hat doch Wally für Salzburg gesagt!*) Moment! Moment! Nur nicht so schnell schießen.

Die Grundkosten betragen anteilmäßig durchschnittlich zirka 2 bis 5 Prozent, je nach Größe des Projektes natürlich. Sicherlich,

meine Damen und Herren, soll und darf man den Kostenfaktor Grund nicht außer acht lassen. Ich bin aber der Meinung, man soll ihn weder unterbewertet noch überbewertet, denn es gibt noch eine Menge anderer Verteuerungsfaktoren, die den Wohnungswerber belasten und ihm den Erwerb einer Wohnung wesentlich erschweren. Ich will auf einige davon hinweisen.

Heute ist schon angeklungen: Einer der bedeutenden Verteuerungsfaktoren sind die Baukosten, die dauern kräftig ansteigen. Wie aus den „Mitteilungen der Stadt Wien“ hervorgeht, waren die Baukosten Ende 1973 um 37,5 Prozent höher als im Durchschnitt der Jahre 1971 und 1972. Das ist ein sehr bedeuternder Verteuerungsfaktor für die Wohnungssuchenden, meine Damen und Herren.

Ein weiterer Verteuerungsfaktor sind die Betriebskosten, die auch ständig steigen. Es ist ja nicht so, daß es damit abgetan ist, daß der Wohnungssuchende eine Wohnung erwirbt, er soll ja auch den Wohlaufwand bestreiten können. Und das wird immer schwieriger, meine Damen und Herren.

Ein weiterer Verteuerungsfaktor ergibt sich zum Beispiel aus gewissen Praktiken einzelner Realitätenbüros. Da weiß der Herr Bundesminister gut Bescheid. Ich glaube, in einem Interview einer Tageszeitung hat der Herr Minister dazu einiges gesagt. Aber es hat sich bisher nichts daran geändert, auch nicht, Herr Minister, durch die neue Gewerbeordnung, wenn ich richtig im Bilde bin.

Das sind einige Beispiele, die zeigen, daß es außer dem Grundpreis auch noch viel bedeutendere Verteuerungsfaktoren gibt.

Aber nun gestatten Sie mir, meine Damen und Herren, daß ich einige Worte zum Inhalt der nun zur Beratung stehenden Gesetze sage. Meines Erachtens weisen die beiden Vorlagen etliche Mängel und Ungereimtheiten auf. Ich möchte nur auf einige von ihnen kurz zu sprechen kommen.

Da gibt es im Assanierungsgesetz oder, wie es jetzt heißt, Stadterneuerungsgesetz den § 12, der die Erneuerungsgemeinschaften betrifft. Mit diesem Paragraphen wollte man — und das ist eine Forderung auch der ÖVP gewesen — der Privatininitiative Spielraum geben, um tätig werden zu können. Das sieht so aus, daß die Eigentümer über Antrag von mehr als der Hälfte der Eigentümer der Grundstücke, die für ein vorgesehenes Assanierungsprogramm erforderlich sind und denen somit mehr als die Hälfte dieses Gebietes gehört, eine Erneuerungsgemeinschaft bilden können. Sie wird ins Genossenschaftsregister eingetragen und hat Genossenschaftscharakter.

10130

Bundesrat — 331. Sitzung — 9. Mai 1974

Wagner

Und nun können Personen, „die nicht Eigentümer der zu einem Assanierungsvorhaben erforderlichen Grundstücke sind“, nach Absatz 7 dieser Erneuerungsgemeinschaft beitreten, wenn mehr als die Hälfte der Eigentümer damit einverstanden ist.

Damit, Herr Minister, glaube ich, ist gewissermaßen eine Eintrittsmöglichkeit für Genossenschaften oder Baufirmen gemeint, die zwar nicht in Assanierungsgebieten Grundstücke haben, sich aber an diesen Erneuerungsgemeinschaften beteiligen können. Mit einer Beteiligung fängt es ja meistens an. Da sind möglicherweise Auswüchse nicht ausgeschlossen. Der Beitreitende, also dieser Nicht-eigentümer, muß der Gemeinschaft einen Geldbetrag leisten, der auch erhöht werden kann.

Es heißt hier weiter, daß „zum Zwecke der Bildung von Erneuerungsgemeinschaften die Gemeinde physische oder juristische Personen mit der Vorbereitung der Assanierung in dem durch Verordnung bestimmten Assanierungsgebiet beauftragen kann“, das ist der sogenannte Assanierungsbeauftragte.

Hier steht weiter, daß sich diese Erneuerungsgemeinschaft auch selbst einen solchen Assanierungsbeauftragten bestimmen und aussuchen kann, der nach Tunlichkeit auch Berücksichtigung finden soll. Und das ist jetzt ein interessanter Passus:

„Als Assanierungsbeauftragte dürfen nur physische oder juristische Personen, die nach ihren geschäftlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen geeignet sind, bestellt werden.“

Die moralische Eignung ist scheinbar nicht gefragt. Es könnte also auch ruhig ein Mann sein, der auf dem Bausektor, im Baugeschäft schon irgendwelche Vorstrafen hat, das ist auch möglich, jedenfalls einer, der sich sehr gut auskennt. Kein Hindernis, er braucht nur „geschäftlich und wirtschaftlich“ geeignet zu sein, das heißt gut fundiert sein.

Herr Minister! So gut dieser Paragraph vielleicht gemeint war, aber meinen Sie nicht, daß da Möglichkeiten bestehen, daß sich da etwas etablieren könnte, was letzten Endes wieder dorthin führt, was heute verurteilt wird, nämlich Spekulation und dergleichen mehr?

Es geht aber dann noch weiter. Es können nämlich auch dritte Personen in diese Gemeinschaft einsteigen, ohne daß genau dargelegt ist, wer diese dritten Personen eigentlich sein dürfen und sein können.

Wenn nun diese Erneuerungsgemeinschaft wirklich assaniert, dann muß sie die Bestandnehmer entschädigen, das heißt das Grund-

buch lastenfrei gestalten, um überhaupt assanieren zu können. Und da, glaube ich, meine Damen und Herren, ist der Schutz, den man den Mietern oder den Bestandnehmern schlechthin gibt, nicht ganz so gut, wie er vielleicht sein könnte. Es müssen zwei Wohnungen angeboten werden. Es ist ja nicht so, daß man so um die Ecke geht und sich die Wohnungen so aussucht: Schau dir die Wohnungen an, du kannst eine davon haben.

Entweder nimmt die Gemeinde diese Leute in Gemeindewohnungen auf. Soweit eine Genossenschaft assaniert oder bei der Assanierung hilft, kann sie vielleicht auch Menschen unterbringen. Wenn aber die Erneuerungsgemeinschaft allein assaniert, ist sie mehr oder minder darauf angewiesen, falls sie die Gemeinde nicht unterstützt, auf den freien Wohnungsmarkt zu gehen, weil sie ja die Bestandnehmer, die Mieter, absiedeln muß, bevor sie assanieren kann.

Aber wie sieht es auf dem privaten Markt aus? Da gibt es eben Ablösen, auch wenn sie mietrechtlich verboten sind. Ich kann mir jetzt vorstellen, daß man einem solchen Abzusiedelnden zwei Wohnungen sucht. Dieser Partei können aber aus irgendwelchen Gründen diese Wohnungen nicht entsprechen, es könnte ein zu hoher Zins sein, es könnte ein § 7-Haus sein, die Partei kann sich das nicht leisten, die Wohnung ist vielleicht so gelegen, daß es beruflich unmöglich ist, sie zu nehmen.

Jetzt hat dieser Mann die Möglichkeit, auf sein Verlangen von der Erneuerungsgemeinschaft eine Entschädigung zu bekommen. Wenn er mit der Entschädigung nicht einverstanden ist, kann er zu Gericht gehen. Das Gericht setzt die Höhe der Entschädigung fest. Wenn ihm die auch nicht paßt, dann kriegt er nur mehr die Hälfte dieses Betrages und wird einfach delogiert.

Sehr bedenklich erscheint mir, Herr Minister, wenn sich dieser Wohnungssuchende, der gekündigt werden soll, bei Gericht diesen Betrag festsetzen läßt und dort sagt: Jawohl, ich habe eine Wohnung, aber die kostet 80.000 S. Warum? Der Hausherr verlangt eine Ablöse. Der Richter kommt in größte Verlegenheit. Soll er sagen: Ja, ich sehe das ein, das ist heute so der Satz, da haben Sie 80.000 S., zahlen Sie die Ablöse!? Also ein Zustand, der nicht gut ... (Bundesrat Czerwenska: Es gibt keine Ablöse, wenn das praktiziert wird!)

Herr Kollege! Ich habe gerade vorhin gesagt, es gibt keine gesetzlichen Ablösen, sie sind nach dem Mietengesetz verboten. Aber sie werden praktisch genommen. Und wenn er die Wohnung will: Wo kein Kläger, da kein

Bundesrat — 331. Sitzung — 9. Mai 1974

10131

Wagner

Richter! Ich will damit nur sagen, der Mieter kommt in eine sehr ungute Situation, außerdem vielleicht auch noch durch das Gericht.

Dieser mangelhafte Schutz des Mieters, des kleinen Mannes kommt auch im Bodenbeschaffungsgesetz zum Ausdruck, und zwar im § 3 Absatz 8, demzufolge Grundstücke, auf denen sich „Baulichkeiten geringen Wertes“ befinden, als unbebaute Grundstücke gelten. Diese Bestimmung zielt eindeutig auf die Siedler, denn zahlreiche Siedlungen, meine Damen und Herren, wurden als Superädikate, aber auch auf Dauerpachtgründen errichtet. Hier trifft dieses Gesetz eindeutig den kleinen Mann.

Nun, meine Damen und Herren, gestatten Sie mir, daß ich zum Schluß noch einen Hinweis auf das Bodenbeschaffungsgesetz gebe. Der Vorsitzende meiner Fraktion, Herr Doktor Goëss, hat diese Frage schon angeschnitten. Mir persönlich scheint im Bodenbeschaffungsgesetz eine Gesetzesstelle in verfassungsrechtlicher Hinsicht sehr bedenklich zu sein, und zwar handelt es sich um das Eintrittsrecht der Gemeinden in Kaufverträge. Dadurch wird meines Erachtens das Grundrecht des freien Liegenschaftsverkehrs behindert, ein Grundrecht, das im Artikel 6 des Staatsgrundgesetzes verankert ist. Darin heißt es wörtlich: „Jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen, Liegenschaften jeder Art erwerben und über dieselben frei verfügen...“ Soweit Artikel 6 des Staatsgrundgesetzes.

Der Verfassungsgerichtshof hat nun in einem Erkenntnis aus dem Jahre 1965 dargelegt, daß ein Gesetz, das das Grundrecht des freien Liegenschaftsverkehrs beschränken will, nicht den Wesensgehalt dieses Grundrechtes auskönnen darf. Der Verfassungsgerichtshof sagt, dies wäre aber dann der Fall, wenn ein Gesetz die Behörde ermächtigt, bei einer Veräußerung den Erwerber zu bestimmen. Und gerade das, meine Damen und Herren, geschieht mit diesem Gesetz im Falle dieses Eintrittsrechtes. Mit diesem Gesetz wird nämlich die Behörde, also die Gemeinde, ermächtigt, sich selber als Erwerberin zu bestimmen und selbst die Bedingungen über den Kaufpreis, Nebenleistungen und so weiter zu bestimmen, auch gegen den Willen des Verkäufers.

Deshalb, meine Damen und Herren, bin ich der Meinung, daß dieses Eintrittsrecht, also die Institution selbst, verfassungswidrig ist. Ich bin zwar kein Jurist, aber wenn man in seinem Beruf dauernd mit der Handhabung von Gesetzen zu tun hat, dann liest man eben Gesetze mit anderen Augen.

Jedenfalls glaube ich, meine sehr geehrten Damen und Herren der SPÖ-Fraktion, daß es gut wäre, wenn Sie die rechtliche Konstruktion dieses Gesetzesbeschlusses noch einmal überlegen und überprüfen würden, denn meine Meinung ist, daß es für eine gesetzgebende Körperschaft nicht gerade rühmlich ist, wenn sie ein Gesetz beschließt, das verfassungsrechtlich zumindest sehr bedenklich ist. Ich danke für Ihre geschätzte Aufmerksamkeit. (Beifall bei der ÖVP.)

Vorsitzende: Weiters hat sich zum Wort gemeldet Herr Bundesrat Czerwenka. Ich ertheile es ihm.

Bundesrat Czerwenka (SPÖ): Frau Vorsitzende! Herr Bundesminister! Hoher Bundesrat! Wer mit offenen Augen durch Städte, Märkte und Ortschaften geht, wird feststellen können, daß es viele Wohnobjekte gibt, deren Bausubstanz sehr veraltet ist, und daß die Wohnverhältnisse in diesen alten oder beinahe abbruchreifen Gebäuden sehr schlecht sind und den heutigen Erfordernissen nicht mehr entsprechen.

Ich glaube, es gibt wohl keinen Zweifel daran, daß die österreichischen Städte und Gemeinden schon seit vielen Jahren ein wirksames Assanierungs- und Bodenbeschaffungsgesetz verlangen und daß es zur Beseitigung der extremen kapitalistischen Häuser- und Bodenwirtschaft kommen muß. Dieses Problem stellt einen schwierigen Komplex dar, der wahrlich nicht leicht zu lösen ist, da es auf diesem Gebiet kaum Erfahrungen gibt und somit — ganz gleich welche Lösung — dies als erster Weg zu bezeichnen ist.

Herr Kollege Wagner! Was hat der damalige ÖVP-Bautenminister Dr. Kotzina veranlaßt, als 1968 der Generalsekretär des Österreichischen Städtebundes Schweda im Bundesrat in dieser Angelegenheit einen Antrag gestellt hat? Den Ministerialentwurf hat Doktor Kotzina nie fertiggestellt. Vielleicht liegen diese Unterlagen noch verstaubt in einer Schublade, zu der wir keinen Zugang haben.

Deshalb muß ich die Feststellung treffen, daß die ÖVP in ihrer Regierungszeit ebenfalls mit diesen Tatsachen konfrontiert wurde, diese aber negierte und keine Initiative ergriffen hat, um diese Misere zu beseitigen.

Herr Kollege Wagner! Sie haben sehr viel von Baupreisen gesprochen, aber ich glaube, Sie haben die falsche Mappe mitgenommen. Herr Kollege Wagner! Beschaffen Sie mir doch — meiner Gemeinde, nicht mir — einen Grund, der nur 2 bis 5 Prozent des Baupreises ausmacht. Ich wäre Ihnen sehr, sehr dankbar dafür. Vielleicht würden Sie Ehrenbürger

10132

Bundesrat — 331. Sitzung — 9. Mai 1974

Czerwenka

meiner Gemeinde werden. Richtig hingegen sind es 10 bis 20 Prozent! (Beifall bei der SPÖ. — Zwischenrufe bei der ÖVP.)

Dank der Aufgeschlossenheit und Tatkraft der sozialistischen Regierung, vor allem unseres Herrn Bautenministers Moser, aber auch teilweise, das muß ich zugestehen, der Mitarbeit der Oppositionsparteien kam es endlich zu dem so bedeutungsvollen Assanierungsgesetz, dessen Grundlage, Anwendung und Durchführung präzise festgelegt sind und vom Kollegen Wally schon dargelegt wurden.

Dieses Programm wurde bei Amtsantritt der Regierung Kreisky I im April 1970, um etwas geschichtlich zu werden, in das Regierungsprogramm aufgenommen. Nach der Begutachtungsfrist wurde dieser Gesetzentwurf dem Ministerrat vorgelegt und im Dezember 1971 zur Regierungsvorlage erhoben und damit dem Parlament zur Behandlung übergeben.

Ein Unterausschuß wurde eingesetzt, eine Arbeitsgruppe nominiert, die die komplizierte Gesetzesmaterie zu behandeln hatte. Infolge der unüberbrückbaren Meinungsverschiedenheiten zwischen der Regierungspartei und den Oppositionsparteien konnte keine Annäherung gefunden werden, und so gerieten weitere Verhandlungen im Herbst 1972 ins Stocken.

Im Jahre 1973 wurden die Gespräche wieder weitergeführt. Die Regierungspartei war kompromißbereit, aber es konnte dennoch in der Frage der Grundbeschaffung in Erneuerungs- und Entwicklungsgebieten — verehrte Damen und Herren, und das ist ja das Wesentliche! — keine einstimmige Meinung erzielt werden.

Im Jahre 1974 wurden wieder Verhandlungen aufgenommen, die dadurch gekennzeichnet waren, daß die ÖVP immer mehr Forderungen deponierte, die keine zweckmäßige Lösung im Stadterneuerungs- und Bodenbeschaffungsgesetz möglich gemacht hätten. In der Unterausschusssitzung wurde deshalb eine Reduzierung der Regierungsvorlage auf das Stadterneuerungsgesetz vorgenommen, das auch die Zustimmung der großen Oppositionspartei, so hoffe ich, finden wird.

Das Bodenbeschaffungsgesetz wurde dann leider im Alleingang mit den Stimmen der SPÖ angenommen. (Ruf bei der ÖVP: Warum leider?) „Leider“, weil von seiten der ÖVP aus rein kapitalistischen und egoistischen Gründen die Zustimmung nicht gekommen ist. (Beifall bei der SPÖ. — Bundesrat Bürgl: Wir Kapitalisten auf dieser Seite!) Ich komme darauf noch zu sprechen, meine Herren!

Bescheidene Ansätze, um vielleicht von meiner engeren Heimat zu sprechen, einer Raumordnung im Land Oberösterreich, aus dem ich komme, waren bereits vor Jahren vorhanden, die aber bald wieder in Vergessenheit gerieten. Erst durch die Übernahme des Amtes des Landesplanungsreferates durch Landesrat Fridl, SPÖ, der als Bürgermeister von Braunau auf eine reiche Erfahrung zurückblicken konnte, wurden die erforderlichen Vorarbeiten und Fachgespräche so weit vorangetrieben, daß das oberösterreichische Raumordnungsgesetz im Landtag einstimmig beschlossen werden konnte.

Ich darf die Bedeutung dieses Gesetzes und damit in Verbindung des Grundbeschaffungsgesetzes für unsere heutige Zeit besonders hervorheben, da die mißbräuchliche Verwendung des nur beschränkten und nicht vermehrbar Bodens zum Schaden der Allgemeinheit besorgnisregend steigt.

Verehrte Damen und Herren! Gerade diese Tatsache des unvermehrbar Bodens hat zu Spekulationen geführt, die ohne gesetzliche Einschränkungen noch weitere Blüten treiben würden. Wenn man weiß, daß in Wien im 9. Bezirk im März 1972 ein Wohnhaus um 1,3 Millionen Schilling gekauft und drei Tage später — Sie hören richtig! —, drei Tage später um 1,8 Millionen Schilling weiterverkauft wurde, dann kann man hier von Spekulation sprechen, die bekämpft werden muß (Bundesrat Bürgl: War das der Macheck?), wenn — hören Sie zu — dieses Objekt, wenn dieser Grund und Boden für die Gemeinde von Bedeutung ist. (Bundesrat Dr. Pitschmann: Bürogemeinschaft der SPÖ! — Bundesrat Bürgl: Wir wissen schon, wo die Spekulanten sitzen!)

Lesen Sie nach! Es geht weiter — Herr Kollege, bitte, Sie können nach mir sprechen, unterbrechen Sie mich bitte nicht —: Im 2. Bezirk wird ein Grundstück im Jahre 1972 um 4000 S pro Quadratmeter erworben. Zwei Jahre später — bitte hören Sie jetzt gut zu — wird das gleiche Grundstück um 20.000 S pro Quadratmeter angeboten und verkauft! (Bundesrat Dr. Pitschmann: Was macht der Macheck mit dem vielen Geld? — Bundesrat Bürgl: Wer war der Käufer? Sagen Sie, wer der Käufer war!) Das kann ich Ihnen vielleicht später sagen. Das ist festgelegt. (Weitere Zwischenrufe bei der ÖVP.) Ich lasse mich von Ihnen nicht herausfordern.

Verehrte Damen und Herren! Das ist nicht nur in Wien so, sondern auch in allen anderen Städten. Diese Spekulanten haben ihre Fäden schon bis in kleine Gemeinden mit reger Bauaktivität gezogen. Es ist richtig, daß man den

Czerwenka

Begriff des Eigentums immer wieder in den Mittelpunkt stellt, aber nicht dann, wenn man damit Spekulationen ausweichen möchte. Die Enteignung soll das letzte Mittel zur Erreichung des Zweckes der Assanierung und der Bodenbeschaffung sein.

Ubrigens, verehrte Damen und Herren, gibt es schon jetzt gesetzliche Bestimmungen, ich hoffe, sie sind bekannt, über Enteignung von Grundstücken für Bauvorhaben, die im öffentlichen Interesse liegen. Ich denke hier an den Straßen- und Eisenbahnbau, an den Bau von Kanal- und Wasserversorgungsanlagen. (*Ruf bei der ÖVP: Das hat auch immer gereicht!*) Das Grundbeschaffungsgesetz gibt Gott sei Dank den Gemeinden und Städten jenes Instrumentarium in die Hand, um in der Gegenwart Gedanken und Leitbilder zu formulieren, nach denen die Zukunft gestaltet werden kann. Wir brauchen nicht nur Wohnraum, sondern auch Grund und Boden für Gemeinschaftseinrichtungen, und da müssen wir in die Lage versetzt werden, diesen zu beschaffen. Ich denke hier vor allem an Schulen und Kindergärten.

Mit diesem Gesetz verfügen wir über ein Grundkonzept, nach dem sich das zukünftige Planen, ich versteh hier die Flächenwidmungs- und Bebauungspläne, die viel zuwenig besprochen worden sind, im Sinne einer optimalen Nutzung des vorhandenen Raumes orientieren kann.

Dabei müssen in erster Linie die Bedürfnisse der Menschen berücksichtigt werden und die Planungsgrundsätze für eine allgemeine Verbesserung der Lebensqualität angestrebt werden. (*Bundesrat B ü r k l e: Ach so, wie Kagran und die Gemeinde Wien!*) Es muß alles unternommen werden, damit dem Menschen der natürliche Lebensraum bewahrt und für Erholungszwecke ausgebaut wird.

Die Zivilisation und Technik sollen durch Raumordnung, Flächenwidmungs- und Bebauungsplan, die untrennbar mit dem Bodenbeschaffungsgesetz verbunden sind, in die Schranken gewiesen werden. Der Mensch und seine biologischen Bedürfnisse müssen die nötige Berücksichtigung finden.

Sicherlich gibt es in den Bauordnungen der Länder — das ist ja länderweise verschieden, wie die Damen und Herren wissen — gesetzliche Bestimmungen, nach denen Sanierungsmaßnahmen erzwungen werden können; ähnliches steht auch das Mietengesetz vor. Diese reichen jedoch bei weitem nicht aus, um die Mißstände, die ihre Wurzeln in der Vergangenheit haben, seien es veraltete Bauansichten, Bauvorschriften, wirtschaftliche und technische Gegebenheiten dieser Zeit und die

starke Bevölkerungszunahme in Industriezentren und auch in den Ballungsräumen, zu beseitigen.

Wenn wir in Österreich laut Statistik zirka 735.000 Wohnungen vorfinden, die als nicht wohngerecht bezeichnet werden müssen, können wir die Bedeutung des Assanierungsgesetzes besser verstehen — wenn wir wollen! Eines steht fest: Jede Österreicherin, jeder Österreicher hat ein Anrecht auf eine den heutigen Verhältnissen entsprechende Wohnung.

Wenn der Abgeordnete Schmidt, FPÖ, im Plenum des Nationalrates Bedenken darüber geäußert hat, daß durch dieses Gesetz tote Zonen in den Stadtzentren geschaffen werden, dann kann ich ihm nur eine Antwort geben: Alle zuständigen Stellen, so auch die Stadt- und Gemeinderäte, werden es sich zur Verpflichtung machen, daß diese Teile der Städte, Märkte und Orte Wohngebiete bleiben und somit nicht der Stadtrand zur Schlafstätte wird. Außerdem gibt es zwingende Vorschriften auf Grund des Bebauungsplanes.

Außerdem dürfte Abgeordneter Schmidt — er sitzt leider Gottes nicht hier — nicht wissen, daß es gewerbepolizeiliche Vorschriften gibt, nach denen in Wohngebieten — das ist in diesem Falle gegeben — keine gewerblichen und industriellen Anlagen errichtet werden dürfen, die die Bewohner durch Geräusche, Rauch, Staub, Abgase, Gerüche, Wasser und so weiter belästigen. Wenn er weiters meint, daß vor der Beschußfassung dieses Gesetzes ein gesamtes Stadterneuerungskonzept vorgelegt werden müßte, kann ich ihm nur erwähnen, daß dies eine unnötige Verzögerung des Wirksamwerdens dieses Gesetzes bedeuten und der Amtsschimmel unnötig und intensiv belastet werden würde.

Wenn Schmidt weiterhin zum Ausdruck bringt, daß von der Gemeinde bei der Aussiedlung der Betroffenen alle Nachteile geprüft werden müßten, so kann ich ihn wirklich nur herzlich bitten, das Gesetz zu studieren, in dem vorgesehen ist — wie schon erwähnt wurde —, daß dem Wohnungsinhaber, Nutzungsberichtigten oder Eigentümer bei Inanspruchnahme seiner Wohnung zur Realisierung eines Assanierungsoobjektes zwei angemessene Ersatzwohnungen, zwischen denen er wählen kann, anzubieten sind. Außerdem kann der Wohnungsinhaber — auch das haben wir heute schon gehört — die gesetzlich vorgeschriebene Bargeldentschädigung beanspruchen, die ihm den Erwerb einer ihm angemessenen Wohnung ermöglicht. Verehrte Damen und Herren! Gibt es bei Häusern, die abbruchreif oder einsturzgefährdet sind, noch bessere Angebote?

10134

Bundesrat — 331. Sitzung — 9. Mai 1974

Czerwenka

Daß beim Abbruch von Häusern in das Milieu der Betroffenen zwangsläufig eingegriffen wird, ist selbstverständlich. Die Bewohner hatten jahre-, ja Jahrzehntelang Bindung mit der Wohnung, mit den Nachbarn und der Umgebung. Sie trennen sich oft schweren Herzens von ihren vier Wänden, die ihnen Freude, Glück, Zufriedenheit und manchmal auch Sorgen gebracht haben. Diesen soziologischen Problemen wird bei aller Objektivität und bei größter Bereitwilligkeit niemand Herr werden können. Es gibt keinen Baumeister der Welt, der bei Beibehaltung der gegebenen Wohnungsverhältnisse einen Abbruch und Neubau des Objektes zur gleichen Zeit durchführen kann.

All diese Argumente der freiheitlichen Abgeordneten, mögen sie noch so gut gemeint sein, zielen darauf ab, das Assanierungsgesetz um jeden Preis zu verhindern. Die FPO will, daß ein Teil der Bevölkerung unter den gegebenen schlechten Voraussetzungen weiterleben soll, und dazu gibt es für uns nur ein entschiedenes Nein.

Wenn ich wieder den Abgeordneten Schmidt zitiere, der mir im Plenum des Nationalrates negativ imponiert hat, dann deshalb, weil seine Fraktion eine Rücksiedlung der Bewohner des alten Hauses verlangt. Wissen wir, ob der Ausgesiedelte nach Fertigstellung des Neubaues, in drei bis fünf Jahren vielleicht, wieder in sein altes Domizil zurückziehen will, wo er sich vielleicht in der neuen Wohnung und Umgebung wesentlich wohler fühlt? Eine gesetzliche Mußbestimmung wäre hier nicht am Platze.

Abgeordneter Ing. Helbich als qualifizierter Sprecher der ÖVP hat sich namens seiner Partei für das Assanierungsgesetz ausgesprochen. Ich darf in diesem Zusammenhang den Hintergrund vielleicht etwas beleuchten. Vielleicht ist es auch nur meine persönliche Meinung.

Beim Assanierungsgesetz profitieren nicht nur die Mieter, ganz gleich, welcher Parteirichtung sie angehören mögen, sondern es werden auch die Hausbesitzer früher oder später ihren Vorteil haben. Ich frage Sie nun: Wer sind diese Hausbesitzer? Ist dies der Arbeiter und Angestellte, oder sind das die Vermögenden aus vergangenen Zeiten? (Bundesrat G ö s c h e l b a u e r: Wieso fragen Sie mich? — Weitere Zwischenrufe.) Die Bauten der Gemeinde Wien wurden in den zwanziger Jahren errichtet. Wenn wir hier an das Assanierungsgesetz denken, so denken wir an Häuser, die um die Jahrhundertwende errichtet worden sind. Sie sind es, die in erster Linie baufällig werden oder bereits geworden sind. Ich glaube, in 90 Prozent der Fälle dürfte

das letztere der Fall sein, und deren Besitzer dürften — ich vermisse es wieder nur — den Sozialisten nicht sehr nahestehen. Trotzdem werden wir diese Gesetze in vollem Umfange verwirklichen, weil wir eine Partei für alle Österreicher sind und weil wir die Verantwortung für die weitere Entwicklung in unserem Lande tragen.

Wenn der ÖVP-Sprecher Ing. Helbich weiter behauptet, daß seine Partei für eine moderne und zielführende Bebauung sei und jede Spekulation ausschließen möchte, dann frage ich ihn, warum seine Partei dem Bodenbeschaffungsgesetz die Zustimmung nicht gegeben hat und nicht geben wird. Nur deshalb, weil Sie gegen eine generelle Preiskontrolle sind?

Die Einwände lauten, daß zu wenig Unterlagen vorhanden seien, daß die Preisfrage nicht geklärt sei — was ja nicht stimmt —, daß zuerst auf die Bodenreserven der Gemeinde zurückgegriffen werden müsse — was aus wirtschaftlichen und natürlichen Gründen ohnedies geschehen wird —, daß Bodenbedarfsprognosen erstellt werden sollen, die in Gemeinden und Städten auf Grund der Bebauungspläne zumeist vorhanden sind.

Ich darf in diesem Zusammenhang nur auf die Gemeinden des Bezirkes Perg in Oberösterreich verweisen, wo beinahe alle Gemeinden einen Flächenwidmungsplan und damit im Zusammenhang einen Bebauungsplan besitzen. Ich glaube, meine Damen und Herren, wenn dies Gemeinden unter 500.000 Einwohnern mit großen finanziellen Schwierigkeiten möglich ist, dann dürfte das bei größeren Gemeinden und Städten ebenfalls möglich sein. (Bundesrat G ö s c h e l b a u e r: Warum hat man es dann nicht ins Gesetz aufgenommen?) Weiter wurde gesagt, daß Bodenbedarfsprognosen erstellt werden sollen, die aber in Gemeinden und Städten zumeist ohnehin vorhanden sind.

Dazu muß ich sagen, daß Helbich und seinen Fraktionsmitgliedern vom Bauernbund diktiert wurde und daher das Nein zum Bodenbeschaffungsgesetz gekommen ist.

Ich bedaure, daß nicht auch Grundbeschaffungsregelungen für Industrieerweiterungen und -neugründungen in dieses Gesetz eingebaut wurden. Es hat sich diesbezüglich heute noch niemand gemeldet.

Dies, verehrte Damen und Herren, wird dazu führen, daß Grundspekulationen gerade in diesem Bereich zum Nachteil der Gemeinden beginnen werden. Es wird so weit kommen, daß Gründe für die Industrie teurer zu stehen kommen als Bauland für Wohnbauvorhaben. Dadurch wird sich die Entwicklung ergeben,

Czerwenka

daß Gemeinden ohne eigenen Grundbesitz zum industriellen Aushungern verurteilt werden. Gerade diesen Gemeinden, die eine schlechte Finanzkraft haben, müßte durch eine entsprechende Grundbeschaffung und durch eine industrielle Dezentralisierung zugunsten der finanzschwachen Gemeinden, die auch dem problematischen Pendlerwesen entgegenwirken könnte, geholfen werden.

Die immer größer werdende Bevölkerungs-Zusammenballung in den wirtschaftlich fortgeschrittenen Gebieten unseres Landes zwingt uns zu einer sparsamen Verwertung des vorhandenen Raumes. Ein Ausufern der Bautätigkeit auf das Freiland muß in Zukunft vermieden werden.

Als sehr begrüßenswerte Maßnahme für eine zielführende Bautätigkeit in allen Bereichen wurde die schon angeführte Raumordnung ins Leben gerufen, die die Gemeinden verpflichtet, eine Koordinierung mit regionalen und überregionalen Bedürfnissen, die Land und Bund festlegen, erstellen zu lassen.

Der Flächenwidmungsplan und als weitere Folge der Bebauungsplan würden ad absurdum geführt, hätten die Gemeinden beziehungsweise Städte nicht die Gelegenheit, für die gut durchdachte und wohlüberlegte Bebauung ihres zur Verfügung stehenden Baulandes rechtlich fundierte Beschaffungsmöglichkeiten zu haben. Dabei muß als Grundsatz für die Inanspruchnahme der Grundstücke gelten, daß im Rahmen dieses sorgfältig erarbeiteten Gesamtkonzeptes vorerst nur Gründe in Anspruch genommen werden, die in bezug auf Bonität minder beurteilt werden, außerdem jene Flächen, die in einem aufgeschlossenen Gebiet oder in dessen Nähe liegen, das heißt, daß Wasserleitung, Kanal, Zufahrtsmöglichkeiten vorhanden sind oder mit verhältnismäßig geringen Aufwendungen errichtet werden können. Dadurch werden der Gemeinde viele Steuergelder erspart, die anderweitig einer für alle Bewohner zweckmäßigen Verwendung zugeführt werden können.

Verehrte Damen und Herren! Mit diesen beiden Gesetzen ist man in der Verwirklichung des sozialistischen Programms, das auch sozial ist — das möchte ich besonders betonen —, wieder einen großen Schritt weitgekommen. Wir wissen, daß wir nicht in allem verstanden und richtig beurteilt werden, weil gerade bei der ÖVP Privatinteressen dominierend sind, die wir nicht akzeptieren können.

Wir werden trotz aller Hindernisse unbirrt die von uns gegebenen Versprechen, deren Erfüllung dem Wohle der gesamten österrei-

chischen Bevölkerung dient, einlösen. Deshalb gibt die sozialistische Bundesratsfraktion den beiden vorliegenden Gesetzesbeschlüssen die Zustimmung. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Skotton (*der die Leitung der Verhandlungen übernommen hat*): Zum Wort gemeldet ist weiters Herr Bundesrat Dr. Iro. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Iro (OVP): Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Ich habe vor, vier Punkte zu behandeln:

erstens zu den Ausführungen des Herrn Kollegen Czerwenka Stellung zu nehmen,

zweitens einige Worte zur Assanierung,

drittens einige Worte zum Bodenbeschaffungsgesetz zu sagen und

viertens einige Überlegungen zum Begriff der Enteignung und zur Entschädigung anzustellen.

Zunächst zu den Ausführungen des Herrn Kollegen Czerwenka. Es sind drei Punkte, die mir aufgefallen sind. Er hat erstens Zahlen, aber keine Namen genannt. Er hat so getan, als ob die „Spekulanten“ auf der Seite der Österreichischen Volkspartei wären und als ob es auf der anderen Seite so etwas nicht gäbe. Ich sehe mich daher veranlaßt, Zahlen und Namen zu nennen.

Die Konsumgenossenschaft hat von einem gewissen Herrn Unger die Liegenschaft Wien 3, Landstraßer Hauptstraße 60 erworben. Der Kaufpreis betrug 1.050.000 S. Kurze Zeit darauf ist dieselbe Liegenschaft, die die Konsumgenossenschaft um 1.050.000 S vom Herrn Unger erworben hatte, interessanterweise an die BAWAG weiterverkauft worden. (*Bundesrat Czerwenka: Ich habe keine politischen Verdächtigungen ausgesprochen, ich habe nur Tatsachen gebracht!*) Hören Sie nur den Preis, denn das ist ein sehr interessanter Preis! Der Weiterverkauf erfolgte — ich wiederhole jetzt den Einstandspreis: 1.050.000 S — um 10.500.000 S! (*Rufe bei der ÖVP: Hört! Hört!*) Ich bitte Sie, im Grundbuch Landstraßer Hauptstraße 60 beziehungsweise in der Urkundensammlung nachzusehen. (*Bundesrat Czerwenka: Dann müssen Sie umso eher für das Bodenbeschaffungsgesetz sein!*)

Ein anderes Beispiel — ich bringe all das, damit kein falsches Bild entsteht —: Die Liegenschaft Wien 9, Strudlhofgasse 10 ist im Jahre 1955 vom Sozialistischen Verlag, also von keiner Institution der Österreichischen Volkspartei (*Heiterkeit bei der ÖVP*), um 1.500.000 S gekauft worden. Dann sind einige Jahre vergangen. Im Jahre 1968 wurde sie

10136

Bundesrat — 331. Sitzung — 9. Mai 1974

Dr. Iro

an die BAWAG — wieder die BAWAG! — weiterverkauft. Da hatte das Grundstück eine Wertvermehrung auf 7.800.000 S erfahren. (Bundesrat *H o f m a n n - W e l l e n h o f f*: Eine gute Zahlerin!) 1973 — zwischen 1968 und 1973 liegt schon ein kürzerer Zeitraum, nämlich fünf Jahre — ist dieses Grundstück von der BAWAG an den Österreichischen Gewerkschaftsbund um 23 Millionen Schilling abgetreten worden. Ich bitte, auch diesbezüglich im Grundbuch nachzusehen. (Bundesrat *B ü r k l e*: Schöne Zinsen! — Bundesrat *D o k t o r P i t s c h m a n n*: Unwahrscheinlich! Jetzt werden Sie nicht einmal rot!)

Das habe ich nur deshalb gebracht ... (Bundesrat *C z e r w e n k a*: Warum sind Sie gegen das Bodenbeschaffungsgesetz, wenn Sie derartige Dinge aufzeigen? Ich frage Sie: Warum?) Ich werde Ihnen dann sagen, warum ich gegen das Grundbeschaffungsgesetz bin. Das sage ich Ihnen dann im Detail. Dafür habe ich mehrere Gründe. Ich habe die erwähnten Zahlen und Namen nur deshalb gebracht, damit kein falsches Bild entsteht. (Beifall bei der ÖVP.)

Das war das erste, was ich zu den Ausführungen des Kollegen Czerwenka sagen wollte.

Zweitens wollte ich feststellen, daß er den Namen Kotzina, den Namen des Bautenministers aus Oberösterreich nannte. Ich glaube, es wäre gut gewesen, wenn er diesen Namen nicht genannt hätte. Denn wir alle wissen, daß gerade Kotzina es war, der auf dem Gebiet der Wohnbauförderung, auf dem Gebiet der Wohnungsverbesserung ungemein viel geleistet hat und daß gerade die Zeit Kotzinas eine große Zeit auf dem Gebiet der Wohnbauförderung, auf dem Gebiet der Wohnungsverbesserung war. (Zwischenrufe bei der SPÖ.) Wir wissen, daß damals das Problem der Wohnbauförderung und der Wohnungsverbesserung nicht in einer Schublade verstaubt ist. Diesen Eindruck, den Sie hier zu erwecken versuchten, wollte ich ebenfalls zerstören.

Das dritte, was mir nicht gefallen hat, Herr Kollege Czerwenka, ist folgendes: Sie haben gesagt, die Österreichische Volkspartei habe aus Gründen des Egoismus und deshalb, weil dort die Kapitalisten sitzen, hier eine negative Haltung eingenommen. Dagegen wehre ich mich schon sehr, denn diese Österreichische Volkspartei ist keine Partei der Kapitalisten! Diese Partei, in der es Hunderttausende Mitglieder und noch viel mehr Wähler gibt, die gar nichts besitzen, die nur ihr Arbeitseinkommen als ganz kleine Arbeitnehmer, ganz kleine Gewerbetreibende oder als ganz arme

Bauern — sie kennen keine 40-Stunden-Woche; Bauer und Bäuerin arbeiten bis in die Nacht, und dennoch liegt ihr Einkommen weit unter dem anderer Teile der Bevölkerung — haben, diese Partei ist keine Partei der Kapitalisten — das will ich mit aller Deutlichkeit gesagt haben —, und diese Partei gewinnt auch deshalb wieder Wahlen, weil sie keine Partei der Kapitalisten ist! (Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat *C z e r w e n k a*: Ich habe keine Partei genannt!) Ich habe nicht danebengehört! (Bundesrat *C z e r w e n k a*: Bei den „Kapitalisten“ wurde keine Partei genannt! Es hat geheißen: aus rein spekulativen Interessen! — Bundesrat *S c h r e i n e r*: Aus „rein kapitalistischer Gesinnung“ haben Sie gesagt! Die Reue kommt zu spät!)

Sie haben uns ganz deutlich kapitalistische und egoistische Motive zugeschoben, und dazu sage ich Ihnen: Die Wähler, die Sie verloren haben in Kärnten, die Wähler, die Sie verloren haben in Graz, die Wähler, die Sie verloren haben in Oberösterreich (Ruf bei der ÖVP: In Wien!), die Wähler, die Sie verloren haben in Salzburg, die 20.000 Wähler, die Mandate, die Sie verloren haben, das waren nicht die Stimmen von Kapitalisten, Herr Kollege! (Beifall bei der ÖVP.)

Das war also der erste Punkt meiner Ausführungen. Ich komme zum zweiten Punkt: einige Worte zum Assanierungsgesetz. (Anhaltende Rufe und Gegenrufe zwischen SPÖ und ÖVP.)

Wir sind für die Stadterneuerung, wir sind für die Erhaltung und für die Revitalisierung der Städte, wir sind für die Erneuerung der abgewohnten und der nicht mehr bewohnbaren Wohnviertel. Völlig in Ordnung. Die Notwendigkeit ist gegeben. Die ÖVP war hier initiativ.

Ich glaube, es ist nur wichtig, daß die Grundsätze, welche die Österreichische Volkspartei bei der Erarbeitung dieses Gesetzes vertreten hat und die in das Gesetz weitestgehend Eingang gefunden haben, nicht nur dort bei der Gesetzwerdung gegolten haben, sondern daß sie auch bei der Anwendung des Gesetzes, bei seiner Perfektuierung Beachtung finden.

Ganz kurz nur die Prinzipien.

Subsidiarität. Auch hier: Privatinitsiative muß Vorrang haben.

Zweites Prinzip: Enteignung nur dann, wenn die Enteignung unbedingt erforderlich ist.

Und eines noch, was von großer Bedeutung ist: Primär müssen meines Erachtens die Altwohnungen verbessert und saniert wer-

Dr. Iro

den, und nur dann, wenn das wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist, ist abzubrechen und sind neue Bauten zu errichten. Es ist ja wirtschaftlich ein Wahnsinn, einfach abzubrechen, wenn noch viele alte Häuser da sind, die renoviert werden können.

Viertes Prinzip: Größte Rücksichtnahme auf die Mieter, soziale Zumutbarkeit nicht überschreiten.

Und fünftes Prinzip: Kampf gegen die Grundspekulation, aber auch, wie heute schon gesagt wurde, gegen die Grundspekulation der öffentlichen Hand!

Ich bin schon beim nächsten Punkt: einige Worte zum Bodenbeschaffungsgesetz. Kollege Czerwenka hat gefragt — ich glaube, er ist jetzt nicht mehr da —, warum wir dagegen sind. Es wurde heute schon gesagt. Kollege Goëss, Kollege Wagner haben die Argumente, warum wir dagegen sind, schon dargelegt. Ich will nur kurz zusammenfassen:

Erstens weil eine Gefahr der Grundspekulation auch der Enteigner besteht, weil die Versuchung groß ist, Grundstücke zu horten, und weil keine Sicherung da ist, daß die Gemeinden die Grundstücke, die sie durch Eintritt in Kaufverträge erwerben, auch wirklich verbauen. Es ist im Bodenbeschaffungsgesetz im Gegensatz zum Assanierungsgesetz keine Rückübertragung des Eigentumsrechtes bei Nichteinhalten der Fristen oder des Zweckes vorgesehen.

Zweitens. Warum sind wir noch dagegen? Weil keine Verpflichtung zur Weitergabe des günstigen Bodenpreises an die Mieter beziehungsweise Wohnungseigentümer besteht.

Drittens. Auch dann, wenn der Boden nicht zu knapp oder nicht zu teuer ist, sind nach diesem Bodenbeschaffungsgesetz Zwangsmassnahmen möglich.

Viertens. Es ist keine echte Bindung an die Raumordnung da. Kollege Czerwenka hat sich darzulegen bemüht, daß ohnedies überall Flächenwidmungspläne vorhanden sind. Das ist nicht richtig. Ein Zwischenruf von Göschelbauer hat gelautet: Warum ist das nicht ins Gesetz hineingekommen? — Es ist nicht drinnen im Gesetz. Es ist keine Verpflichtung der Gemeinden da, zunächst einen Flächenwidmungsplan zu erlassen. Das ist ein Fehler dieses Gesetzes, und das ist auch ein Grund, warum wir dagegen sind.

Die Gemeinde kann also billiges Grünland erwerben, kann einen höheren Preis für Bauernwartungsland damit umgehen, und damit ist auch der Zersiedlung Tür und Tor geöffnet.

Fünftens, warum wir dagegen sind: Es besteht im Gegensatz zum Assanierungsgesetz keine Möglichkeit der Reprivatisierung.

Sechstens, warum wir dagegen sind: Grundreserven des Enteigners müssen nur dann herangezogen werden, wenn sie in jenem Teil der Gemeinde liegen, der zum Bodenbeschaffungsgebiet erklärt worden ist. Das Horten von Grundstücken in anderen Teilen der Gemeinde ist also ohne weiteres möglich.

Und siebentens. Der qualitative Wohnungsfehlbestand ist schon dann gegeben, wenn 2 Prozent der Bevölkerung als Wohnungssuchende gemeldet und von der Gemeinde anerkannt sind.

Kollege Wally hat das — er ist momentan auch nicht da — besonders hervorgehoben, daß das von der Gemeinde anerkannt sein muß. Dabei ist das Interessante, daß das dieselbe Gemeinde ist, die als Enteigner auftritt, daß die Gemeinde also die Möglichkeit hat, ohne geregeltes Verfahren sich selbst die Voraussetzungen für Zwangsmassnahmen zu verschaffen. Die Gemeinde anerkennt, die Gemeinde enteignet, die Gemeinde führt die Zwangsmassnahmen durch. Das ist ein Gesetz, zu dem wir nicht ja sagen können. Es stellt schon eine Gefährdung des Privateigentums dar. Es ist schon ein massiver Angriff auf das Privateigentum. (*Die Vorsitzende übernimmt wieder die Verhandlungsleitung.*)

Wir sagen: Wir sind für die Bodenbeschaffung, aber der Umweltschutz muß berücksichtigt werden, ebenso die Raumordnung. Wir wollen die Stadtkerne sanieren, die Infrastruktur ausnützen und das Umland der Städte nicht verbetonieren.

Und vor allem, was das Privateigentum betrifft: jawohl, wir bekennen uns dazu, wenn wir deshalb auch angegriffen werden, daß wir das Privateigentum vertreten! Wir bekennen uns zum Privateigentum und dazu, es soweit wie nur möglich zu erhalten, ja ich möchte sagen, Privateigentum zusätzlich zu schaffen, wo es auch nur denkbar ist. Ein Volk von Eigentümern zu machen, das ist nicht nur ein Schlagwort, sondern davon hängt meines Erachtens der Wohlstand eines Volkes ab, daß es möglichst weitgehend ein Volk von Eigentümern ist.

Ich komme zum letzten Teil meiner Ausführungen, zum Begriff der Enteignung selbst.

Enteignung ist in gewissen Fällen unvermeidlich. Betrachten wir die Geschichte der Enteignung. Zunächst zum römischen Recht. Das römische Recht und das älteste deutsche Recht kennen den Begriff der Enteignung nicht. Dort gibt es nicht den Begriff „Enteignung“.

10138

Bundesrat — 331. Sitzung — 9. Mai 1974

Dr. Iro

wenngleich es auch im römischen Machtbereich und im ältesten deutschen Machtbereich Enteignungsakte gegeben hat; aber das waren Willkürakte, die Rechtsordnung hat das nicht gekannt.

Im deutschen Recht entwickelt sich dann das Enteignungsrecht, der Enteignungsbegriff aus den Regalien, insbesondere aus dem Bergregal, und im neuzeitlichen Enteignungsrecht basiert der Begriff auf dem dominium eminens, auf dem herausragenden, überragenden Eigentum des Staates am gesamten Staatsgebiet, allerdings schon mit den Voraussetzungen, daß es öffentliches Wohl ist, dessentwegen enteignet wird, daß ein geregeltes Verfahren dazu führt und daß eine Entschädigung gegeben wird.

Ausdruck gefunden haben diese Gedanken dann im § 365 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, der wörtlich lautet: „Wenn es das allgemeine Beste erheischt, muß ein Mitglied des Staates gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigentum einer Sache abtreten.“

Schon vor dem ABGB, am 26. August 1789, im Artikel 17 der Erklärung der Menschenrechte, heißt es: „Öffentliches Bedürfnis, gesetzmäßige Feststellung, gerechte Entschädigung für Enteignungsfälle.“

Und im Staatsgrundgesetz 1867, Artikel 5 — übernommen dann in das Bundes-Verfassungsgesetz, Artikel 149 —, heißt es:

„Das Eigentum ist unverletzlich. Eine Enteignung gegen den Willen des Eigentümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt.“

Nun gibt es ja eine Reihe von solchen Enteignungsgesetzen, besondere Fälle der Enteignung. Ich darf zum Beispiel nur anführen — wenn man das Bürgerliche Gesetzbuch, die Manz-Ausgabe, aufschlägt und sich unter § 365 die Enteignungsfälle ansieht, so ist das eine ganze Kolonne; ich glaube, es sind 24 Fälle angeführt —: Enteignung für Eisenbahnbau, für Straßenbau, für Bundesstraßen, für Notwege, Güterwege, Seilwege, für Forstzwecke, für Wasserbauten, für die Luftfahrt, für elektrische Leitungsanlagen, für Telegraphenanlagen, für den Bergbau, für die Verstaatlichung — die ganzen Verstaatlichungsbestimmungen von Gesellschaften, Unternehmungen, Betrieben und Anlagen —, das alles sind Fälle der Enteignung.

Es hat auch schon ein „Bundesgesetz vom 14. Juni 1929 betreffend die Enteignung zu Wohn- und Assanierungszwecken“ gegeben. Das ist also gar nicht so neu. Ich habe sogar den Text hier. Dieses Gesetz hat es also schon

gegeben, und zwar mit sehr genauen Bestimmungen. In diesem Bundesgesetz vom 14. Juni 1929 heißt es: „Der Nationalrat hat beschlossen: In Orten, in denen Wohnungsnott besteht oder die Assanierung ungesunder Wohnviertel es erheischt“ — wie es damals so schön geheißen hat —, „können Liegenschaften ... nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zugunsten der Gebietskörperschaften ... enteignet werden.“

Es gibt also schon eine Unzahl von Enteignungsgesetzen und Enteignungsmöglichkeiten. De facto ist in Österreich meines Erachtens schon so viel enteignet, und es gibt so viel Möglichkeiten, noch bestehendes Privateigentum der öffentlichen Hand zuzuführen, daß es Zeit wäre nachzudenken, was man tun könnte, um diesen Enteignungsprozeß einzudämmen. Meines Erachtens ist es nämlich nicht gut für ein Volk, wenn zuviel in der Hand eines immer mächtiger werdenden Staates ist und immer weniger in der Hand des einzelnen. Das ist nicht gut auf die Dauer, sosehr ich natürlich diese ganzen Fälle — wer wäre gegen Straßenbau, wer wäre gegen Wohnungsbau? — als notwendig anerkenne. Aber ich meine, man müßte nachdenken, was man tun könnte, um diese Tendenz einzudämmen und Privateigentum noch mehr zu erhalten.

Was die Entschädigung anlangt, so darf ich einige Feststellungen aus meiner beruflichen Tätigkeit als Anwalt treffen. Ich vertrete immer wieder Leute, die enteignet werden, insbesondere im Falle von Straßenbauten. Da stelle ich erstens fest, daß die wirkliche Entscheidung nicht beim Richter liegt, sondern daß die wirkliche Entscheidung der Sachverständige trifft. Der Sachverständige hat also eine sehr hohe Verantwortung. Er bestimmt ja praktisch den Preis. Ich glaube, man müßte nachdenken — diesbezüglich würde ich den Herrn Minister bitten, in seinem Ministerium vielleicht Prüfungen und Überlegungen in dieser Richtung anstellen zu lassen —, was man tun könnte, um die Ausbildung der Sachverständigen zu verbessern, allenfalls vielleicht eine Spezialausbildung für Sachverständige auf verschiedenen Gebieten ins Auge zu fassen, das System der Auswahl der Sachverständigen zu verbessern, und man sollte vor allem Maßstäbe gesetzlich fixieren.

Wenn also neue Gesetze geschaffen werden, wo Enteignungen vorkommen — ganz generell sage ich das jetzt —, sollte man schon Maßstäbe einbauen, die eine einheitlichere Ausrichtung der Sachverständigengutachten ermöglichen, damit eine gewisse Rechtssicherheit durch diese Maßstäbe, die den Sachverständigen gegeben werden, erreicht werden kann. Wenn man sich zum Beispiel den Begriff

Dr. Iro

„Bauerwartungsland“, der bei allen Enteignungen eine ganz große Rolle spielt, ansieht, so gehen diesbezüglich die Ansichten sehr auseinander. Der eine Sachverständige wird sagen: Hier ist Bauerwartungsland, daher soundso viel Schilling pro Quadratmeter. Der andere wird sagen: Nein, nein, hier ist von Bauerwartungsland keine Rede, und zwar deshalb nicht, weil die Maßstäbe nicht fixiert sind.

Die erste Feststellung, die ich auf Grund meiner beruflichen Tätigkeit treffen konnte: Den Sachverständigen kommt eine ungeheure Verantwortung zu, was man bei weiteren gesetzgeberischen Maßnahmen berücksichtigen müßte.

Weiters: Bei der Enteignung von Gebäuden ist bekanntermaßen der Verkehrswert entscheidend. Nun stellen Sie sich vor: Ich vertrete da einen ganz kleinen Mann; der Mann ist Arbeiter und hat sich ein Einfamilienhaus, allerdings schon vor vielen Jahren, gebaut, bezieht ein ganz geringes Einkommen und muß jetzt wegen eines Straßenbaues dieses Einfamilienhaus hergeben. Der Sachverständige schätzt und sagt: Ja, neu würde das Haus — was weiß ich — 700.000 S kosten, aber das ist soundso alt, daher bekommst du nur 300.000 S.

Das alte Haus wäre für den Betreffenden gut genug, es wäre fabelhaft, er würde gar kein neues brauchen. Er muß aber, weil die Straße dort gebaut wird — und jeder sieht das ein, daß sie dort gebaut werden muß — weg und das Haus abtreten. Er bekommt nur den Verkehrswert und nicht den Neubauwert, also nicht den Wert jenes Hauses, das er sich verschaffen muß.

Das hat jetzt mit Politik nichts zu tun. Ich finde wirklich, daß es sehr notwendig wäre, das zu überlegen und den Neubauwert zu geben.

Nächste Überlegung: Die Leute haben eine große Angst vor der reformatio in peius, also vor einer Verschlechterung, wenn die Sache zu Gericht geht. Das heißt: Die Verwaltungsbehörde setzt einen Entschädigungsbetrag von soundso viel Schilling fest. Nun kann man innerhalb Jahresfrist — das ist in der Regel die Frist — zu Gericht gehen und dort die Feststellung der Entschädigung beantragen. Aber mit der Stellung des Antrages bei Gericht wird der Bescheid der Verwaltungsbehörde außer Kraft gesetzt, das Gericht muß die Entschädigung ganz neu festsetzen und kann sie natürlich auch geringer festsetzen.

Die Leute haben eine wahnsinnige Angst und sagen: Da gehe ich lieber gar nicht zum Gericht, wer weiß, ob ich dann nicht weniger

bekomme. Wenn der Sachverständige beim Gericht schlechter ist als der bisherige, dann zahle ich drauf. Daher lassen die Leute aus Angst vor dieser möglichen reformatio in peius die Sache überhaupt sein und geben sich oft mit einem minimalen Betrag zufrieden.

Daher meine ich, daß man überlegen müßte, ob man nicht diese reformatio in peius in Enteignungsfällen beseitigen könnte.

Noch eine Überlegung — ich bitte um Entschuldigung, aber es drängt mich, darüber zu reden, weil ich täglich mit diesen Fragen konfrontiert werde —: Die Leute haben eine große Angst vor der Dauer des Verfahrens. Das Verfahren bei der Verwaltungsbehörde geht ja relativ schnell. Aber bis dann das gerichtliche Verfahren in allen Instanzen zu Ende ist, dauert es oft viele Jahre. Das Schlechte daran ist: Der Stichtag für den Wert der Entschädigung ist der Tag der Erlassung des Bescheides bei der Verwaltungsbehörde erster Instanz. Wenn die Verwaltungsbehörde die Entschädigung festgesetzt hat, so ist der Wert, der damals maßgebend war, auch für alle Zukunft maßgebend. Die Tatsache, daß jetzt Jahre vergangen sind, wird nur dadurch berücksichtigt, daß der Betreffende 4 Prozent Zinsen pro Jahr bekommt — 4 Prozent Zinsen! —, aber in der Regel, bei den meisten Enteignungsgesetzen, keine Wertsicherung. Das bedeutet, wenn das Verfahren drei Jahre dauert: Entwertung pro Jahr 9 Prozent; dreimal neun bedeutet 27 Prozent Entwertung. Zinsen: Drei mal vier, also 12 Prozent. Es entsteht ein enormer Schaden.

Daher die Angst vor der Dauer des Verfahrens — Zermürbung, Resignation. Man geht gar nicht zum Gericht, man gibt sich oft mit einem minimalen Betrag zufrieden. Das ist, glaube ich, keine gerechte Lösung.

Und noch eines, bitte: Keiner meiner Klienten versteht, daß er keine Entschädigung für das künftige Bauwerk bekommt. Das heißt: Es wird eine große Straße mit einem riesigen Damm gebaut. Der Damm wirft Schatten, das Öl fließt herunter auf das Grundstück und Fahrzeugträümmer werden heruntergeworfen. Die Beeinträchtigung entsteht ja eigentlich weniger durch den Grundverlust, durch den Verlust dieser paar Quadratmeter, die da quer durch den Grund gehen, die wirkliche Beeinträchtigung jedenfalls ist nicht der Grundverlust, sondern die Tatsache, daß nun eine Straße oder eine Eisenbahn quer durch den Grundbesitz geht. Dafür gibt es aber keine Entschädigung. Nach dem Gesetz wird die Entschädigung nur für den Verlust der Grund-

10140

Bundesrat — 331. Sitzung — 9. Mai 1974

Dr. Iro

fläche gezahlt, nicht aber für das künftige Bauwerk, für die künftige Anlage, die auf dieser enteigneten Grundfläche errichtet wird.

Auch das scheint mir nicht gerecht. Ich würde auch diesbezüglich bitten, daß der Herr Minister in seinem Ministerium Überlegungen betreffend Änderungen in dieser Richtung anstellen läßt.

Ich bin am Ende meiner Ausführungen. Wir sind für das Assanierungsgesetz wegen der Vorteile, die es bietet. Wir sind gegen das Bodenbeschaffungsgesetz wegen der Gefahren, die es in sich birgt, und wegen der Fehler, die es aufweist. Wir bekennen uns zum Privat-eigentum, weil es Leistungsanreiz ist und weil Leistung Wohlstand bedeutet, Wohlstand nicht nur für ein paar Kapitalisten, sondern Wohlstand für alle und mehr Wohlstand mehr Freiheit: Freiheit des Eigentums, Freiheit der Person! Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzende: Weiters ist zum Wort gemeldet Herr Bundesrat Rosenberger. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Rosenberger** (SPO): Frau Vorsitzende! Herr Bundesminister! Hoher Bundesrat! Wir haben schon mehrfach im Verlauf der heutigen Debatte gehört, wie lange schon die Frage des Bodenrechtes und die der Stadt-erneuerung in unserer Gesellschaft diskutiert worden sind. Wir können heute feststellen, daß der Gesetzentwurf lange diskutiert und lange verhindert worden ist, wir können aber auch feststellen, daß es dieser sozialistischen Bundesregierung unter Bautenminister Moser möglich war, diese Angelegenheit einer Reali-sierung zuzuführen.

Wenn man sich die Verhandlungsdauer, das Auf und Ab der Zustimmung, die Einigung, die Wiederablehnung, die Wiederzustimmung, die Wiedereinigung und dann letzten Endes die Wiederablehnung in der Frage des Boden-beschaffungsgesetzes, also diese Verhand-lungsentwicklung, diese Wellenberge und-täler ansieht, dann muß ich sagen, daß wir unserem Minister noch zusätzlich für die Geduld danken müssen, die er in den Verhand-lungen gezeigt hat.

Jedenfalls sind wir Sozialisten sehr stolz darauf, daß es jetzt und heute möglich war, diese beiden wichtigen Gesetze soweit zu einem Abschluß zu bringen, daß sie, der Be-schlusffassung dieses Hauses vorbehalten, nun auch tatsächlich beschlossen werden und in Kraft treten können. Ich bin sehr glücklich, daß das gerade jetzt möglich ist.

Ich möchte nur zu einem Punkt etwas sagen, weil sich Herr Abgeordneter Iro zuvor zum Ex offo-Verteidiger des Herrn Bautenministers Kotzina gemacht hat. Ich möchte nur an zwei Dinge erinnern, die während seiner Amtszeit sehr wichtig und sehr gravierend gewesen sind: Das eine war die nicht gerade sehr erfreuliche Affäre im Zusammenhang mit den Autobahnbauskandalen, und das zweite war die Wohnbauförderung 1968. Wenn man die Wohnbauförderung 1968 als einen Erfolg des Herrn Bundesministers Kotzina und der ÖVP bezeichnet, dann, muß ich sagen, lassen wir Ihnen diesen Erfolg sehr gerne, denn das war kein Erfolg! Das hat nur dazu geführt, daß das Bauvolumen in ganz Österreich sehr beachtlich abgesunken ist, weil man diese Wohnbauförderung nicht in Anspruch nehmen konnte. (*Rufe bei der ÖVP: Ihr wart ja da-gegen! Jetzt auf einmal?*)

Wenn man sich die Verhandlungen der letz-ten zwei Jahre, die im Unterausschuß geführt worden sind, im Detail anschaut, dann muß man sagen, es hat sich wieder einmal deutlich gezeigt, daß die Österreichische Volkspartei die öffentlichen Interessen bei weitem nicht so hoch schätzt wie die einiger weniger Privater, die sie hier zum Ausdruck bringt. (*Unruhe bei der ÖVP.*)

Es ist anscheinend bei der Beratung des Bodenbeschaffungsgesetzes — es hat schon einmal eine Einigung im Unterausschuß gege-ben, aber einer der Bünde ist wieder aus der Reihe getanzt — nicht möglich gewesen, die öffentlichen Interessen in den Vordergrund zu stellen, sondern da ist eben das Bündleinteresse in der ÖVP dominierend gewesen; deshalb Ihre Ablehnung des Vorschlags, der heute vorliegt. Ich komme im Detail dann noch dar-auf zu reden.

Meine Damen und Herren! Im Bundesland Wien — das darf ich sicherlich sagen — hätte man sich die eine oder andere Formulierung im Stadtterneuerungsgesetz anders vorstellen können. Aber wir haben Verständnis dafür, daß dieses Gesetz nicht auf die Bundeshauptstadt allein zugeschnitten werden konnte, son-dern wir müssen hier auch die Gemeinden und die Städte berücksichtigen, die ganz andre Voraussetzungen zu beachten und zu berück-sichtigen haben, als das bei einer Millionen-stadt wie der Bundeshauptstadt eben der Fall ist. Wir haben trotzdem ja zu diesem Gesetz gesagt, weil wir glauben, daß es im Interesse der Wohnungssuchenden ist, daß diese Eini-gung über die Stadtterneuerung zustande ge-kommen ist. Wir sind überzeugt, daß es im Interesse der Wohnungssuchenden in diesem Lande liegt, wenn es auch ein Bodenbeschaf-fungsgesetz gibt, das halt nur mit unseren

Bundesrat — 331. Sitzung — 9. Mai 1974

10141

Rosenberger

Stimmen beschlossen werden wird. Dann wird die wohnungssuchende Bevölkerung auch in den anderen Bundesländern erkennen können, wer ihre Interessen wahrt und vertritt und wer nicht.

Ich möchte mich in fünf Punkten mit der Bedeutung dieser Gesetze beschäftigen. Der erste Punkt, den ich hier besprechen möchte, ist die Frage der Steuerung des quantitativen und qualitativen Fehlbedarfs an Wohnraum, der zweite Punkt ist die Ausschaltung der Bodenspekulation, der dritte Punkt ist die Revitalisierung der Städte und Gemeinden. Viertens möchte ich mich mit der Sicherung des Eigentums und fünftens mit dem Schutz der Mieter beschäftigen.

Ich möchte Ihnen im Zusammenhang mit dem quantitativen und qualitativen Fehlbedarf an Wohnraum wieder einmal ins Gedächtnis rufen, daß 35 Prozent der in Österreich vorhandenen Wohnungen entweder ohne WC oder ohne WC und Wasser sind. Insgesamt sind das nämlich 735.000 von 2,4 Millionen Wohnungen.

Für Wien sehen die Zahlen genauso aus. Es hat mich zuvor sehr überrascht, daß ein Vertreter der Bundesländer, hier von diesem Pult sprechend, behauptete, daß in Wien vor allem die Gemeindebauten assanierungsbedürftig wären. Ich darf Sie daran erinnern, daß wir in Wien 238.000 Wohnungen aus der Zeit vor 1918 haben, die ohne WC oder ohne WC und Wasser sind. Es geht vor allem darum, ein Drittel der Wiener Wohnungen zu verbessern und in einen menschenwürdigen Zustand zu versetzen. Aber das sind nicht die Gemeindewohnungen, davon könnte sich jederzeit jeder der Damen und Herren in der Praxis überzeugen.

Ich möchte auf noch etwas zu sprechen kommen, was mir in diesem Zusammenhang sehr wichtig erscheint. Nach den heute bestehenden Bestimmungen und Vorschriften für die Vergabe von Gemeindewohnungen in Wien sind mehr als 19.000, fast 20.000 Wohnungssuchende aktenkundig vorgemerkt und für eine Wohnung in Aussicht genommen. Tatsächlich angemeldet, allerdings den Bestimmungen für die Vergabe nicht entsprechend, sind etwa 32.000 bis 34.000.

In dem Augenblick, in dem eine Änderung in den Vergabebestimmungen für Gemeindewohnungen in Wien eintreten würde, indem etwa die Frage der finanziellen Begrenzung, die Frage im Zusammenhang mit dem Überbelag und so weiter einer Änderung, einer positiven Änderung unterzogen werden könnte — wenn das möglich wäre —, würden wir nicht 19.000 Wohnungssuchende vorgemerkt

haben und nicht 32.000, die sich bewerben würden, sondern es wären 40.000 oder 50.000. Es ist hier Ihrer Phantasie keine Grenze gesetzt.

Infolgedessen ist der im Parlament geäußerte Wunsch des Herrn Abgeordneten Helbich, man möge eine Prognose erstellen, wieviel Wohnbedarf überhaupt gegeben sei, ein Traumwunsch, der in keinster Weise realisiert werden kann, weil sich eben das Wohnbedürfnis unserer Bevölkerung — wenn Sie wollen, auch die Wohngewohnheiten unserer Bevölkerung — wesentlich neu entwickelt und verändert hat. Man kann überhaupt nicht überblicken, welcher Bedarf dann tatsächlich vorhanden wäre.

Ich möchte noch einmal darauf zu reden kommen, wovon heute hier schon gesprochen worden ist, nämlich auf die Tatsache, daß Grund und Boden eben nicht vermehrbar und daß es notwendig ist, den vorhandenen Grund und Boden einer gesetzlichen Regelung insoweit zuzuführen, als dieses neue Bodenbeschaffungsgesetz die Möglichkeit bietet, hier ein Instrument der Raumplanung zu werden, um Wohnraum in bestimmten Gebieten zu schaffen.

Ich komme gleich zum zweiten Kapitel, zur Spekulation. Es geht doch hier im wesentlichen um die Spekulation mit einem lebensnotwendigen Gut unserer Gesellschaft, nämlich mit dem Wohnraum. Ich möchte vielleicht doch auch wieder ein paar Wiener Beispiele anführen, aus denen Sie ersehen können, wie unterschiedlich hier die Gewichte verteilt sind und wie sehr Sie sich als die Sprecher jener hier zum Worte melden, die versuchen, aus diesem lebensnotwendigem Gut des Menschen Profit zu ziehen.

Ein Beispiel: Ich kann Ihnen in Meidling, in Rudolfsheim, in Leopoldstadt, ja selbst im Nobelbezirk — unter Anführungszeichen — Hietzing, aus dem ich selber komme, Gebäude, ja ganze Straßenzeilen abgewohnter Wohnhäuser zeigen, in die bewußt nichts zur Erhaltung investiert worden ist, die man aber dazu benutzt, um Hunderte, ja Tausende von ausländischen Gastarbeitern einzurichten, um sich an den überhöhten Mietzinsen dieser Leute zu bereichern, ohne aber die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Leben in den Wohnungen dieser Leute zu garantieren. Das ist die Realität! Ich lade Sie gerne ein, sofort nach der Sitzung mit mir zu kommen; ich zeige Ihnen diese Häuser, ich zeige Ihnen diese Straßenteile.

Das sind die, die nicht bereit sind, Wohnhäuser überhaupt einer Erhaltung zuzuführen, sondern die sie bewußt verfallen und abwir-

10142

Bundesrat — 331. Sitzung — 9. Mai 1974

Rosenberger

schaften lassen. Diese Häuser bringen nur Profit, verursachen überhaupt keine Kosten, haben überhaupt keine Regien. Ich möchte gar nicht allein von Wien sprechen. (Bundesrat *K r e m p l*: Wer ist denn Bürgermeister von Wien?)

Vor zirka zwei Monaten ist in der Fernsehsendung „Österreichbild“ berichtet worden, daß von der Vorarlberger Landesregierung ein Auftrag zum Abbruch eines Hauses erteilt worden ist. Der Eigentümer des Hauses weigert sich, dem Abbruchauftrag nachzukommen. Das Fernsehen zeigte die Risse in den sogenannten Wohnräumen, besser gesagt, in diesen Wohnhöhlen beziehungsweise Wohnlöchern. Es wurde eine Gastarbeiterfamilie gezeigt, die dort zu Mietzinsen hausen mußte, über die ich hier gar nicht reden möchte. Ich möchte nur zum Ausdruck bringen, daß das nicht nur ein Wiener Problem, sondern auch ein österreichweites ist. Setzen wir uns doch gemeinsam gegen diese Art der Spekulation, gegen die Ausbeutung der Ärmsten innerhalb unseres Bundesgebietes zur Wehr!

Darf ich das Konträrbeispiel nennen, das wir jetzt in den vergangenen Wochen in Wien so bitter erlebt haben. Meine Wiener Kollegen aus beiden Fraktionen werden mir sicherlich bestätigen können, daß, als gewahr wurde, daß es zu einem Bodenbeschaffungs- und Stadterneuerungsgesetz kommen würde, wahllos abgebrochen wurde. Manches vielleicht sogar erhaltungswürdige Wohngebäude wurde abgebrochen, die Mieter auf die Straße gesetzt, weil man die Schutzbestimmungen für die Mieter, die mit den neuen Gesetzen in Kraft treten werden, daß man ihnen eine Ersatzwohnung zur Verfügung stellen oder eine angemessene Entschädigung anbieten muß, umgehen oder unterlaufen möchte.

Das verteidigen Sie, frage ich. Ich möchte Sie bitten, auch zu verstehen, daß es nicht nur um diese Fragen geht, die ich hier angeschnitten habe, sondern daß die Probleme noch weit über diesen Rahmen hinausgehen. Es ist in diesem Fall notwendig, für eine geregelte Assanierung einzutreten, so wie sie im vorliegenden Gesetzesbeschuß vorgesehen ist. (Zwischenruf bei der ÖVP.) Ich komme schon dazu, Herr Kollege! Es ist ja grotesk an Ihrer Haltung, daß Sie auf der einen Seite im Assanierungsgesetz der Anbotspflicht des Verkäufers Ihre Zustimmung geben, aber auf der anderen Seite beim Bodenbeschaffungsgesetz dem Eintrittsrecht der Gemeinde in eine Verkaufsverhandlung Ihre Zustimmung verweigern. (Zwischenruf bei der ÖVP.)

Sie messen mit zwei Maßen! Sie sind grundsätzlich immer auf der anderen Seite, wenn es darum geht, zu vermeiden, daß Preise festgesetzt werden. Sie schreien zwar über die erhöhten Preise, aber Sie sind diejenigen, die verhindern, daß auf diesem Gebiet etwas in Österreich geschieht. (Beifall bei der SPÖ. — Bundesrat *G ö s c h e l b a u e r*: Wer macht sie denn, die erhöhten Preise?)

Ich möchte hier mit Nachdruck aus unserem Parteiprogramm zitieren. In unserem Parteiprogramm heißt es — und da liegen Welten zwischen uns —: Die Sozialisten erblicken in der Wohnung keine Ware, sondern ein „mit der Menschenwürde untrennbar verbundenes Kulturgut“. Das ist der Unterschied zwischen uns und Ihnen, meine Damen und Herren! Sie sehen nur den Preis. (Bundesrat *P a b s t*: Warum bauen Sie jetzt weniger Wohnungen?) Nein! Sie sehen nur den Profit dessen, der Grund und Boden besitzt.

Ich möchte mich nur mit einem Satz der Ausführungen des Herrn Dr. Iro auseinandersetzen. Ich bin kein Jurist; davon versteht er mehr. Er hat von diesem Pult aus bewiesen, daß er mit viel Schaum über das wirkliche Nein der ÖVP-Fraktion zum Bodenbeschaffungsgesetz hinwegzusprechen weiß. Auf das komme ich dann noch zu sprechen. (Beifall bei der SPÖ.)

Lieber Herr Dr. Iro! Sie begannen Ihre philosophischen Darlegungen mit dem Kapitel Eigentum im römischen Recht. Das ist genau das, was in diesem Zusammenhang immer wieder erfolgt, daß man nämlich in irgend eine bestimmte Geschichtsperiode einsteigt und sagt, ab dann galt dieses beziehungsweise halt jenes. Gehen wir doch vom Grundrecht aus! Gehen wir doch von der Urgesellschaft aus! Ja ist denn Eigentum, das Sie hier philosophisch hochgejubelt haben, etwas Naturgegebenes, ist das etwas Selbstverständliches?

Herr Kollege! Ich bitte zu überlegen, ob es in der Ungesellschaft Privateigentum gegeben hat oder ob sich nicht erst im Laufe der Entwicklung die Menschen Privateigentum angeeignet haben. (Bundesrat *D r . S c h a m b e c k*: Reiner Marxismus! Reiner Marxismus! — Bundesrat *D r . I r o*: Sind Sie gegen das Privateigentum? — Weitere Zwischenrufe bei der ÖVP. — Bundesrat *B ö c k*: Lautstärke ist kein Argument!) Ich möchte gar keine Wertung vornehmen, sondern ich wollte damit sagen, daß man eben in einen bestimmten Zeitpunkt der Menschheitsgeschichte einsteigen kann, um daraus ableitend Rechte und Pflichten für sich in Anspruch zu nehmen. Nichts anderes war

Rosenberger

es, was ich zum Ausdruck bringen wollte. Ich komme auf die Frage der Enteignung noch zu sprechen.

Zur Revitalisierung der Städte, der Gemeinden und unserer Wohnsiedlungen: Ich möchte hier mit Nachdruck zum Ausdruck bringen, daß es letzten Endes darum geht, vor allem die abgewohnten Stadtteile einer Erneuerung, einer Verbesserung beziehungsweise einer Auflockerung zuzuführen. Das wird nicht gehen, ohne daß man einerseits die Stadtterneuerung, aber vielleicht auch andererseits die Stadtverweiterung praktiziert, um jene, die man aus den abgewohnten Teilen absiedeln muß, weil abgerissen und gebaut wird, irgendwo anzusiedeln und ihnen neuerdings ein Obedach zu geben.

Ich glaube aber, daß das sehr wesentlich dazu beiträgt, die Mitplanung der öffentlichen Einrichtungen, etwa von Schulen, Kindergärten, Einrichtungen der Post oder von Spielplätzen, von Spitätern und so weiter, letzten Endes zu ermöglichen. Wir sind der Auffassung, daß diese Fragen von erheblicher Bedeutung sind.

Ich möchte noch einmal auf die Sicherung des Eigentums, für das ich eintrete, zu sprechen kommen. Meine Damen und Herren! Die Sozialisten bekennen sich vorbehaltlos zum Rechtsstaat. Deshalb sind auch in den Gesetzen entsprechende Kontrollinstanzen mit einbezogen, die dafür Sorge tragen, daß Bodenbeschaffung und Stadtterneuerung im Sinne dieser beiden Vorlagen betrieben werden.

Ich denke daran, daß ja in erster Linie die Gemeinden, wenn sie irgendwelche Wünsche haben, an die Landesregierungen herantreten müssen, um deren Zustimmung einzuholen. Sie haben selbst davon gesprochen, daß die Gerichte etwa die Entschädigungsfragen entscheiden. Es hat mich nur sehr verwundert, daß Herr Dr. Iro davon sprach, die Leute würden sich scheuen, zu den Gerichten zu gehen, weil ihnen die Gebietskörperschaft unter Umständen ein besseres Anbot als auf gerichtlichem Weg erreichbar macht. Ich glaube, es müßte im Ermessen des Verkäufers liegen, zu entscheiden, ob er auf das Anbot der Gebietskörperschaft eingeht und es akzeptiert oder ob er sich dem Spruch des Gerichtes unterwirft. Gerade als Verfechter des Rechtsstaates möchte ich eine Kritik an den Gerichten nicht zur Kenntnis nehmen, wie sie vielleicht aus den Ausführungen des Herrn Doktor Iro herausgelesen werden könnte.

Auch ich bin der Meinung, daß es keine blinde Enteignung geben darf. Um dies auszuschalten, sind Korrekturinstanzen in die

Gesetze mit einbezogen worden. Es gibt die Kontrolle durch die Gebietskörperschaften, durch die Gerichte und so weiter.

Ich möchte noch einmal darauf verweisen — das scheint von meinen Vorgängern, ich meine da auch den Herrn Dr. Goëss, nicht beachtet worden zu sein —, daß im § 4 Absatz 3 und in den §§ 6 und 7 die Fragen, die mit dem Eintrittsrecht der Gemeinden umschrieben werden, genau geregelt sind. Es gibt keine Hörtung, sondern die Gemeinden dürfen nur dann eintreten, wenn dies dem im § 1 festgelegten Zweck, nämlich dem Wohnbau oder öffentlichen Zwecken, dient. Nur in diesem Falle ist es überhaupt möglich. Sie scheinen also die §§ 4, 6 und 7 nicht ganz gelesen zu haben.

Ich möchte noch ein Wort zu dem Kapitel Enteignung beziehungsweise überhaupt zur Frage Stadtterneuerung und Bodenreform sagen. Meine Damen und Herren! Niemand in Österreich zwingt irgend jemanden, selber initiativ zu werden und zu bauen und seinen Grund und Boden zu nutzen und ihn etwa im Gemeininteresse oder, wenn Sie wollen, auch in seinem eigenen Interesse für den Bau eines Einfamilienwohnhauses et cetera zu nützen. Niemand zwingt ihn dazu. Jeder hat die Möglichkeit, seinen eigenen individuellen Neigungen, wenn Sie wollen, nachzugehen. Aber wir sollen dabei immer eines vor Augen haben: daß dieses individuelle Entwickeln dort seine Grenzen hat, wo Gemeininteressen der Gesamtbevölkerung berührt oder unter Umständen beeinträchtigt werden.

Auch die Erneuerungsgemeinschaften — ich weiß, daß das vor allem über Betreiben der ÖVP-Unterhändler in dieser Form in dieses Gesetz hineingekommen ist — bilden eine solche Möglichkeit privater Initiativen. Ich glaube nur, daß wir sehr darauf achten sollten, daß sich nicht nur Hotels und Banken in solchen Erneuerungsgemeinschaften umtummeln und allein für ihre Zwecke die Dinge gebrauchen, sondern daß vor allem der ursprüngliche Sinn und Zweck, nämlich der Wohnbau, nicht vernachlässigt wird.

Ich möchte noch einmal darauf zurückkommen und sagen: In diesem Zusammenhang ist der Schutz der Mieter für uns Sozialisten natürlich ein echtes Anliegen. Wir haben die Möglichkeiten hier eingebaut. Daß sie wirksam sind, das haben eben in den letzten Wochen diese eiligen Abbrüche besonders bei uns in Wien sehr deutlich gezeigt. Sie sind gewissermaßen eine Bestätigung für die Richtigkeit dessen, was wir beraten haben und worüber wir entscheiden müssen.

10144

Bundesrat — 331. Sitzung — 9. Mai 1974

Rosenberger

Ich möchte mich noch mit ein paar Fragen beschäftigen, die es in der Diskussion gegeben hat. Es ist sehr lang und sehr breit darüber gesprochen worden, was alles die ÖVP-Fraktion im Nationalrat und im Bundesrat dazu veranlaßt, gegen das Bodenbeschaffungsgesetz Einspruch zu erheben.

Ich darf Ihnen in zwei, drei Sätzen den wahren Grund vorlesen, warum Sie dagegen sind. Er wurde vom ÖVP-Abgeordneten Breiteneder aus Oberösterreich ganz klar und deutlich zum Ausdruck gebracht. Er sagte in seiner Parlamentsrede:

„Es könnte und wird der Fall eintreten, daß man landwirtschaftliche Grundstücke enteignet, daß man sie als landwirtschaftlichen Grund bewertet und als Baugrund verwendet. Das ist ein grobes Unrecht. Denn wenn man einen Grund als Bauland enteignet, dann muß man auch den Wert als Bauland anerkennen.“

Sehen Sie, meine Damen und Herren, das ist der wahre Grund, warum sich einer der Bünde in der ÖVP quergelegt hat und warum es zu keiner einhelligen Beschlusffassung des Bodenbeschaffungsgesetzes kommt. Alle anderen Gründe, die hier angeführt worden sind, waren eben nur Beiwerk. Das aber ist der Kern.

Hier sagen wir Sozialisten mit aller Deutlichkeit: Eben weil wir keine Bodenspekulation wollen, sondern weil wir diese Grundstücke und den Boden zu dem Wert, den sie haben, erwerben und verbauen wollen und weil wir dadurch sehr entscheidend preisregelnd auf den Wohnbau einwirken können, deshalb sind wir für dieses Gesetz, das uns hier vorliegt. (*Beifall bei der SPO. — Bundesrat Schreiner: Die Spekulation besteht in der hundertfachen Aufwertung!*)

Ich komme schon zum Schluß und möchte zusammenfassend folgendes sagen: Wir sind gar nicht unglücklich darüber, daß sie uns das als ein sozialistisches Gesetz vorgeworfen haben. Wir unterscheiden da nicht zwischen sozial und sozialistisch, denn wir wissen, daß dieser Beschuß im Interesse der Wohnungssuchenden dieses Landes, auch im Interesse der Wirtschaftstreibenden, aber gegen die Interessen von Spekulanten welcher Art immer hier gefaßt wird.

Ich möchte sagen: In den österreichischen Städten und Gemeinden gilt es, die veralteten Wohngebiete zu erneuern. Es gilt, die ungesehenen Wohnbedingungen und die Mischung von Wohn- und Betriebsstätten zu beseitigen. Es gilt, die unzeitgemäße Wohnungsausstattung auf ein zeitgemäßes Niveau zu bringen, und es gilt, die Verbauungsdichte,

die zur Slumbildung und zu Massenelendsquartieren geführt hat — etwa die Gründerzeitbauten im 2. und 20. Bezirk in Wien —, zu beseitigen.

Ich möchte mit Nachdruck gerade für das Bundesland Wien feststellen: Die private Initiative zur Beseitigung der Übelstände auf dem Wohnungssektor hat zumindest — das sage ich jetzt einschränkend für Wien — glatt versagt. Wenn wir uns in Wien allein auf die Privatinitiative zur Verbesserung der Wohnungsbedingungen unserer Menschen verlassen hätten, dann hätten wir die Fortsetzung jener Bauten aus der Gründerzeit, wo in Zimmer-Kuchl-Wohnungen mit Klo und Wasser am Gang die Menschen in menschenunwürdigen Behausungen ihr Leben verbringen müssen. Diese private Initiative hat versagt, und deshalb sind wir dafür, daß dort, wo es aus vielen Gründen zu diesem Versagen gekommen ist, eben die öffentliche Hand einspringen muß, daß die Gebietskörperschaft einspringen muß, daß der Gebietskörperschaft die Möglichkeit gegeben werden muß, helfend einzutreten.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit sagen, daß die Schaffung dieser beiden Gesetze gewissermaßen eine Verpflichtung ist für all jene, denen das menschenwürdige Wohnen der Gesamtbevölkerung wirklich am Herzen liegt. Das gilt nicht nur für die Bundeshauptstadt, sondern das gilt, wie ich glaube, auch für alle anderen Städte und Gemeinden in unserem Lande.

Ich bin über eines echt glücklich. Ich bin glücklich, daß in der Beratung über diese beiden Gesetze — auch wenn das eine nicht die Zustimmung der ÖVP-Fraktion gefunden hat — ein Jahrzehntlang an die Wand gemaltes Schreckgespenst sein jähes Ende gefunden hat, nämlich das von der ÖVP immer wieder an die Wand gemalte Schreckgespenst der Enteignung, der Kommunalisierung und des Raubes am Privateigentum. Das ist, glaube ich, ausgeräumt, und wir haben hier, wie ich glaube, zweifellos eine Formulierung und einen Weg gefunden, der den rechtsstaatlichen Prinzipien entspricht und der dieses Schreckgespenst Enteignung auf das reduziert, was es wirklich ist: nichts anderes als ein Instrument, im Gemeininteresse Maßnahmen dort zu setzen, wo sich der einzelne seiner Verpflichtung gegenüber der Gemeinschaft entzieht.

Ich möchte auch sagen — und das erscheint mir sehr wichtig —, daß Assanieren ja nicht nur Niederreißen heißt, sondern daß Assanieren ja auch Verbessern und Erneuern von erhaltenswerten Objekten bedeutet, wozu wir Sozialisten uns ebenso bekennen.

Rosenberger

Das Bodenbeschaffungs- und Stadtneuerungsgesetz gibt uns, wie ich glaube, die Chance, durch Bodenpreisregelung und Anbotspflicht auf Sicht gesehen die Errichtung von umweltfreundlichen Volkswohnungen zu gewährleisten, von Wohnungen, meine Damen und Herren, die materiell für die Wohnungswerber auch erschwinglich sind. Denn das ist ja die Grundvoraussetzung.

Aus den Fakten der Vergangenheit lernend, sollten die beiden Gesetze dazu beitragen, daß die Gebietskörperschaften ihren Verpflichtungen gegenüber den Wohnungssuchenden und jenen, die in unmenschlichen Unterkünften hausen müssen, nachkommen können. Wir Sozialisten bekennen uns vorbehaltlos zu dieser humanistischen Aufgabe. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzende: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Walzer. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Walzer** (OVP): Frau Vorsitzende! Herr Bundesminister! Geschätzte Damen und Herren! Meinen Diskussionsbeitrag zu den beiden vorliegenden Gesetzen habe ich mir sehr gut vorbereitet. Er wird nicht lang sein. Es ist auch nicht meine Aufgabe, hier Öl in das Feuer zu gießen, aber ich möchte doch, bevor ich mich mit meinem Referat befassen darf, einige Dinge sagen, die mir sehr am Herzen liegen und die sich zwangsläufig aus den heutigen Diskussionsbeiträgen ergeben.

Ich gehöre diesem Hause immerhin schon vier Jahre an. Ich habe hier Stunden der Diskussion erlebt, die jeden Menschen bereichern konnten. Ich habe aber auch Stunden erlebt, die einen tief betrübt haben. Es ist nicht meine Aufgabe, heute zu messen, wie die Waage bei der heutigen Diskussion war, aber eines war auf alle Fälle sicher: Man hat sich heute sehr stark bemüht, die Dinge so zu zeichnen, als wenn auf der einen Seite die Guten und die Alleswissenden sitzen und auf der anderen Seite die Bösen und die Dummen. Das möchte ich sehr stark zurückweisen! Das ist eine Materie, bei der sich die Geister scheiden, und ich möchte versuchen, in sachlicher Art und Weise auch noch Dinge, die zwar heute schon gesagt wurden, aber vielleicht etwas einfacher, wie es mir zusteht, zu wiederholen.

Meine Damen und Herren! Nur nein zu sagen, wäre mir zuwenig. Das muß man auch begründen. Nur ja zu sagen und dafür keine Begründung geben, ist auch zuwenig. Aber eines möchte ich doch ganz klar und deutlich herausstreichen: Der Herr Bundesrat Wally hat über die Bodenspekulation gesprochen, und sein Vorredner, der Herr Bundesrat Goëss, hat gesagt, daß es im Bereich der Landwirtschaft keine Bodenspekulanten gibt.

Darf ich aus meiner Sicht dazu sagen, daß es sehr gefährlich ist, irgendeiner Gruppe in unserem Staate zu sagen, sie hätte diese Spekulanten. Die haben weder ein schwarzes noch ein rotes Mascherl, meine Damen und Herren! Meiner Meinung nach sind das Menschen, die nur aufs Verdienen aus sind, auf Profite, die weit über einen anständigen Gewinn hinausgehen. Wir streiten uns hier und werfen einander die Bälle zu; ich könnte auch eine Liste von Wien, Herr Kollege Rosenberger, aufstellen. Man soll nicht mit Steinen werfen, wenn man selber im Glashaus sitzt!

Es gibt Menschen, für die ist eine Weltanschauung nur dazu da, um ihre Profite zu machen, um ihre Geschäfte zu machen und um ihre Gier zu befriedigen. Es trifft uns sehr hart, meine Damen und Herren, wenn Sie ausgerechnet uns das immer wieder an den Kopf werfen. Ich bin überzeugt davon, daß von der äußersten Linken bis zur äußersten Rechten keine Spekulanten in diesem Saal sitzen. Ich weiß nicht, ob Sie die Spekulanten kennen, ich kenne sie nicht und weiß auch nicht, ob sie überhaupt faßbar sind. (*Bundesrat Dr. Skottow: Wir sind gegen die Bodenspekulation, und Sie verteidigen sie!*) Herr Bundesrat! Ich habe sie nicht verteidigt, und es wird Ihnen sehr schwerfallen, mir so etwas in die Schuhe zu schieben. Wenn Sie es dennoch tun, bin ich nicht bereit, Ihnen auch nur eine einzige Antwort zu geben, denn das, was ich hier sage, meine ich ehrlich. (*Beifall bei der OVP. — Bundesrat Dr. Skottow: Das war der Tenor in allen Ausführungen! — Bundesrat Schipani: Sie brauchen nur mitzustimmen!*)

Herr Bundesrat! Sie hatten für mich, als ich das erste Mal im Haus sprach, einige sehr unangenehme Zwischenrufe bereitgestellt. (*Bundesrat Dr. Skottow: Sie haben mich provoziert!*) Nein! Nein! Das haben auch Ihre Kollegen nicht so aufgefaßt. Aber das ist nicht meine Aufgabe. Mir hat das damals sehr weh getan. Gerade Sie, der Sie soviel Kenntnis haben, wahrscheinlich sogar mehr als ich, müßten entscheiden und unterscheiden können, ob ein Redner, der beim Rednerpult steht, das, was er sagt, ehrlich meint oder ob er nur Bla-Bla macht. (*Beifall bei der OVP.*)

Meine Damen und Herren! Es hat auch den Zwischenruf gegeben, daß an der Preissteigerung hin und wieder die Wirtschaft schuld sei. Ich möchte in diesem Hause einmal feststellen, daß die Struktur der österreichischen Wirtschaft überwiegend aus Klein- und Mittel-

10146

Bundesrat — 331. Sitzung — 9. Mai 1974

Walzer

betrieben besteht. Es wird Ihnen niemand abnehmen, daß diese hunderttausend Menschen Kapitalisten sind. Es wird Ihnen auch niemand abnehmen, daß diese Leute Preistreiber sind. Alle Preise, die sich in unseren Betrieben zwangsläufig nicht nur durch Lohnerhöhungen, sondern auch durch Kostensteigerungen ergeben, bringen uns in eine ungute Situation. Wir werden an den Pranger gestellt und müssen immer von unseren Gewinnen ein Stückchen hergeben, um weiterexistieren zu können.

Meine Angestellten waren 20 Jahre und auch länger bei mir im Betrieb und die, die heute nicht mehr bei mir sind, kommen immer wieder. Ich fühle mich, soweit man das selber annehmen kann, als ein anständiger Arbeitgeber. Heute ist hier ein Zwischenruf gefallen, der sinngemäß gelautet hat: Es könnte vieles anders sein, wenn wir eine bessere Unternehmernoral hätten.

Meine Damen und Herren! Ich würde Sie nur bitten, den Begriff „Unternehmer“ klar zu definieren, denn heute wird jeder Selbständige als Unternehmer hingestellt. Wir Gewerbetreibenden und Handelstreibenden, die wir Klein- und Mittelbetriebe haben, sind heute noch in der Lage, den Konsumenten zu dienen. Ob wir das allerdings morgen noch können, wissen wir nicht. Wir haben keine solche Unternehmernoral, die darauf aus ist, unsere Bevölkerung, unsere Leute auszubauen.

Wenn Sie hier so etwas behaupten, dann bitte, nennen Sie diese Gruppe, die Sie im besonderen meinen.

Noch etwas, meine Damen und Herren! Herr Kollege Rosenberger hat heute den Standpunkt Wiens vertreten. Es gibt Dinge, bei denen ich mit ihm konform gehe; das möchte ich auch sagen. Ich finde es aber unangebracht, immer wieder in unsere Richtung zu schauen, weil man uns vielleicht einreden möchte, wir sind mit allen unseren Stellungnahmen Gegner von Schulen und Kindergärten und wir hätten kein soziales Empfinden. Das, meine Damen und Herren, möchte ich zurückweisen. Wer so etwas behauptet, der ist um 100 Jahre zu spät auf die Welt gekommen. Das war vielleicht vor 100 Jahren noch berechtigt, aber heute nicht mehr.

Sie haben auch heute, ich sage das überall dort, wo ich dazu die Möglichkeit habe, Kollege Wally ... (Bundesrat Wall: Darf ich folgendes sagen: Die Unterscheidung zwischen sozial und sozialistisch hat jemand anderer gebracht!) Da müssen Sie sich mit diesem Kollegen auseinandersetzen.

Es ist auch heute immer wieder durchgeklungen, daß die gewerblichen Betriebe, die sich in verschiedenen Wohnungsgebieten befinden, störend sind, weil sie lärmend sind. Diese Tatsache kann man nicht abstreiten. Es ist lediglich eine Frage der Zeit und eine Frage des Geldes, wie man dieses Problem bereinigt.

Aber, meine Damen und Herren, darüber regt man sich auf! Aber ich habe noch nicht gehört, daß sich jemand aufgeregt hätte, wenn Tausende und Abertausende Autos in unseren Wohnbezirken auf der Straße stehen, wenn Leute spät in der Nacht nach Hause kommen und die Türen zuschlagen, daß es einem einen Riß im Bett gibt, daß man momentan wieder munter wird, daß sie auf der Straße die Autos waschen und dann alles, was sie zu diesem Waschen benötigt haben, mit Ausnahme des Kübels, weil sie den dann noch zu Hause brauchen, auf der Straße liegenlassen.

Man soll nicht immer nur eine Gruppe anprangern und uns dabei anschauen und sagen: Da habt ihr es, so sind die! Darum möchte ich doch sehr bitten! Herr Kollege Rosenberger! Sie wissen genauso gut wie ich, daß wir jetzt in Wien sehr viele Interventionen haben wegen verschiedener Abbruchgenehmigungen. Der Herr Bürgermeister hätte die Möglichkeit, das zu stoppen. Es gäbe aber auch sonst noch verschiedene Möglichkeiten. Wir sind dabei, diese Dinge zu regeln. So geht es ja nicht, daß die Menschen, die es trifft, die Mieter, die zu schützen Sie immer wieder vorgeben, überhaupt nichts erfahren und nur durch Gerüchte hören, daß das oder jenes Haus niedergeissen wird.

Meine Damen und Herren! Das sind nicht nur die Hausherren, das ist auch die Gemeinde Wien, die das kauft, die da plant — nicht nur die Hausherren und die Realitätenbüros —, das gehört alles dazu; auch die Gemeinde Wien gehört dazu. (Bundesrat Rosa Heinz: Das ist eine Unterstellung!)

Meine Damen und Herren! Zur Steuer der Wahrheit möchte ich noch etwas sagen. (Bundesrat Rosa Heinz: Das ist eine Unterstellung, zu behaupten, daß die Gemeinde Wien die Leute auf die Straße setzt!) Nein, ich unterstelle gar nichts! Im 15. Bezirk in der Schweglerstraße, in der Goldschlagstraße wird umgewidmet, da gibt es lauter Häuser mit § 7-Wohnungen. Da können Sie noch so schreien, da schreien Sie sich die Seele heraus! Das weiß ich und das stimmt auch, das werden Sie zur Kenntnis nehmen müssen. (Beifall bei der ÖVP.) Diese Häuser dort sollen also niedergeissen werden. Nicht heute und nicht

Walzer

morgen! (Zwischenruf des Bundesrates Rosenberg.) Herr Kollege! Möchten Sie in einer Wohnung wohnen, in die Sie viel Geld hineingesteckt haben, weil Sie Sinn für eine schöne Wohnung haben, und von der man nicht weiß, ob das Haus in fünf oder sechs Jahren niedergeissen wird? Was glauben Sie, was das für diese alten Leute dort für ein Gefühl ist! Wir haben darüber mit dem Herrn Bezirksvorsteher gesprochen. Der Bezirksvorsteher hat erklärt, er wisse gar nichts davon. Hier muß man auf beiden Seiten etwas ehrlicher sein. Ich bin dafür, daß man die Wohnung nicht als Ware ansieht, weil ich weiß, was es bedeutet, aus einer Wohnung ausziehen zu müssen, und weil ich weiß, was es heute bedeutet, überhaupt zu einer Wohnung zu kommen, wenn man nicht der obersten Schicht angehört und keine Mittel zur Verfügung hat.

Meine Damen und Herren! Ich möchte jetzt meinen Beitrag zu den heute vorliegenden beiden Gesetzen bringen. Nach langen und zähen Bemühungen haben ÖVP und SPÖ im Stadterneuerungsgesetz eine gemeinsame Lösung gefunden. Zweifellos gibt es Dinge, die Sie kritisieren, zweifellos auch Dinge, die wir kritisieren. Aber mit Ausdauer und mit guten Nerven ist es doch so weit gekommen, daß man eine gemeinsame Lösung gefunden hat, die man, glaube ich, auch als ausgewogenes Gesetz bezeichnen kann. Dieses Gesetz — das ist ja nicht so einfach — trägt sowohl dem öffentlichen Interesse an der Stadterneuerung als auch den Interessen jener Rechnung, deren Eigentum an Grund und Boden Zwangsmaßnahmen unterworfen werden soll.

Aus den Anträgen des Bautenausschusses geht hervor, daß die Regierungsvorlage in über 40 Punkten abgeändert wurde. Meine Damen und Herren! Ich glaube, das allein beweist, daß sich die Österreichische Volkspartei sehr massiv für eine nachhaltige Verbesserung der Regierungsvorlage eingesetzt hat.

Die Österreichische Volkspartei hat ihre Vorstellungen von Stadterneuerung bereits im Oktober 1972 in einem eigenen Initiativantrag deponiert. Sie ging dabei von der Überlegung aus, daß Stadterneuerung ohne Einschränkung privater Eigentumsrechte undenkbar ist.

Diese Eigentumseingriffe dürfen aber nur vorübergehend und nur in jenem Umfang erfolgen, in dem dies unumgänglich notwendig ist. Die Enteignung soll stets nur das letzte Mittel sein. Das Erneuerungsverfahren soll möglichst demokratisch gestaltet werden. Keinesfalls, verehrte Damen und Herren, darf über

den Kopf der Betroffenen hinweg Stadterneuerung betrieben werden. Die Belastung der Bevölkerung darf die Grenzen der sozialen Zustandekommen nicht überschreiten. Sie müssen angemessen entschädigt werden und auf Wunsch in die erneuerten Gebiete zurückkehren können. Abbruch und Neubau sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang zugelassen werden. Nur dort, wo eine Instandsetzung und Verbesserung der Althäuser nicht mehr vertretbar wäre, sollen diese abgebrochen und durch Neubauten ersetzt werden.

Diese, meine Damen und Herren, von der Österreichischen Volkspartei vertretenen Grundsätze sind in dem mit den Sozialisten erzielten Kompromiß weitgehend sichergestellt. Der Privatinitiative wurde, wenn auch in bescheidenem Ausmaß, bei der Stadterneuerung ein echter Vorrang eingeräumt. Die Enteignung wird nur als letztes Mittel eingesetzt werden. Die ÖVP konnte auch ihren Sozialplan durchsetzen.

Ebenso ist die Wohnungsverbesserung im Rahmen der Assanierung sichergestellt. Insbesondere ist auch eine wenigstens teilweise Reprivatisierung enteigneter Grundstücke in der Form sichergestellt, daß auf den enteigneten Grundstücken mindestens 50 Prozent Eigentumswohnungen errichtet werden müssen. Wir vertreten die Auffassung, daß das schon bisher bestehende Eigentum der öffentlichen Hand oder der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft an Grund und Boden nicht noch weiter ausgebaut werden soll, sondern daß vielmehr auf möglichst breiter Basis die Errichtung von Wohnungseigentum gefördert werden soll. Das sind Einstellungen aus den Wünschen der Bevölkerung heraus, denen wir hier entgegenkommen. Das zeigt auch die Tatsache, daß der Anteil der Eigentumsheime und Eigentumswohnungen am Neubauvolumen zwischen 1966 und 1972 um 50 Prozent auf 70 Prozent gestiegen ist.

Werte Damen und Herren! Auf Grund dieses Verhandlungsergebnisses stimmt die Österreichische Volkspartei dem Stadterneuerungsgesetz in der vorliegenden Form zu. Gerade dieses Gesetz hätte von der Österreichischen Volkspartei verhindert werden können, weil dazu eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Die ÖVP will jedoch Gesetze, die sachlich notwendig sind, nicht verhindern, sofern Sie, meine Damen und Herren der Mehrheitspartei, zu einer akzeptablen Lösung, wie in diesem Fall, bereit sind.

An dieser Stelle sei besonders betont, daß das nun vorliegende Stadterneuerungsgesetz nicht isoliert gesehen werden kann, sondern

10148

Bundesrat — 331. Sitzung — 9. Mai 1974

Walzer

daß es nur in Verbindung mit einem Ausbau der Wohnungsverbesserung seine Aufgabe erfüllen kann. Unser Grundsatz ist: Soviel Wohnungsverbesserung als möglich, soviel Stadterneuerung als notwendig. Daher muß das Wohnungsverbesserungsgesetz unbefristet verlängert werden. Die bisher zur Verfügung stehenden Förderungsmittel müssen aufgestockt werden. Außerdem, verehrte Damen und Herren, sollten für die Wohnungsverbesserung die gleichen Steuerbegünstigungen gewährt werden wie für den Wohnungsbau.

Zum Stadterneuerungsgesetz sagen wir ja, weil die Assanierung von Wohnungsgebieten absolut notwendig ist und weil wir auch die Möglichkeit hatten, darin unser Gedankengut unterzubringen.

Meine Damen und Herren! Dagegen bestehen seitens der Österreichischen Volkspartei — das wurde heute schon einige Male gesagt — grundsätzliche Bedenken gegen das Bodenbeschaffungsgesetz. Sie kann den von der SPÖ vorgeschlagenen Bestimmungen über die Bodenbeschaffung nicht zustimmen. Die SPÖ war insbesondere zu einer Lösung nicht bereit, nach der zunächst die Grundstückreserven der Gemeinden und der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft herangezogen werden müssen, bevor Privateigentum an Grund und Boden enteignet werden kann. Während sichergestellt ist, daß bei der Stadterneuerung die Enteignung tatsächlich nur als äußerste und letzte Maßnahme eingeleitet wird, wird im Bodenbeschaffungsgesetz die Enteignung das dominierende Instrument darstellen.

Als Voraussetzung wäre jedoch in keiner Weise sichergestellt, daß tatsächlich für den sozialen Wohnungsbau zuwenig Grundstücke zu angemessenen Preisen zur Verfügung stehen. Zu unserem besonderen Bedauern hat die Sozialistische Partei auch keine ausreichende Einbindung der Bodenbeschaffung in die Raumordnung akzeptiert. Die Österreichische Volkspartei ist der Auffassung, daß eine Gemeinde vorerst in einem Flächenwidmungsplan ihre Vorstellungen von der Siedlungsentwicklung festlegen muß, bevor sie Zwangsmaßnahmen ergreifen kann. Zweifellos wird das Fehlen einer solchen Bestimmung im sozialistischen Bodenbeschaffungsgesetz eine weitere Zersiedelung der Landschaft zur Folge haben.

Aber auch aus anderen gewichtigen Gründen sind wir nicht in der Lage, diesem Bodenbeschaffungsgesetz zuzustimmen.

Meine Damen und Herren! Aus der Sicht der gewerblichen Wirtschaft ist es ganz besonders problematisch, daß alle gewerblich genutzten unbebauten Grundstücke über 2000 Quadratmeter der Bodenbeschaffung unterworfen werden sollen und damit von der Enteignung bedroht sind. Für verschiedenste betriebliche Zwecke genutzte Grundstücke, aber auch solche, die ein Betrieb seinen Arbeitnehmern als Sportplatz oder sonstwie zur Verfügung stellt, können jederzeit enteignet werden. Dazu kommt noch, daß vor allem Klein- und Mittelbetriebe vielfach Grundstücke dringend für die hypothekarische Sicherstellung ihrer Kredite benötigen. Auf all diese Notwendigkeiten nimmt das Bodenbeschaffungsgesetz keinerlei Rücksicht und wird zweifellos in vielen Fällen zu einer Existenzgefährdung von Betrieben beitragen.

Meine Damen und Herren! Die für die vorgesehenen Maßnahmen zuständigen Gemeinden werden sich aber sehr wohl überlegen müssen, ob sie zugunsten des Wohnungsbauwesens den Weiterbestand oder Ausbau von Betrieben in Frage stellen, denn die Steuergelder aus diesen Betrieben werden ja diesen Gemeinden weiterhin sehr willkommen sein.

Grundsätzliche Bedenken bestehen gegen das Eintrittsrecht der Gemeinden in jeden privaten Kaufvertrag über Grundstücke auf Grund des Bodenbeschaffungsgesetzes. Man muß sich vorstellen, welche Konsequenzen eine solche Bestimmung in der Praxis haben kann. Niemand kann mehr sicher sein, ob ein Kaufvertrag, den er nach langen Mühen und Schwierigkeiten abgeschlossen hat, auch tatsächlich aufrecht bleibt. Kein Verkäufer kann mehr sicher sein, an wen und zu welchen Bedingungen er letzten Endes verkaufen muß. Kein Käufer kann mehr sicher sein, ob er ein Grundstück auch tatsächlich bekommt.

Dafür ist aber der Hortung von Grund und Boden, der Spekulation der Gemeinden Tür und Tor geöffnet. Ohne hier Pauschalverdächtigungen aussprechen zu wollen: Die Gemeinde kann solcherart erworbene Grundstücke zu einem höheren Preis an Dritte weitergeben, sie kann aber auch Grundstücke billig erwerben, durch eine Umwidmung aufwerten und dann teuer verkaufen. Da diese Gemeinde nicht verpflichtet ist, im Wege des Eintrittsrechtes erworbene Grundstücke auch tatsächlich zu verbauen, kann sie sich auf diese Weise ohne weiteres, meine Damen und Herren, nach und nach enorme Grundstücksreserven zulegen. Grundstücksmonopole der öffentlichen Hand sind aber unserer Meinung nach genauso abzulehnen wie Grundstücksmonopole Privater.

Bundesrat — 331. Sitzung — 9. Mai 1974

10149

Walzer

Aus diesen Gründen halten wir dieses Bodenbeschaffungsgesetz für völlig untragbar und können ihm nicht die Zustimmung geben. Danke. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzende: Weiters zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Böck. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat **Böck** (SPO): Frau Vorsitzende! Herr Bundesminister! Sehr geehrte Damen und Herren! Es war heute nicht meine Absicht, nachdem drei prominente Redner meiner Fraktion gesprochen haben, mich noch zum Wort zu melden. Aber es hat in der heutigen Diskussion einige Probleme gegeben, die doch nicht unwidersprochen bleiben dürfen und klargestellt werden müssen.

Ich mache das in meiner Eigenschaft als Gewerkschafter, weil bei einigen Rednern Ihrer Fraktion die Bauwirtschaft und die Lohnfrage dabei mitgespielt haben. (Bundesrat *Bürgk*: Sind wir auch, Herr Kollege!) Ja, aber ich nehme für mich in Anspruch, daß ich Gewerkschafter bin und in der Bauwirtschaft seit meines Lebens zu tun hatte und bis heute zu tun habe und auch in manchen Dingen mit unseren Partnern positive Arbeit leiste. Ich möchte gleich damit beginnen.

Wir haben seit einigen Jahren Gipfelsymposien mit der Spalte der Bauwirtschaft, um die sichtbar steigenden Baukosten etwas zu vermindern. Nicht auf dem Sektor des Preises direkt, aber indirekt. Wir führten Gespräche über bessere Baustellenorganisation, über bessere Rationalisierung, über den zweckmäßigeren Einsatz der Maschinen und Geräte und über vieles andere mehr. Es hat zum Erfolg geführt.

Wenn man heute sagt, daß der Lohnanteil, die Lohnkosten die Hauptschuld an den Preissteigerungen tragen — und das war heute im Gespräch ein Abminderungsfaktor zu den Bodenpreisen, zum Grundpreis —, dann darf ich sagen: Die Damen und Herren wissen sehr wenig von der Bauwirtschaft. Denn wir können feststellen, daß im Straßen- und Tiefbau nur 20 Prozent Lohnanteil ist — maximal 20, es geht bis 13 Prozent herunter —, daß im Wohnungsbau in allen Variationen der Schnitt unter 40 Prozent liegt und nur in dem ganz, ganz kleinen Bereich der Adaptierungen der Lohnanteil zwischen 40 und 80 Prozent liegt, der aber in der Gesamtwertung fast keine Bedeutung hat.

Daraus ersieht man, daß nicht die Lohn- oder Gehaltskosten eine bedeutende Rolle spielen, sondern daß es von woanders herkommen muß. Und das andere ist bereits das, was der Herr Kollege Dr. Goëss gesagt hat.

Er hat gesagt: Die Baupreise sind unter anderem auch deswegen so hoch, weil Mangel an Grund und Boden besteht. Ich möchte das umformulieren. Nicht nur Mangel an Grund und Boden, sondern ... (Bundesrat *Doktor Goëss*: Ich habe nur gesagt: Die Baupreise sind mehr gestiegen!) Ich war kein Redner heute, ich habe ruhig zuhören können. Ich habe nur bei einigen Problemen mitgeschrieben, was gesagt worden ist.

Mangel an Grund und Boden ist einer der Gründe für die Verteuerung der Baukosten. Und ich sage nicht nur Mangel, sondern überwiegend der Preis von Grund und Boden ist schuld an den hohen Kosten der Wohnbauten. (Zwischenruf bei der ÖVP.) Ich habe es wörtlich mitgeschrieben. Entschuldigen Sie, ich sitze näher, ich habe besser gehört als Sie, was gesagt worden ist, und ich verstehe auch ein bißchen was von der Bauwirtschaft, da bin ich allergisch, da bin ich sehr allergisch.

Wenn man diese Prozentsätze, die Anteile der Lohn- und Gehaltskosten in der Bauwirtschaft ansieht, dann kann man sicher nicht sagen, daß dies die Hauptursache ist.

Und nun noch ein Problem. Meine Organisation hat vor einigen Jahren von der Republik Österreich eine Wohnbaugenossenschaft gekauft. Keine ganz kleine, auch nicht die größte in Österreich, aber mit etwa 6000 Wohneinheiten doch eine bedeutende. Sie ist nur auf Wien und Niederösterreich abgestimmt.

Wir haben — und ich habe mit den Grundpreisen dabei zu tun — in einer Straße in Wien, zufällig in unmittelbarer Nähe meiner Wohnung, einer unscheinbaren schmalen Straße, weitab von der Hauptstraße, erst vor einigen Tagen zwei Grundstücke angeboten bekommen, gleich groß, etwa hundert Meter auseinanderliegend. Das eine mit 1800 S, das andere mit 890 S pro Quadratmeter. Es gibt keine Begründung für diesen Unterschied: Lage gleich, nebeneinander.

Nun ergibt sich für eine gemeinnützige Wohnbaugenossenschaft eine andere Frage. Es gibt Bestimmungen, in denen es heißt: Förderungsbeiträge können nur gewährt werden, wenn der Grundpreis „angemessen“ ist. Aber das ist ein dehnbarer Begriff: Was ist angemessen? Es gibt in Wien eine Norm, wo man weiß, in dieser Gegend kostet das so viel und in dieser Gegend so viel. In dieser Gegend ist es so, daß man sagt, dort wäre der Grundpreis irgendwo so zwischen 850 und 1000 S als angemessen für eine Förderung noch durchzubringen. Wir wollten gleichzeitig auf diesen beiden Grundstücken ein Wohnhaus errichten.

10150

Bundesrat — 331. Sitzung — 9. Mai 1974

Böck

Klein, überall nur 14 Wohnungen. Wir können nur eines nehmen und nicht beide gleichzeitig ausführen, weil wir das Grundstück mit dem Quadratmeterpreis von 1800 S nicht kaufen dürfen; denn selbst wenn wir es bezahlen könnten, würden wir keine Förderungsmittel bekommen.

Wieder ein Grund dafür, daß das Bauen teurer wird. Wenn wir mit einer Baufirma zwei Bauten, die nebeneinanderliegen, mit einer Bauführung, mit einer Organisationseinheit ausführen — statt 14 28 Wohnungseinheiten —, kommt der Quadratmeterpreis für jeden einzelnen ganz, ganz bedeutend billiger. Hier sehen wir, wo die Unterschiede liegen.

Zum Schluß noch eine Feststellung zum Kollegen Goëss, der etwas gesagt hat, was ich eigentlich nicht gewohnt bin. Es ist hart, aber sachlich, darf ich das so feststellen. Zuerst eine Frage: Wenn der Nationalrat eine Entscheidung trifft, gleichgültig, ob mit großer oder kleiner Mehrheit, dann ist diese Entscheidung im demokratischen Sinn gefallen. Auch wenn es nur mit einer Stimme mehr wäre, ist das als demokratisch anzuerkennen. (*Ruf bei der ÖVP: Das hat niemand angezweifelt!*)

Nun kommt aber die Feststellung des Kollegen Dr. Goëss: Wir lassen uns dieses Bodenbeschaffungsgesetz nicht aufzwingen! (*Bundesrat Dr. Goëss: Schon wieder falsch gehört!*) Herr Kollege Dr. Goëss! Ich will diese Formulierung in diesem Satz nur als einen Versprecher werten. Wenn es kein Versprecher wäre, wenn es so gemeint wurde, wie es gesagt wurde — und es war ja ein stürmischer Applaus Ihrer Fraktion, als Sie diesen Satz ausgesprochen haben —, dann müßte ich Sie doch bitten, einen Kurs aufzusuchen über demokratisches Einfühlungsvermögen und über die Grundbegriffe der Demokratie überhaupt. (*Beifall bei der SPÖ.* — *Zwischenrufe bei der ÖVP.* — *Bundesrat Dr. Goëss: Sie müssen besser zuhören!* — *Bundesrat Böck: Lesen Sie erst nach, was Sie gesagt haben!*)

Vorsitzende: Es hat sich der Herr Bundesminister zum Wort gemeldet.

Bundesminister für Bauten und Technik Moser: Frau Vorsitzende! Hoher Bundesrat! Ich glaube, und das scheint mir auch aus der heutigen Diskussion hervorgegangen zu sein, daß es eigentlich auf keiner Seite dieses Hauses einen Zweifel daran gibt, daß es ein neues Bodenrecht und ein Recht zur Stadtneuerung geben soll. Die Wege dahin mögen vielleicht noch nicht überall übereinstimmen. Es ist überhaupt keine Frage, daß seit

vielen Jahren die Probleme der Stadtneuerung und das Problem, wie man zu dem für die Gemeinschaft erforderlichen Baugrund kommt, offen sind. Es ist, glaube ich, auch keine Frage, daß der Verödung unserer Städte im Inneren ein Riegel vorgeschoben werden muß, wollen wir nicht einer Entwicklung entgegengehen, die wir anderenorts voll Sorge feststellen müssen.

Osterreich hat kein Vorbild auf dem Wege der gesetzlichen Regelung dieser beiden Materien, und wir müßten daher einen eigenen Weg gehen. Es hat auch, meine Damen und Herren, keine Vorarbeiten in Österreich darüber gegeben, zumindest nicht in dem dafür zuständigen Ministerium, nämlich dem Bautenministerium, wiewohl oft davon die Rede war. Es hat keinerlei Vorarbeiten im Bereich des Ministeriums zur Regelung dieser Fragen gegeben. Es ist heute schon die Genesis dieses, wie es in der Regierungsvorlage hieß, „Assanierungs- und Bodenbeschaffungsgesetzes“ dargestellt worden.

Meine Damen und Herren des Hohen Bundesrates! Auch hier bitte ich wirklich, nicht die Meinung zu haben, daß dieses Stadtneuerungsgesetz etwa eine Lex Vienna wäre. Sie, die Sie aus den Ländern kommen, wissen wahrscheinlich auch aus eigener Anschauung, wie dringend notwendig eine gesetzliche Regelung der Stadtneuerung im besonderen draußen in den Industrieorten ist — wenn ich etwa an die obersteirischen Industrieorte denke, aber nicht nur in der Steiermark, sondern in allen Bundesländern —, und wie notwendig unsere Gemeinden jene gesetzlichen Grundlagen brauchen, die sie überhaupt erst in die Lage versetzen, ihre Planungsvorstellungen auch zu verwirklichen. Denn dort liegt doch das Problem. Es ist doch einfach nicht wahr, daß alle Planungsvorstellungen unserer Gemeinden schlecht oder verwerflich seien. Es gibt sehr ordentliche, sehr grundvernünftige Entwicklungspläne, aber durchsetzbar waren diese Pläne bis heute oder bisher nicht, weil den Gemeinden entsprechende gesetzliche Grundlagen dazu gefehlt haben.

Darf ich vielleicht auch zu einigen Punkten der Diskussion im Detail Stellung nehmen.

Herr Bundesrat Dr. Goëss! Sie haben gemeint, das Bodenbeschaffungsgesetz wurde von der ÖVP abgelehnt, weil es eigentumsfeindlich sei, weil auf Bestimmungen der Raumordnung nicht genügend Bedacht genommen wurde.

Ich gehöre zu jenem Personenkreis, der von Anfang an in jeder Phase in die Verhandlungen über diese beiden Gesetze eingeschaltet

Bundesminister Moser

war. Es ist einfach unrichtig, daß das der Grund der Ablehnung ist. Richtig ist, daß die Verhandlungen letzten Endes an einem einzigen Punkt gescheitert sind, nämlich daran, daß die Vertreter der Österreichischen Volkspartei nicht bereit waren, einer analogen Preisregelung im Bereich des Bodenrechtes zuzustimmen, der Sie sehr wohl im Bereich der Assanierung zuzustimmen bereit sind. Daran ist es gescheitert.

Ich habe hier die Punktation der Verhandlungen vom 29. Jänner 1974, wo wir in einer langen Nacht, und zwar je ein Vertreter der Bünde der Österreichischen Volkspartei und drei Vertreter der Regierungspartei, verhandelt haben. Wir haben uns damals geeinigt, daß in jenen Gemeinden, in denen ein Flächennutzungsplan vorliegt, Bodenbeschaffungsgebiete natürlich nur in Übereinstimmung mit diesem Flächenwidmungsplan und Flächennutzungsplan festgelegt werden können.

Aber wir haben uns auch darauf geeinigt — und das ist der Standpunkt der Regierungspartei —, daß jene Gemeinde, die über keinen Flächennutzungsplan verfügt, nicht ausgeschlossen werden soll, denn das, meine Damen und Herren, ist nicht etwa Saumseligkeit der Gemeinde. Darf ich doch daran erinnern, daß im ganzen Land Steiermark keine Gemeinde über einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan verfügt, nicht weil die Gemeinden nicht wollen, sondern weil das steirische Raumordnungsgesetz solche Bestimmungen beinhaltet, die die Gemeinden einfach außerstande setzen, rechtsgültige Flächennutzungspläne zu erlassen. Oder in ganz Tirol gibt es keine Gemeinde über 5000 Einwohner, die einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan besitzt. Keine einzige Gemeinde über 5000 Einwohner im Land Tirol verfügt über einen solchen Flächennutzungsplan!

Es sind ja Vertreter aller Bundesländer hier. Auch in Vorarlberg besitzen weiß Gott nicht alle Gemeinden rechtsgültige Flächennutzungspläne. Von elf Gemeinden in Vorarlberg mit über 5000 Einwohnern haben bisher nur fünf solche Flächennutzungspläne. Und in Niederösterreich und in anderen Ländern ist es ebenso.

Meine Damen und Herren! Da war es also der Standpunkt der Bundesregierung: Die Wohnungsnot und das Wohnungselend haben nicht nur jene Gemeinden, die über einen Flächennutzungsplan verfügen, sondern auch jene, die leider bisher noch über keinen Flächennutzungsplan verfügen wie alle steirischen Gemeinden; diese kann man aber von den notwendigen Maßnahmen zur Bodenbeschaffung für die Errichtung von Wohnungen nicht einfach ausschließen. Wir waren

bereit und haben uns geeinigt, zu sagen, es sollen auch jene Gemeinden, in denen noch kein Flächennutzungsplan vorliegt, Boden beschaffen können. Wenn aber in den nachfolgenden Jahren ein Flächennutzungsplan erlassen wird, der sich mit dem für Bodenbeschaffung ausgezeichneten Gebiet nicht deckt, soll diese Verordnung für jene Teile des Bodenbeschaffungsgebietes sofort außer Kraft treten, die nicht durch den Flächennutzungsplan für Wohnverbauung vorgesehen sind.

Wir waren bereit, die Laufzeit dieser Verordnung zu verkürzen, so, daß diese Verordnung bereits nach sieben Jahren außer Kraft gesetzt werden müßte. Und wir waren bereit — meine Damen und Herren, es ist doch kein Geheimnis —, dem sogenannten Ediktaerverfahren zuzustimmen, das heißt, daß, wenn die Gemeinde die Bodenbeschaffungsberechtigung hat, sie dann in Form eines Ediktaerverfahrens für das in Aussicht genommene Gebiet eine Art von Befragung der Grundeigentümer durchführen soll, ob diese Grundeigentümer bereit wären, der Gemeinde zum Zwecke des Wohnungsbau, aber auch für öffentliche Zwecke Gründe zu veräußern, wodurch sich dann Zwangsmaßnahmen automatisch erübrigen würden, weil wir ja auch beim gegenwärtigen Stand der Dinge eine Bestimmung haben, daß in diesen Gebieten zuerst die der Gemeinde gehörenden Gründe verbaut werden müssen.

Allerdings, meine Damen und Herren — und es sind doch auch im Bundesrat Bürgermeister —: Es ist der Standpunkt der Regierungspartei, daß über die Entwicklung einer Gemeinde die Organe der Gemeinde zu entscheiden haben, der Gemeinderat zu entscheiden hat und daß nicht etwa fernab irgendwo das Land zu bestimmen hätte, wie sich eine Gemeinde entwickeln muß und entwickeln darf.

Und dort liegen jetzt die Schwierigkeiten, wenn Sie von Grundstücksreserven der Gemeinden sprechen. Viele Gemeinden kaufen Gründe, um Industrien anzusiedeln, und es ist eine Grundstückreserve, wenn die Industrie noch nicht dort ist. Und dann sollte vielleicht irgendwo im Land entschieden werden, ob aus dem von der Gemeinde für Industrieanziedlungszwecke erworbenen Grund nun Wohngebiet werden soll? Da meinen wir, daß das nicht im Interesse der politischen Verantwortung der autonomen Gemeinde liegt. Wir hätten ja umsonst eine Gemeindeverfassungsnovelle am Anfang der sechziger Jahre geschaffen, wenn wir jetzt im Rahmen der Regelung des Bodenrechtes diese

10152

Bundesrat — 331. Sitzung — 9. Mai 1974

Bundesminister Moser

Autonomie wieder wegnehmen wollten. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Sie sagen, Herr Abgeordneter Dr. Goëss, das Eintrittsrecht wäre schlecht, ein Vorkaufsrecht nach dem ABGB würde ausreichen. Ich bin der Meinung: nein. Das Vorkaufsrecht des ABGB würde keine Möglichkeit für die Gemeinde bieten, einen überhöhten Preis auf das richtige Maß reduzieren zu lassen. Dort gibt es nur die Möglichkeit, entweder zu diesem Preis zu kaufen, der angeboten wird, oder der betreffende Veräußerungswillige ist frei und kann jedem anderen anbieten. Und da legen wir Wert darauf, daß im Wege dieses Eintrittsrechtes der Gemeinde auch eine Preisregelungskomponente dabei sein muß, weil wir sonst einfach das Drehen der Schraube des Grundpreises niemals aufhalten könnten.

Und wenn Sie nun sagen, der Vorteil, den der Enteigner oder der Eintrittsberechtigte durch den Erwerb eines günstigen Grundes hat, soll nun weitergegeben werden an den Dritten: Meine Damen und Herren! Sie finden in diesem Papier, auf das ich noch öfter zurückkommen werde, genau diese Bestimmung, aber auch die Feststellung, daß das Preisregelung im Sinne der Verfassung ist und eine Zweidrittelmehrheit dafür erforderlich wäre, die Sie uns leider bei der Beslußfassung versagt haben. Und weil wir eine Zweidrittelmehrheit dazu brauchen, kann diese Weitergabe so wie im Assanierungsrecht bei der einfachen Beslußfassung nicht drin sein.

Es hat gar keine großen Debatten darüber gegeben, und es finden sich noch viele heute von Ihnen reklamierte Bestimmungen, wie etwa die Sicherung des Verwendungszweckes. Wir wollten im Bodenrecht genau dieselbe Anbotsverpflichtung haben wie im Assanierungsrecht. Wir vermögen auch nicht einzusehen, daß das nicht harmonisiert sein soll. Aber eine Anbotsverpflichtung ohne die Preisregelungskomponente wie im Assanierungsrecht im Bereich der Bodenbeschaffung ist sinnlos. Sie ist sinnlos, wenn wir das wirklich wollen, was überall gefordert wird: Kampf der Spekulation, Verhinderung der Spekulation! Da muß man eben den Mut zu einer preisregulierenden Komponente haben. Und wir haben uns geeinigt, aber leider: An dieser Bestimmung über die Preisregelung ist es dann gescheitert.

Wir wollten die gleiche Anbotsverpflichtung wie im Assanierungsrecht, ja wir haben sogar bei der Anbotsverpflichtung gesagt: Nur dann kann die Gemeinde von dem Anbot Gebrauch machen, wenn sie dieses Grundstück zur Erfüllung ihrer öffentlichen Verpflichtung braucht. Wir hätten — das war Ihr Wunsch,

wir hätten es gerne weiter gehabt — auch gerne die Anbotsverpflichtung für den Wohnbau gehabt. Sie haben das in den Verhandlungen abgelehnt. Wir haben gesagt: Gut, dann einigen wir uns, daß im Wege der Anbotsverpflichtung nur die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben der Gemeinde dazugehört! Wir waren dazu bereit, aber Sie haben es dann an der Preisregelung scheitern lassen.

Wir haben die Sicherung des Verwendungszweckes drin gehabt ebenso wie im Bereich der Assanierung. Und wir haben, wie gesagt, die spätere Preisregelung, die nachschüssige Preisregelung, bei der Weiterveräußerung solcher Grundstücke durchaus drin gehabt, für die wir aber, wie ich schon sagte, eine Zweidrittelmehrheit brauchen würden.

Ich würde allerdings nicht so weit gehen, zu sagen, daß die Gutachterkommissionen, die eingeführt werden, nicht objektiv wären. Meine Damen und Herren! Ich halte die Gutachterkommission für den betroffenen Staatsbürger für ein weitaus besseres Instrument, als wir es gegenwärtig besitzen. Gegenwärtig bestimmt der Amtssachverständige im Enteignungsverfahren etwa bei der Bundesstrafe den Verkehrswert der Liegenschaft. Und der Betroffene hat keine Möglichkeit, etwa einen Gutachter seines Vertrauens dazuzuspannen, und ich halte diese Möglichkeit, die wir hier schaffen, für den Betroffenen für weitaus besser, als der gegenwärtige Zustand ist. Ich meine nicht, daß die Vorsitzenden dieser Gutachterkommissionen so schlecht wären, daß man ihnen den Vorwurf der Nichtobjektivität bereits heute machen müßte.

Meine Damen und Herren! Sie finden sicherlich eines in der jetzigen vom Parlament beschlossenen Fassung nicht mehr, was in der Regierungsvorlage drin war: daß Boden nur Gemeinden beschaffen können oder können sollen, die mehr als 5000 Einwohner haben. Wir haben uns auch in den Verhandlungen darüber nicht einigen können. Ihre Partei war der Meinung, das sollte sogar von 5000 auf 10.000 oder auf 15.000 hinaufgesetzt werden.

Ich bin in den zwei Jahren der öffentlichen Diskussion von vielen Gemeindevertretern, von vielen Bürgermeistern, die nicht der Regierungspartei angehören, die durchaus Ihrer Partei angehören, immer wieder darauf aufmerksam gemacht worden, daß auch kleinere Gemeinden diese Rechtsinstrumente dringend brauchen, und sie haben mir eindrucksvoll an Hand Ihrer Ortskenntnisse von ihren Gemeinden nachgewiesen, wie notwendig das ist. Die Grenze von 5000 Einwohnern — wenn wir es schon allein machen müßten — findet sich nun nicht mehr im Gesetz.

Bundesminister Moser

Herr Bundesrat Wagner! Wenn Sie sagen, ich hätte Anfang des Jahres 1973 ein Interview gegeben, in dem ich sagte, die Baupreise werden wir vernünftig halten, dann darf ich Sie darauf verweisen, daß dort, wo der Bund einen direkten Einfluß auf die Vergaben hat, die Preisentwicklung in der Bauwirtschaft einen ganz anderen Verlauf genommen hat als in jenen Bereichen, auf die der Bund keine Einflußnahme hat. Wenn Sie etwa die Preisentwicklung im Straßen- oder Brückenbau und auch im Kanalbau einschließlich der Anschlußkanäle bei Wohnhäusern ansehen, so stellen Sie fest, daß in den Erdbaulosen bereits zu Beginn oder nach Ablauf des ersten Viertels 1973 der Kulminationspunkt überschritten war und die Preise seit dieser Zeit zurückgegangen sind, daß der Kulminationspunkt im Brückenbau etwa um die Mitte des vorigen Jahres überschritten wurde und die Preise seit der Zeit zurückgegangen sind, teilweise um 20 bis 40 Prozent dort, wo der Bund einen direkten Einfluß auf die Vergabe solcher Leistungen gehabt hat.

Ich frage mich aber: Warum ist denn dann in den anderen Bereichen diese Entwicklung nicht eingetreten? Und ich glaube, daß man auch fragen muß: Was haben die Länder in ihrem Bereich getan — und der Wohnbau zählt nun zu den Agenden der Länder, wie Sie wissen, ist er im Jahre 1967 verändert worden —, warum haben wir im Wohnbau eine andere Entwicklung?

Gegenwärtig tagt bei mir eine Kommission, die sich mit den Fragen beschäftigt, was man im Bereich des Wohnbaus tun kann, wo der Bund leider keinen direkten Einfluß hat, was man aber tun kann und was getan werden sollte, um dort zu einer ähnlichen Preisentwicklung zu kommen wie etwa im Tiefbau.

Und ich teile natürlich Ihre Meinung, daß die Inanspruchnahme von Realitätenbüros den Konsumenten mit Tausenden Schilling zusätzlich belastet hat, und ich wäre außerordentlich froh, wenn alle Bundesländer dasselbe tun würden, was das Land Wien tut: nämlich in die Zusicherungen, in die Zusicherungsbescheide für die Darlehen der öffentlichen Hand für den Wohnbau eine Bestimmung aufzunehmen, daß diese Zusicherung nur unter der Voraussetzung gilt, daß sich der betreffende Darlehensnehmer verpflichtet, keinerlei Vermittlungsbüros bei der Vergabe von Wohnungen einzuschalten. Ich halte zuwenig ... (Bundesrat Bürkle: Herr Minister! Bei uns gibt es zum Beispiel kein Vermittlungsbüro!) Es mag sein, daß es das im einzelnen nicht gibt, aber, meine Damen und Herren, es ist bisher nur das Land Wien ... (Bundesrat

Schreiner: Wenn Sie von Bundesländern reden, müssen Sie sagen, welche, und die anderen müssen Sie ungeschoren lassen!)

Darf ich Ihnen ein Beispiel aus meiner eigenen Heimat erzählen, aus dem Land Steiermark: Schauen Sie die Inseratenteile der Tageszeitungen in der Steiermark an. Es ist nicht einmal, es ist öfter vorgekommen, daß über Realitätenvermittlungsbüros Einschaltungen im Inseratenteil der Tagespresse waren, daß es da und dort noch billige Wohnungen — billig unter Anführungszeichen — geben würde. Wohin man sich wenden kann, das war an die Adresse des Vermittlungsbüros. Ich meine, daß es generell unsere Auffassung sein sollte, daß die Vermittlung von mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen nicht über Realitätenbüros erfolgen darf. (Allgemeiner Beifall.)

Ich gehe noch weiter: Wenn ein Darlehenswerber nicht bereits zum Zeitpunkt der Einreichung seiner Unterlagen um das Darlehen über die notwendige Anzahl der bei ihm vorgemerkt Interessenten für eine Wohnung verfügt, dann bin ich persönlich der Meinung, daß keine Notwendigkeit besteht, öffentliche Mittel auf Grund dieses Darlehensantrages zu vergeben. Oder man sollte zur Gemeinde gehen, um die Sozialfälle zu erforschen, die dort vorgemerkt sind.

Meine Damen und Herren! Ich sage noch einmal: Wir waren bereit, statt des Eintrittsrechtes zu einer Anbotsverpflichtung mit einer Zweidrittelmehrheit zu kommen, die Sie uns vorenthalten haben. Verfassungsdienst und Verfassungsrechtler sagen, beim Eintrittsrecht ist eine solche Zweidrittelmehrheit nicht erforderlich und auch nicht bei der im Zusammenhang mit dem Eintrittsrecht vorgesehenen Preisregulierungsmöglichkeit.

Wenn hier in einem Zwischenruf gesagt wurde: Enteignung für Straßen, Eisenbahnen und Kanal reicht aus, dann teile ich diese Meinung nicht. Ich finde es einfach unverständlich: Wenn man für die Autos eine Straße braucht, damit sie fahren können, und wenn man dann für diese neue Straße den Grund braucht und ihn nicht freiwillig bekommt, darf man enteignen. Das stört niemanden in Österreich. Aber wenn es darum geht, die notwendigen Gründe für die Errichtung von modernen und gesunden Wohnungen für die Menschen und die jungen Ehepaare in unserem Lande zur Verfügung zu bekommen, dann ist plötzlich das Enteignen etwas Unmoralisches! (Zustimmung bei der SPÖ. — Bundesrat Dr. Goëss: Das hat niemand behauptet! — Bundesrat Bürkle: Herr

10154

Bundesrat — 331. Sitzung — 9. Mai 1974

Bundesminister Moser

Minister! So kann man das nicht sagen! Die Autos sind für die Menschen auch ein Kommunikationsmittel!) Ich gehe nur auf einen Zwischenruf ein.

Meine Damen und Herren! Dann sollten wir uns doch darauf einigen, daß das Instrument, um Gründe auch für den Wohnbau, wenn sie nicht freiwillig abgegeben werden, auch im Wege eines gewissen Zwanges zur Verfügung gestellt zu bekommen, durchaus legitim erscheint. Wir haben uns nie gescheut, diesen Standpunkt zu vertreten.

Meine Damen und Herren! Darf ich vielleicht doch auf den Initiativantrag zurückkommen, der seitens Ihrer Fraktion im Parlament im Jahre 1971 eingebracht worden ist, in dem Sie das Wort „Enteignung“ peinlich vermieden haben und wo Sie oder Ihre Sprecher damals in der Öffentlichkeit gesagt haben: All diese Maßnahmen sind durchführbar und müssen auch durchführbar sein, ohne daß die Gründe zwangsläufig in Anspruch genommen werden.

Ich freue mich darüber, daß in diesen zweieinhalb Jahren zu diesen Fragen eine gemeinsame Auffassung gefunden werden konnte, daß es heute keinen Schock mehr auslöst, wenn man sagt, im Bereich des Assanierungsrechtes, aber auch der Bodenbeschaffung muß es solche Instrumente geben, wenn sie überhaupt wirksam sein sollen. (Bundesrat Schreiner: Es geht um die Vorgangsweise und nicht um das Prinzip!)

Wir haben immer wieder erklärt, die Enteignung soll das letzte Mittel sein. Und wenn Sie das Bodenrecht hernehmen, dann ist es das letzte Mittel. Es ist doch nicht wahr, daß etwa die private Initiative im Rahmen der Verhandlungen um das Assanierungsrecht hineinreklamiert worden wäre. Was ist denn an der Regierungsvorlage geändert worden? Statt des Wortes „Bodengenossenschaft“ steht heute „Erneuerungsgemeinschaft“. Aber die Bildung dieser Erneuerungsgemeinschaft — früher Bodengenossenschaft — erfolgt genau nach den Regeln, wie sie bereits in der Regierungsvorlage des Jahres 1971 enthalten sind. Der Wirksamkeitsbereich dieser Erneuerungsgemeinschaft ist genau der, der bereits in der Regierungsvorlage gegeben ist. In der Skala — wenn Sie es so wollen — der Assanierungsmaßnahmen findet sich die Erneuerungsgemeinschaft heute genau an dem Platz, wo schon in der Regierungsvorlage die Bodengenossenschaft vorgesehen gewesen ist.

Allerdings — und das sage ich auch sehr offen — weiß ich, daß Bürgermeister und Gemeindevertreter es auch gerne sehen würden,

wenn man für die Beschaffung von Grundstücken für Industrien und für die Neuansiedlung von Industrien ähnliche Maßnahmen treffen würde. Meine Damen und Herren des Hohen Bundesrates! Niemand, glaube ich, ist in Unkenntnis dessen, daß dazu eine große Änderung unserer Bundesverfassung notwendig wäre und daß eine solche Verfassungsänderung im Parlament nicht möglich ist, denn das, was wir heute tun, stützt sich auf den Tatbestand des Volkswbungswesens und zum anderen Teil auf den Tatbestand des Zivilrechtswesens.

Herr Abgeordneter Dr. Iro! Ich habe eigentlich schon einige Fragen, die Sie jetzt angeschnitten haben, beantwortet. Wir wehren uns dagegen, daß übergeordnete Gebietskörperschaften über den Kopf der Gemeinden hinweg entscheiden, wie sie sich entwickeln sollen. Wir glauben, daß das wirklich Sache der Gemeindevertretung ist, die ihrerseits der Bevölkerung gegenüber genau dieselbe politische Verantwortung trägt wie etwa ein Landespolitiker oder ein Bundespolitiker.

Wir halten auch die Gemeinden nicht für so, wenn Sie wollen, geradezu „boshaft“ oder so schlecht, daß sie jetzt, ohne sich zu bedenken und ohne zu überlegen, einfach en masse Gründe enteignen würden, wie es ihnen gerade paßt. Nein, das glauben wir nicht. Im Gegenteil, wir glauben, daß sich die Gemeinden jetzt zuerst sehr genau überlegen werden, in welchen Bereichen dieser Gemeinde Wohnsiedlungsgebiet sein soll. Die Verordnung, die zu erlassen ist, gilt nur für zehn Jahre. Und in den zehn Jahren muß das Gebiet entweder verbaut sein oder aber es tritt die Verordnung außer Kraft, und die Gemeinde hat damit gar nichts gerichtet. Und zehn Jahre ist für die Entwicklung weiß Gott kein überdimensionaler Zeitraum, er wird als sehr kurz bezeichnet. Daher werden nicht Riesenländerien für Bodenbeschaffungsgebiet erklärt werden, sondern vernünftige Größenordnungen, die sich aus diesem Zwang heraus bereits ergeben.

Aber zu dem, was Sie grundsätzlich zur Frage der Enteignung gesagt haben, Herr Bundesrat Dr. Iro, zu den Mängeln, die Sie darin finden: Gerade in der Neufassung des Bundesstraßengesetzes haben wir veränderte Bestimmungen vorgeschlagen, die nicht vollständig mit dem Eisenbahnenteignungsgesetz übereinstimmen. Wir sind bei Ihren Kollegen im Parlament nicht durchgekommen, die ganze Seiten des Entwurfes der Regierung, der im Bautenausschuß verhandelt wurde, gestrichen und gefordert haben, es muß bei jedem Beistrich des bisher geltenden Rechtes des Eisenbahnenteignungsgesetzes bleiben.

Bundesminister Moser

Ein Versuch war da, gelungen ist er nicht. Beklagen wir es vielleicht beide, nicht immer an denselben Punkten, aber es gibt auch da noch viele Dinge, die man sehr wohl bedenken muß, weil man auch dort Spekulationen ausschalten müßte.

Daß man eine alte, abgewohnte Keusche jemandem abkaufte, weil man insofern einen Wissensvorsprung hat, als man weiß, daß dorthin einmal die Straßentrasse kommt, und sich dann das für den Neubauwert ablösen läßt, wiewohl man selber nicht unbedingt das Bedürfnis hat, dort seinen ständigen Wohnsitz aufzuschlagen, ist ja die Kehrseite der Medaille.

Es gibt bei vielen dieser Punkte eine Reihe von Überlegungen anzustellen, wiewohl ich sagen muß: Ressortzuständig für die Schaffung neuer Bestimmungen im Enteignungsrecht ist nicht das Bautenministerium, sondern diese Dinge liegen anderswo.

Meine Damen und Herren! Trotzdem bin ich aber zum Schluß folgender Auffassung: Es ist Zeit, daß diese Materien in Österreich geregelt werden. Wir konnten eine Kompromißlösung finden. Es ist gesagt worden, es handle sich um eine Kompromißlösung, die da und dort bekrittelt wird. Es ist nun einmal das Schicksal jedes Kompromisses, daß keiner seine Vorstellungen zur Gänze durchsetzen kann, aber die erreichte Lösung ist ein Weg und vor allen Dingen einmal eine Grundlage, die wir schaffen.

Wie weit sich die erzielte Lösung bewährt, werden wir nicht schon im nächsten oder übernächsten Jahr sehen, sondern es wird noch einige Zeit dauern, bis man wirklich Erfahrungen damit gemacht hat. Aber eine Grundlage wird nun einmal damit geschaffen, eine Grundlage, die heute fehlt.

Mit dieser Grundlage werden die Gemeinden jene Instrumente in der Hand haben, die sie, wie wir glauben, in den Stand versetzen, ihre Planungsvorstellungen zu verwirklichen. Das wird nicht ein Prozeß von wenigen Jahren sein, das wird ein permanenter Prozeß sein müssen. Aber der Anfang dazu, daß die heute unkontrollierte Entwicklung in geregelte Bahnen kommt, soll mit diesen beiden Gesetzen gemacht werden. (Beifall bei der SPÖ.)

Vorsitzende: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Das ist auch nicht der Fall.

Zu einer tatsächlichen Berichtigung hat sich Herr Bundesrat Dr. Skotton zum Wort gemeldet. Bevor ich ihm das Wort erteile, mache ich darauf aufmerksam, daß eine tatsächliche Berichtigung die Dauer von zehn Minuten nicht überschreiten darf.

Ich erteile nun Herrn Bundesrat Dr. Skotton zu einer tatsächlichen Berichtigung das Wort.

Bundesrat Dr. Skotton (SPO): Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Ich habe mich zu einer tatsächlichen Berichtigung nach § 36 unserer Geschäftsordnung gemeldet, weil ich mich durch eine Äußerung des Herrn Bundesrates Dr. Iro persönlich angesprochen gefühlt habe.

Er hat nämlich als Beispiel eine angebliche sozialistische Bodenspekulation rund um die Liegenschaft Strudlhofgasse 10 erwähnt. Nun habe ich in dieser Liegenschaft Strudlhofgasse 10 — er konnte das nicht wissen — seit 22 Jahren mein Büro. Ich bin also über diese dortigen Vorgänge vielleicht ein bißchen genauer informiert als er selbst.

Die Verkaufsziffern, die er genannt hat, kann ich in der Eile nicht überprüfen, aber das, was er berichtet hat, ist grundsätzlich unrichtig! (Ruf bei der ÖVP: Wieso?)

Ich werde es erläutern, meine Herren! Diese Liegenschaft wurde seinerzeit von den Brüdern Berchtold, den Nachfahren des Grafen Berchtold, des früheren k. u. k. Außenministers erworben; zunächst jedoch nur von einem Bruder der halbe Anteil. Die Ziffernzahl, die Sie genannt haben, bezieht sich auf diesen ersten Kauf.

Der zweite Anteil, der des zweiten Bruders, wurde erst viele Jahre später erworben, und zwar — das weiß ich von dem Vertreter des Käufers — um einen wesentlich höheren Betrag als den, um den die erste Hälfte erworben wurde.

Meine Damen und Herren! Das ist ein Beispiel, welches zeigt, wie Vorgänge unrichtig wiedergegeben werden können. (Bundesrat Schreiner: Was ist da „tatsächlich“? Zahlen nennen!) Herr Kollege Schreiner! Sie werden sich den Unwillen Ihres Kollegen Professor Frühwirth zuziehen, wenn Sie so viele Zwischenrufe machen. (Heiterkeit bei der SPÖ. — Bundesrat Schreiner: Wo ist da das „Tatsächliche“? Da muß man Tatsachen bringen!)

Wenn Sie mich fortsetzen lassen, bringe ich weitere Tatsachen.

Die erste Tatsache war, daß es nur der halbe Anteil war. Die zweite Tatsache ist, daß ... (Bundesrat Schreiner: Wo ist die

10156

Bundesrat — 331. Sitzung — 9. Mai 1974

Dr. Skotton

Tatsache?) Herr Kollege Schreiner! Durch Schreien und lautes Sprechen werden Ihre Argumente auch nicht schlagkräftiger werden!

Es wurden in der Zwischenzeit enorme Investitionen vorgenommen, wie etwa Einbau einer Zentralheizung, Assanierung des Gartens mit der Verlegung einer automatischen Rasensprenganlage. Die Fußböden wurden total erneuert, ein Filmbau wurde eingebaut. Eine Großküche für den Klubbetrieb wurde — hier weiß ich sogar den Betrag — um 2,5 Millionen Schilling eingebaut. Die Klosettanlagen in jedem Stockwerk wurden nach den heutigen sanitären Anforderungen erneuert.

Der Hang neben der Strudlhofstiege, der eine Neigung von 45 Grad hat, mußte, da er ins Rutschen gekommen war, gefestigt werden, was wieder einige Millionen Schilling gekostet hat. Es mußte eine eigene Transformatorenstation mit einem Kostenpunkt von 1,5 Millionen Schilling eingebaut werden.

Meine Damen und Herren! Entweder war Kollege Iro schlecht informiert — in diesem Fall müßte man ihm den Vorwurf machen, daß er sich eben nicht hinlänglich informiert hat —, oder er hat Bescheid gewußt und hat, was ich bei seiner Person aber nicht annehme, die Sache unrichtig wiedergegeben.

Meine Damen und Herren! Ich möchte doch wirklich wünschen, daß solche Beispiele mit mehr Gründlichkeit und mehr Sachlichkeit hier vorgebracht werden. (*Beifall bei der SPÖ*)

Vorsitzende: Die Abstimmung über die vorliegenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates erfolgt getrennt.

Wir kommen zur Abstimmung über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 3. Mai 1974 über ein Bundesgesetz betreffend die Assanierung von Wohngebieten (Stadt-erneuerungsgesetz).

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Es ist dies Stimmeneinhelligkeit. Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit angenommen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 3. Mai 1974 über ein Bundesgesetz betreffend die Beschaffung von Grundflächen für die Errichtung von Häusern mit Klein- oder Mittelwohnungen oder von Heimen (Boden-

beschaffungsgesetz). (*Bundesrat Hofmann-Wellenhof: Zur Geschäftsordnung!*)

Ich erteile Herrn Bundesrat Hofmann-Wellenhof das Wort zur Geschäftsbehandlung.

Bundesrat Hofmann-Wellenhof (OVP): Frau Vorsitzende! Im Sinne des § 49 Absatz C der Geschäftsordnung stelle ich das Verlangen nach Stimmenauszählung bei der Abstimmung über den Einspruch gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates betreffend die Beschaffung von Grundflächen für die Errichtung von Häusern mit Klein- und Mittelwohnungen oder von Heimen (Bodenbeschaffungsgesetz).

Vorsitzende: Im Sinne des § 49 Absatz C der Geschäftsordnung werde ich diesem Verlangen entsprechen und bei Verkündung des Ergebnisses der Abstimmung über den Antrag, Einspruch zu erheben, die Zahl der Pro- und Kontrastimmen bekanntgeben.

Da sowohl ein Antrag vorliegt, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates Einspruch zu erheben, als auch ein Antrag, keinen Einspruch zu erheben, werde ich zunächst den Antrag, Einspruch zu erheben, zur Abstimmung bringen.

Falls kein Einwand erhoben wird, werde ich die Abstimmung über diesen Antrag samt der beigegebenen Begründung unter einem vornehmen. — Einwand wird nicht erhoben.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrag der Bundesräte Bürkle und Genossen zustimmen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates mit der vorgeschlagenen Begründung Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Dies ist Stimmenminderheit.

Für den Antrag haben 26 Bundesräte gestimmt. 27 Bundesräte haben ein Gegenvotum abgegeben. Der Antrag, Einspruch zu erheben, ist somit abgelehnt.

Da der Antrag, Einspruch zu erheben, keine Mehrheit gefunden hat, lasse ich nunmehr über den Antrag der Bundesräte Wally und Genossen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, abstimmen.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Dies ist die Stimmenmehrheit. Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist angenommen.

16. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 3. Mai 1974 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Krankenanstaltengesetz neuerlich geändert wird (2. Novelle zum Krankenanstaltengesetz) (1107 und 1109 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 16. Punkt der Tagesordnung: 2. Novelle zum Krankenanstaltengesetz.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Wanda Brunner. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatterin Wanda Brunner: Frau Vorsitzende! Frau Minister! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschuß des Nationalrates enthält eine Neufassung der Begriffsbestimmung der Krankenanstalten, eine Typisierung der allgemeinen Krankenanstalten und die grundsätzliche Festlegung von Einzugsgebieten. Neben der Aufhebung bisheriger Einschränkungen von Leistungspflichten öffentlicher Krankenanstalten gegenüber unbemittelten Kranken ist eine Beschränkung der Zahl der Gebührenklassen auf zwei vorgesehen. Weiters soll die Gebührenverrechnung vereinfacht, der Arzneimittelbezug erleichtert und der Aufgabenumfang der Anstaltsambulatorien erweitert werden.

Der Sozialausschuß hat den gegenständlichen Gesetzesbeschuß in seiner Sitzung vom 7. Mai 1974 in Verhandlung genommen. Mein Antrag, keinen Einspruch zu erheben, fand gleich einem Antrag des Bundesrates Bürkle, Einspruch zu erheben, keine Mehrheit. In beiden Fällen wurden die Anträge mit Stimmengleichheit abgelehnt.

Da ein Beschuß des Ausschusses nicht zu stande kam, sieht sich der Sozialausschuß im Sinne des § 24 Absatz I der Geschäftsordnung veranlaßt, über seine Verhandlungen durch mich diesen Bericht zu erstatten.

Vorsitzende: Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Frau Bundesrat Edda Egger. Ich erteile es ihr.

Bundesrat Edda Egger (OVP): Meine Damen und Herren! Die Novelle zum Krankenanstaltengesetz soll einen Bereich ordnen, der heute außerordentlich großes Mißbehagen, um es mit einem sehr zurückhaltenden Wort zu sagen, auslöst. Dieses Mißbehagen hat verschiedene Ursachen.

Für die Träger der Krankenanstalten sind es die weit über die Preisseigerungen hinaus wachsenden finanziellen Lasten, ohne daß die Krankenhausversorgung der Bevölkerung gesichert und dem medizinischen Fortschritt voll Rechnung getragen werden kann. Dazu kommt häufig ein Mangel an Pflegepersonal. Das sind die hauptsächlichsten Sorgen der Träger.

Für die Bevölkerung sind es besonders der Mangel an bestimmten Abteilungen, zum Beispiel für chronisch Kranke oder für Kinder, dazu kommt oft noch ein allgemeiner Bettmangel oder die zu weite Entfernung vom Spital. Schließlich ist es die Qualität verschiedener Dienstleistungen, wie des Essens, der Unterbringung, der Betreuung, zumindest viel weniger die medizinische Seite der Behandlung, die berechtigte Unzufriedenheiten verursachen.

Die Probleme sind also: die Finanzierung, die regionale Planung wie die Planung der einzelnen Anstalten und schließlich die innere Organisation besonders hinsichtlich des Pflegedienstes und der übrigen Dienstleistungen zur Versorgung der Kranken; auch die Qualität mancher dieser Leistungen müßte gehoben werden.

Diesen Problemen trägt die vorliegende Gesetzesnovelle nicht Rechnung. Wo Ansätze dazu vorhanden sind, wie in der neuen Typisierung der Arten der Krankenanstalten, bleiben sie stecken, weil keine weiteren Voraussetzungen zur wirklichen Neuordnung des Krankenanstaltenwesens durch das Gesetz geben werden, zum Beispiel fehlt ein definitives Finanzierungskonzept ebenso wie die Grundsätze über die Planung der Krankenanstalten.

Wir können uns leider auch nicht in den Trost flüchten, daß die Zeit die Probleme kleiner werden lassen wird. Im Gegenteil. Wir alle wissen: Mit steigender Lebenserwartung wird auch die Zahl der Kranken weiter steigen ebenso wie die Zahl der Risiko- und der geschädigten Kinder. Dazu wächst durch den Fortschritt der Wissenschaften die Möglichkeit der medizinischen Behandlungen — glücklicherweise —, und zwar der Behandlung für alle Arten von Krankheiten und für jedes Lebensalter. Sie werden also ständig noch kostspieliger werden.

An einzelnen Problemen möchte ich vor allem anführen:

Unbefriedigend ist bereits die Neufassung von § 1 Absatz 1, die die Aufgaben der Krankenanstalten aufzählt. Schon der Punkt a), also die erste Aufgabe, die Feststellung des Gesundheitszustandes durch Untersuchung, ist zumindest teilweise probleatisch. Wir sollten uns hüten und alles vermeiden, den praktischen Arzt oder den Facharzt auszuschalten, weil diese den Menschen besser in der Gesamtheit seiner Lebensumstände kennen. So gar beim staatlichen Gesundheitsdienst in England nimmt die Bedeutung des praktischen Arztes, der eigentlich unser Hausarzt ehe-

10158

Bundesrat — 331. Sitzung — 9. Mai 1974

Edda Egger

maligen Stils ist, sehr zu. Nur für gewisse große Gesamtuntersuchungen bieten die Krankenanstalten bessere Voraussetzungen.

Die an zweiter Stelle genannte Aufgabe, die Vornahme operativer Eingriffe, ist in dieser Rangordnung zweifellos überraschend. In der Regel sind Operationen ein Teil der Behandlungen von Krankheiten, sind also in der erst im dritten Punkt genannten Aufgabe inbegriffen. Als Operationen, die nicht im Rahmen einer Krankenbehandlung stattfinden, fallen dem Durchschnittsbürger heute vor allem zwei Arten ein: die kosmetische Operation und die Abtreibung. An diesen Details der Reihung wird eine beachtenswerte Geistigkeit und Wertordnung erkennbar, wenn solche Operationen noch vor der Behandlung von Krankheiten als Aufgabe von Krankenanstalten genannt werden.

Außerordentlich bedaure ich den Nachsatz in § 2 a Absatz 1, daß nämlich eine bettenführende Abteilung für Kinderheilkunde entfallen kann, wenn ein Kinderfacharzt als ständiger Konsiliararzt verpflichtet ist. Die Unterbringung kranker Kinder zwischen kranken Erwachsenen ist ganz besonders ungünstig. Und selbst wenn einzelne Zimmer nur mit Kindern belegt werden, sind es häufig solche Räume, die als Durchgangszimmer oder aus anderen Gründen nicht einmal in hygienischer Hinsicht einwandfrei geeignet sind, geschweige daß diplomiertes Kinderkrankenpflegepersonal zur Pflege für die Kinder vorhanden ist. Warum bilden wir eigentlich noch Kinderkrankenschwestern aus, wenn für diese Kinder in den Standardkrankenhäusern die allgemeine Pflege gut genug ist? (Bundesrat Annemarie Zdarsky: Von der WHO aus gar nicht vorgesehen! Nur Deutschland und Österreich bilden überhaupt Kinderkrankenpflegerinnen aus!) Warum bilden wir sie aus? Diese Frage darf ich wohl im Zusammenhang mit dieser Bestimmung, daß bettenführende Kinderabteilungen nicht notwendig sind, stellen.

Mit dieser Frage des Krankenpflegepersonals komme ich nun zu den Punkten, die zu den größten Mängeln dieser Novelle gehören. Ich muß hier etwas ausführlicher werden, weil diese Seiten allgemein zu wenig gesehen werden. Diese Punkte sind: die mangelnde Verankerung des Pflegedienstes und des Personals der Wirtschaftsbetriebe im Krankenanstaltengesetz, die sich auch in den Landesausführungsgesetzen fortsetzen wird.

Frau Minister! Sie werden mir entgegenhalten, daß bisher der Pflegedienst überhaupt im Gesetz gefehlt hat. Das stimmt. Deswegen

ist er ja zu einem besonderen Problem im österreichischen Krankenanstaltenwesen geworden.

Nun im neuen Gesetz ist in ganzen neun Zeilen gesagt, daß für jede Krankenanstalt, sofern sie bettenführende Abteilungen hat, eine — ich wiederhole: eine — geeignete diplomierte Krankenpflegeperson als verantwortlicher Leiter (Oberin) des Pflegedienstes zu bestellen ist. Dann wird weiter ausgeführt, daß, falls sie verhindert ist, ebenfalls ein diplommierter Ersatz da sein muß.

Im Absatz 2 heißt es: „Für die Fortbildung des Krankenpflegepersonals ist anstaltsmäßig Vorsorge zu treffen.“

Damit ist der gesamte Pflegedienst umrisSEN.

Damit ist weder gesagt, daß für den gesamten verantwortlichen Pflegedienst diplomierte Krankenpflegepersonal vorhanden sein müßte noch daß es ein für das jeweilige Krankenhaus spezifisch ausgebildetes Personal sein muß, also für das Kinderkrankenhaus eben die Kinderkrankenschwester und so weiter, noch daß es darüber hinaus Krankenpflegehilfsdienste geben kann noch dürfen wegen des Mangels an Diplompersonal und wegen unnötig hoher Kosten zuviel diplomierte Pflegerinnen verwendet werden. Das kommt nämlich auch vor. Ich weiß — zumindest in dem Bundesland, aus dem ich komme und in das ich als Landtagsabgeordnete sehr viel Einblick gerade in den Bereich des Krankenhauswesens hatte —, wie unterschiedlich die Verhältniszahlen von diplomierten Schwestern zu Helferinnen waren. Niemand in Österreich konnte mir bis jetzt eine eindeutige Auskunft geben, welche Proportionen bezüglich der Ausgebildeten und der Nichtausgebildeten, also bezüglich des Diplompersonals und des Hilfspersonals, angemessenen wären.

Diese mangelnde Regelung im Krankenanstaltengesetz führt dazu, daß für Patienten aller Art, besonders aber für chronisch Kranke und Sieche, keine Garantie besteht, von diplomiertem Pflegepersonal gepflegt zu werden, daß weiter zu viel Pflegedienst — nicht in allen, aber in manchen Anstalten eben — von nicht voll qualifiziertem Personal versehen wird, sodaß diplomierte Personal oft nicht einmal für die Aufsicht vorgeschrieben und im Personalstand geführt wird, daß der Arbeitsablauf und die Qualität der Pflege nicht optimal ist, daß weiter die Mitarbeit dieser größten Personalgruppe — die natürlich auch entsprechende Kosten verursacht — bei der Planung und der Organisation, meist auch bei der Leitung fehlt und durch diesen Fehler

Edda Egger

Schäden für die Spitalerhalter und die Patienten entstehen sowie die Arbeitsfreude und die Leistungsfähigkeit des Personals leidet. Den Ärzten und der Verwaltung wird die Arbeit damit sicherlich erschwert. Letzten Endes wird auch für die heute so sehr kompliziert werdenden Behandlungen, wie sie in Intensivstationen oder auch in Operationsräumen eben notwendig sind, nicht immer ein speziell ausgebildetes Personal zur Verfügung stehen.

Insgesamt heißt es bezüglich der Fortbildung und Weiterbildung, daß eben die Spezialausbildungen und diese Formen der Weiterbildung vom guten Willen und den Fähigkeiten der jeweiligen Krankenanstalten abhängen. Die darüber hinaus gehenden gemeinsamen Ansätze in Österreich, die es auch gibt, sind freiwillig und meines Wissens trotz ihres unbestrittenen Wertes und ihrer Notwendigkeit in ihrer Subventionierung noch ungesichert.

Sie sehen also, es gibt wirklich schwerwiegende Mängel hinsichtlich der Verankerung des Pflegedienstes im Krankenanstaltenwesen. Das ist eine wesentliche Ursache für die Krise des Krankenanstaltenwesens, denn der Pflegedienst ist mit rund 23.000 Personen die größte Personalgruppe in den österreichischen Krankenanstalten gegenüber nur 6000 Ärzten. Das heißt aber auch, daß sich bei dieser großen Gruppe Planungs- und Organisationsfehler in den Krankenanstalten viel stärker auswirken und auch in den Kosten niederschlagen als bei den Ärzten.

Auch die dritte Personengruppe, die die Arbeit in den Krankenanstalten trägt, das Wirtschafts- und Verwaltungspersonal, ist ähnlich stiefmütterlich einbezogen. Im § 11 heißt es: „... eine hiefür geeignete Person ... zu bestellen“. Dann heißt es weiter: „Für die Ausbildung und Weiterbildung der in der Krankenanstaltenverwaltung und -leitung tätigen Personen ist Vorsorge zu treffen.“

Wann wird man zur Kenntnis nehmen, daß Krankenanstalten auch wirtschaftliche, und zwar riesige Wirtschaftsbetriebe sind, die nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt werden müssen? Es geht doch bei einzelnen Krankenanstalten um Jahresumsätze von Hunderten von Millionen Schilling.

Wir müssen also wirklich umdenken lernen und auch diese wirtschaftliche Seite besser beachten. Kein mittleres Hotel kann es sich heute leisten, auf fachliche oder im Management ausgebildete Personen zu verzichten, wenn es wirtschaftlich bestehen soll. Nur jenen Menschen, die Kranke oder auch Gesunde ernähren und sonst im Alter versorgen

sollen, und das sind die Leiter von Wirtschaftsbetrieben in Anstalten und Heimen aller Art — und auch die Hausfrauen, darf ich hinzufügen —, traut man in Österreich zu, daß sie das — und das sage ich jetzt in Anführungszeichen — „von Natur aus können“. Denn es gibt hier keine gebahnten und geforderten Ausbildungen. Damit vergeudet man Volksvermögen und Volksgesundheit, weil die Menschen nicht optimal in ihren Alltagsbedürfnissen versorgt werden.

Warum heißt es also in dieser Novelle zum Krankenanstaltengesetz nur „geeignet“ und nicht „fachlich ausgebildet“? Warum verlangt das Krankenanstaltengesetz, daß die Anstalten selbst für die Aus- und Weiterbildung Vorsorge treffen müssen? Ich glaube nicht, daß damit gemeint ist, daß sie nur das Personal freistellen. Den Krankenanstalten werden mit dieser Sorge um die Aus- und Weiterbildung im Grunde betriebsfremde Aufgaben aufgeladen, während für alle anderen wirtschaftlichen Betriebe das aus Steuermitteln erhaltenen berufsbildende Schulwesen diese Aufgaben erfüllt.

Ist es da ein Zufall, daß wir so viele, und zwar berechtigte Klagen über das Essen in Krankenanstalten hören, daß wir keine wirkliche Krankenkost, von Diätassistentinnen überwacht, kennen, daß aber auch die österreichische Bevölkerung viel zuviel Ernährungsleiden aufweist? Wo haben wir in Österreich auch nur eine einzige Forschungsstätte oder Lehrkanzel für Ernährung oder für Arbeitsorganisation in derartigen Betrieben und Anstalten? Wo haben wir eine Betriebsberatung für Krankenanstalten wie in Deutschland durch das deutsche Krankenhausinstitut?

Die zweckdienliche Buchführung, die nun in der Novelle gefordert wird, wird nicht viel nützen, wenn die Faktoren, die die Kosten verursachen, nicht optimal eingesetzt werden und auch nicht besser eingesetzt werden können. Das vorhandene Personal tut sicherlich das Beste mögliche, aber es hat eine zu schlechte Ausgangsposition hiefür.

Das also zu den beiden wahrhaft unterprivilegierten Personalgruppen im Krankenanstaltenwesen, dem Pflege- und dem Wirtschaftspersonal, die zwei der drei tragenden Säulen sind. Die dritte Gruppe, die Ärzte, hat ja eine sich bemerkbar machende Standesvertretung, diese beiden aber nicht.

Hinsichtlich der Patienten ist mir im Krankenanstaltengesetz aufgefallen, daß Anstaltsbedürftigkeit und Unabweisbarkeit nur infolge körperlicher oder geistiger Zustände anerkannt werden, nicht aber infolge psychischer. Ist das eigentlich nicht doch auch

10160

Bundesrat — 331. Sitzung — 9. Mai 1974

Edda Egger

recht unzeitgemäß, wenn wir die Zunahme psychischer, und zwar schwerster psychischer Erkrankungen bedenken?

Daß die Auflösung der dritten Klasse für die Patienten keine wirkliche Verbesserung bringen wird, das wurde schon im Nationalratsplenum deutlich gesagt, das möchte ich nicht wiederholen. (*Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Skotton übernimmt die Leitung der Verhandlungen.*)

Als letztes der Probleme, die ich anführen will, möchte ich noch etwas zum § 6 Absatz 3 sagen. Es ist die Bestimmung, daß keine Anstaltsordnung die Durchführung oder Mitwirkung an einem straflosen Schwangerschaftsabbruch verbieten darf, und das scheint mir von grundsätzlicher Bedeutung zu sein. Damit tun Sie, meine sehr wenigen Damen und Herren von der SPÖ, die nun hier anwesend sind, ... (*Bundesrat Wally: Das ist aber ein starkes Stück! Schauen Sie nach rechts hinüber! Bitte, Frau Lehrerin, schauen Sie nach beiden Seiten!*) Ich möchte sie nicht abzählen. Sie sind ja die Mehrheit.

Damit machen Sie und die sozialistische Fraktion den ersten Schritt über die Fristenlösung hinaus. Bei dieser Fristenlösung könnten Sie noch anführen, daß niemand zur Abtreibung, also zur Tötung oder zur Mitwirkung daran, gezwungen wird, sondern diese immer die Gewissensentscheidung des einzelnen Menschen bleibt. Mit dieser von der SPÖ erst in der Ausschußsitzung eingebrachten, also unter Umgehung einer Begutachtung durch den Verfassungsdienst in das Gesetz aufgenommenen Bestimmung greifen Sie in die Gewissensfreiheit von Menschen ein. Sie schaffen mit dieser Bestimmung die Möglichkeit, daß Menschen dem Zwang ausgesetzt werden, etwas zu dulden, was mit ihrem Gewissen nicht vereinbar ist.

Sagen Sie bitte nicht, daß es die Krankenanstalten in der Hand hätten, nur Ärzte anzustellen, die keine Abtreibungen durchführen. Sie wissen genauso gut wie ich, daß man oft wenig Auswahl hat und nicht immer als Fachkraft jene Persönlichkeit bekommt, die man sich wünscht. Auch ändern sich die Menschen manchmal im Laufe der Zeit.

Aber auch Ärzte und Schwestern — das zum zweiten Teil der Bestimmung; sie sollen keinen Nachteil haben, wenn sie an nicht medizinisch indizierten Abtreibungen nicht mitwirken wollen — werden zweifellos in einen Gewissens- oder zumindest Interessenkonflikt kommen. Kann ein solcher Arzt an einer Anstalt, wo nicht medizinisch indizierte Abtreibungen durchgeführt werden, Primarius

oder eine solche Schwester dort Oberin werden? Ich glaube, das wird kaum möglich sein. (*Bundesrat Wally: Ich glaube, Sie sollen bei Ihren Ausführungen an das Schicksal der Frau Dr. Hubinek denken!*)

Sie nehmen, meine Damen und Herren von der SPÖ, immer für sich in Anspruch, Demokraten zu sein. Es gibt keinen schlimmeren Bruch mit der Demokratie, als Menschen unter Gewissenszwang zu setzen. Noch dazu, wenn es sich um den ersten Grundwert, das menschliche Leben handelt. Auch Anfangen, und das ist ein Anfang, muß man wehren. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Abschließend: Diese Gesetzesnovelle ist nicht nur unzulänglich, weil sie die wesentlichen Probleme des Krankenanstaltenwesens ungelöst läßt, sondern sie ist auch durch den Absatz 3 des § 6 untragbar und annehmbar. Darum kann meine Fraktion dieser Novelle nicht zustimmen. Es wird daher der folgende Antrag eingebracht:

Antrag

der Bundesräte Bürkle, Elisabeth Schmidt und Genossen, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 3. Mai 1974 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Krankenanstaltengesetz neuerlich geändert wird (2. Novelle zum Krankenanstaltengesetz), Einspruch zu erheben.

Begründung:

Die vorgeschlagene Aufgabenerweiterung der Krankenanstalten bringt eine Verschlechterung der medizinischen Betreuung weiter Bevölkerungskreise.

Die Gewissensfreiheit in der Abtreibungsfrage wird beeinträchtigt.

Zahlreiche Bestimmungen sind verfassungsrechtlich bedenklich.

Einzelne Bestimmungen, insbesondere die Verringerung der Zahl der Gebührenklassen, haben reinen Alibicharakter.

Es fehlt ein definitives Finanzierungskonzept.

Das ist der Antrag, den meine Fraktion zu dieser Novelle stellt. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Skotton: Der Antrag der Bundesräte Bürkle und Genossen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates Einspruch zu erheben, ist genügend unterstützt und steht demnach zur Verhandlung.

Ich möchte ein Versäumnis gutmachen. Die Frau Vorsitzende Tschitschko hat mich erucht, dieses Versäumnis gutzumachen, das

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Skotton

im Drang der Geschäfte passiert ist, und die im Hause erschienene Frau Bundesminister Dr. Leodolter herzlich zu begrüßen. (*Allgemeiner Beifall.*)

Als nächster erteile ich der Frau Bundesrat Annemarie Zdarsky das Wort.

Bundesrat Annemarie Zdarsky (SPO): Herr Vorsitzender! Frau Minister! Hohes Haus! Zuerst darf ich der Frau Bundesrat Egger nur ein paar Worte zur Krankenpflege sagen: Einiges, was Sie hier angeführt haben, findet im Krankenpflegegesetz seinen Niederschlag, und zwar auch die Arbeitsbegrenzung des nichtdiplomierten Personals. Bezüglich der verschiedenen Aufteilung des diplomierten Krankenpflegepersonals gibt es einen internationalen Schlüssel. Bei Frühgeburten zum Beispiel braucht man mehr diplomiertes Krankenpflegepersonal, bei Leichtknanken braucht man natürlich weniger. (*Bundesrat Edda Egger: Das habe ich ja gesagt: Für die jeweilige Krankenanstalt das spezifische Personall!*) Das ist ganz variabel.

Das Krankenanstaltengesetz, welches hier seine zweite Novellierung erfährt, ist durch reichlich emotionelle Kritik verschiedener Einrichtungen und Vereine — vielleicht auch von Interessengruppen — durch die Massenmedien sehr publik geworden. Wenn man aber genauer hinsieht, so sind es nur ganz wenige Absätze und Neuerungen, über die viel gesprochen und geschrieben wird.

Warum nun wurde das Krankenanstaltengesetz erneuert, wem nützt es, und von wem und warum wird es auch negativ behandelt?

Erstens möchte ich festhalten, daß das Krankenanstaltengesetz in der neuen Fassung dazu angetan ist, allen Menschen unseres Landes zu nützen; ich meine, allen Bevölkerungsschichten und -gruppen.

Die letzte Novellierung des Krankenanstaltengesetzes war im Jahre 1958. Wie hat sich aber seither das Leben des einzelnen im Standard, in seinen Ansprüchen, auch in seiner Bildung geändert? Verändert hat sich damit aber auch die Arbeit in einer Krankenanstalt, denn dort sind ja die Menschen, die sonst außerhalb des Spitals leben. Es ist also sehr an der Zeit, daß gesetzlich etwas festgehalten wird, was der Zeit angepaßt ist.

Hier wäre der Wegfall der Einschränkung bestimmter Leistungspflichten öffentlicher Krankenanstalten bei unbemittelten Kranken zu erwähnen. Da 96 Prozent aller Patienten der Krankenanstalten sozialversichert sind, war diese Einschränkung nicht mehr zeitgemäß.

Man kann nicht mehr von unbemittelten Kranken und Patienten sprechen.

Ein Zugeständnis ebenfalls an die Zeit ist die neue Bezeichnung „Sonderanstalt“ für „Heilanstalt“. Sie trägt auch mehr der Entwicklung der Medizin Rechnung.

Das Spitalssystem, welches in Österreich sehr differenziert ist, erfährt durch diese Novelle endlich auch einheitliche Richtlinien für die Zukunft. Dazu gehört die Typisierung der Krankenhäuser. Wenn man weiß, Welch ungeheure Summen allein die technischen Einrichtungen bestimmter Abteilungen verschlingen — abgesehen davon, daß man überall spezialisiertes Personal haben muß —, so zeigt diese Novelle bei den Typisierungen in der Grundplanung besonderes Verantwortungsbewußtsein. An den Ländern aber wird es liegen, diesen Weg auch einzuhalten, da der Bund für die Planung ja nicht weisungsberechtigt ist.

Daß die Novelle nur mehr eine allgemeine Gebührenklasse und eine Sonderklasse vorsieht, hat ebenfalls viele Bemerkungen ergeben. Ich frage nur: warum? In den Unfallkrankenhäusern Österreichs gibt es seit Jahren nur eine Klasse. Die Patienten werden dort nach der Schwere ihrer Erkrankung in die Krankenzimmer gelegt, was sicher richtig ist, denn eigentlich sollte bei Krankheit beziehungsweise Gesundheit nicht das Sozialstigma eine Rolle spielen. Jedem Menschen ist die Gesundheit gleich viel wert! Wenn man davon ausgeht, daß der Mensch besonders in der Zeit einer Krankheit in einer Ausnahmesituation ist, so bedarf er gerade in dieser Zeit einer individuellen Betreuung und Behandlung. Bei welchen Patienten sollte man aber nun — ich meine bei diversen Klassen — etwas weglassen? Es ist sicher richtiger, den Patienten nach der Schwere der Krankheit ins Krankenzimmer zu legen.

Die großen Krankensäle werden in nicht zu ferner Zeit nicht mehr anzutreffen sein. (*Bundesrat Bürkle: Da sind wir neugierig, wie lange das dauert!*) Mit einem gewissen Stolz darf ich von der Steiermark sagen, daß wir diesen Weg in die Zukunft schon lange beschritten haben. (*Bundesrat Bürkle: Haben wir schon hinter uns!*) Bei uns findet man in den Landesanstalten keine großen Krankenzimmer mehr, ärztlich und pflegerisch gibt es keinen Unterschied. Auf dem Sektor der Akutbettenanzahl sind wir ausreichend versorgt, nur auf dem Sektor der Langzeitkrankenversorgung bräuchten wir, strukturell gesehen, noch Betten, auch in Sonderanstalten. (*Ruf bei der ÖVP: Wir haben noch Säle mit 20 Patienten! Es gibt viele, viele!*)

10162

Bundesrat — 331. Sitzung — 9. Mai 1974

Annemarie Zdarsky

Bei allen öffentlichen Spitälern in der Steiermark gibt es seit langer Zeit Anstaltsambulanzen. Wir haben in all den langen Jahren dadurch keine Verschlechterung der Patientenversorgung auf den Stationen erfahren, denn diese erfolgt ja selbstverständlich vollkommen getrennt.

Bei Behandlung des Themas Ambulanzen komme ich nun zu den Vorsorgeuntersuchungen. Selbstzahler können hingehen und jede Institution aufsuchen, die sie wollen. Der Großteil unserer Bevölkerung ist aber sozialversichert, das heißt, der Krankenversicherte zahlt einen nicht unbeträchtlichen Betrag einer Sozialversicherung, hat praktisch einen Vertrag mit einer Krankenversicherung, keinesfalls mit einem bestimmten Arzt. Die jeweilig zuständige Krankenversicherung bezahlt den Arzt, der in freier Wahl auf Vertrauensbasis aufgesucht wurde. Der Arzt ist der andere Partner der Krankenversicherung. Dem Versicherten steht es frei, zu wählen, welchen Arzt er aufsuchen will.

Auch in der Ambulanz einer Krankenanstalt ist es ein Arzt, dem der Bürger seine Sorgen anvertraut und von dem er Hilfe erhofft.

Jetzt kommt aber die Krux: Bei einem Selbstzahler erhebt niemand einen Einwand, wenn er zur Vorsorgeuntersuchung eine Krankenanstaltsambulanz aufsucht; nur der Versicherte müßte eine zusätzliche Erlaubnis eines anderen Arztes einholen! Ich frage nun: Bestimmen heute in Österreich die Ärzte, wem der Mensch seine Gesundheit anvertrauen muß? Soll nur derjenige ein Krankenhaus zur Vorsorgeuntersuchung aufsuchen dürfen, der selbst dafür bezahlt, nicht aber der Mensch, der eine Versicherung für seine Gesundheit abgeschlossen hat?

Erinnern wir uns an den Zahnräztestreik im vergangenen Jahr und an die Interviews im Fernsehen, wie viele Ärzte damals sagten, sie seien froh, weniger Patienten zu haben, damit ihnen etwas mehr Freizeit bleibt. Schauen wir in die Ordinationen der praktischen Ärzte oder der Fachärzte! Wenn heute eine Ordination leersteht, so denkt man sofort wie bei einem alten Junggesellen: „Da muß etwas nicht stimmen!“ (Heiterkeit.)

Normalerweise sind die Ärzte übersfordert. Wie viele sterben an einem Herzinfarkt, weil sie sich keine Ruhe gönnen können! Sie leben und arbeiten in ihren Ordinationen und sind unter ihrer Arbeit begraben, von Freizeit keine Spur!

Ich glaube also wirklich, daß die Ärzte selbst nicht gegen die Vorsorgeuntersuchungen in Spitalsambulanzen sind. Spezialunter-

suchungen können sie ja in den seltensten Fällen in der Praxis machen. Der Großteil der Menschen, die sich vorsorglich untersuchen lassen wollen, wird ja sowieso den Weg zum Hausarzt gehen. Es kann auch kein grundsätzliches Nein zur Vorsorgemedizin sein, außer es befürchtet jemand, Patienten von morgen durch eine zeitgerechte Vorsorgeuntersuchung zu verlieren. (Zustimmung bei der SPÖ. — Zwischenrufe bei der ÖVP.) Vorsorgeuntersuchung bringt Schutz, bringt Gesunderhalten und vielen Menschen, so glaube ich, innere Sicherheit. Je größer die Möglichkeit hiefür, desto besser!

Es ist mir daher ein Rätsel, was der wirkliche Grund ist, daß man die Zustimmung hiezu verweigert. Dieses Anliegen müßte doch allen Parteien gleich wichtig erscheinen. Es ist die Möglichkeit, die Gesundheit unserer Mitbürger auf eine größere Basis zu stellen, und auch bestimmt ein Schritt gegen den staatlichen Gesundheitsdienst, denn er garantiert ja jedem einzelnen Staatsbürger die freie Wahl seiner ärztlichen Betreuung und Versorgung!

Nun zu einem anderen Punkt: Warum auch Ablehnung einer kollegialen Führung einer Krankenanstalt? Ein Krankenhaus ist heute ein Betrieb, wenn auch mit ganz besonderen Voraussetzungen. Er besteht aus dem medizinischen, das heißt ärztlichen und pflegerischen Sektor, der Verwaltung und dem Wirtschaftsbetrieb. Kein Primarius kann so selbstherrlich sein und glauben, daß er von Verwaltung und Wirtschaftsführung so viel versteht, um darüber bestimmen zu können. Wohl aber glauben viele Chefärzte, die Krankenpflege zu beherrschen, und wollen dies auch im weitesten Sinn des Wortes.

Heute ist die Krankenpflege, die sich selbstverständlich mit dem ärztlichen Arbeitskreis überschneidet, ein echter eigenständiger Beruf mit vierjähriger Ausbildung und vielen Spezialgebieten. In Amerika und England, in den skandinavischen Staaten und vielen anderen Ländern ist es selbstverständlich, daß die Oberin eines Hauses, welche für den Pflegedienst eines Hauses verantwortlich ist — ich möchte dazu bemerken: das ist nie eine frisch diplomierte Kraft, das sind alles erfahrene Kräfte —, auch bei der Führung eines Hauses fachbezogen mitsprechen kann! In den konfessionellen Spitälern Österreichs hat sie schon immer Führungsaufgaben gehabt.

In der Steiermark wird seit zwölf Jahren regelmäßig das leitende Krankenpflegepersonal auf fachlich medizinisch-pflegerischem und organisatorischem Sektor geschult (Bundesrat Edda Egger: Auf meinen Antrag hin!)

Annemarie Zdarsky

— sehr erfreulich (*Heiterkeit*) —, ja sogar Managementkurse über die Akademie der Führungskräfte waren zur Auflage. Leitendes Krankenhausverwaltungspersonal wird in der Steiermark ebenfalls weitergebildet: es laufen hier zweimal jährlich Seminare für Landes spitäler. Ebenso veranstaltet die niederösterreichische Verwaltergemeinschaft für ganz Österreich regelmäßig diese Kurse.

Ich frage nun: Kommt die Arbeit eines so gut geschulten Teams nicht einem Krankenhausbetrieb in jeder Hinsicht zugute, ohne daß der Chefarzt seine besondere Stellung auf seinem Fachgebiet einbüßt? Privatkrankenhäuser und, wie gesagt, konfessionelle Spitäler, die auch wirtschaftlich denken müssen, haben diese kollegiale Führung schon lange praktiziert. Es ist also nur eine Legalisierung bestehender Zustände! (Bundesrat *Bü r k l e*: Aber letztens muß einer entscheiden!) Wer entscheidet in einem konfessionellen Spital? (Bundesrat *Bü r k l e*: Ich sage ja: Im Prinzip ist es in der Praxis auch so, daß die Spitäler heute schon kollegial geführt werden! Es muß aber jemand zum Schluß entscheiden — nicht daß der Patient inzwischen stirbt!)

Diese Novelle stellt auch in der sogenannten Abtreibungsfrage — ich meine § 6 Absatz 3 — eindeutig klar, daß kein Arzt und keine Schwester an einem Schwangerschaftsabbruch mitwirken muß. Der Minderheitsbericht der Oppositionspartei, der im Nationalrat vorgelegt wurde, spricht jedoch von einer Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit, und es wurde auch davon gesprochen, daß sich die Ordensspitäler in einer Zwangslage sehen. Ich frage nun: Bedürfen die Gebote des gläubigen Christen der staatlichen Nachhilfe, da die Oppositionsparteien plötzlich im Zweifel für die Ordensspitäler sind? In der Novelle zum Krankenanstaltengesetz wird ja einwandfrei jedem Arzt und jeder Schwester die Beihilfe an einer Schwangerschaftsunterbrechung freigestellt. Es bedarf also nicht eines solchen Hochspiels dieses Punktes.

Bezüglich der Pflege dieser Frauen möchte ich Ihnen aber eindeutig sagen, daß eine wirkliche Schwester nicht fragt, welche Umstände den Patienten in ihre Hände gegeben haben. (Beifall bei der SPÖ.) Eine Schwester verurteilt und beurteilt nicht, noch immer ist die Nächstenliebe die Antriebskraft für ihr Tagewerk. Meiner Meinung nach dürfte es nie anders werden, denn es kommen viele Menschen in ein Krankenhaus, oft in einer besonderen Situation oder mit einem besonderen Schicksal, von dem Außenstehende wenig ahnen. Nicht Arzt und nicht Schwester

sind dazu berufen zu urteilen, wer würdig ist, betreut zu werden! Wenn ein gläubiger Mensch vor seinem Richter steht, so ist dies ein Herrgott und nicht die OVP oder eine andere Partei! (Beifall bei der SPÖ.)

Durch diese Novelle zum Krankenanstaltengesetz können wir einen Weg beschreiten, der den heutigen Erkenntnissen der Medizin, aber auch den berechtigten Ansprüchen der Menschen in unserem Lande auf bestmögliche gesundheitliche Versorgung gerecht wird. Wenn es um die Gesundheit geht, fühlt sich jeder Staatsbürger, ganz gleich welcher Partei, angesprochen und hat wenig Verständnis oder Glauben für eine diesbezügliche Oppositionspolitik. Dies sollten Sie, sehr geehrte Damen und Herren von der Österreichischen Volkspartei, bedenken!

Namens meiner Fraktion stelle ich den Antrag, gegen die vorliegende Gesetzesnovelle zum Krankenanstaltengesetz keinen Einspruch zu erheben. Wir Sozialisten geben dieser Novelle gerne unsere Zustimmung. (Beifall bei der SPÖ.)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Skotton: Der Antrag der Bundesräte Annemarie Zdarsky und Genossen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, ist genügend unterstützt und steht demnach zur Verhandlung.

Als nächster zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Dr. Pitschmann. Ich erteile es ihm.

Bundesrat DDr. Pitschmann (OVP): Sehr geehrte Frau Minister! Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Vorerst darf ich auf eine sehr gefährliche diffamierende Unterstellung durch meine Vorrednerin entgegnen. Sie brachte dabei zum Ausdruck, daß die Ärzte deswegen gegen die Vorsorgemedizin seien, weil sie „um den Patienten von morgen besorgt“ seien. Das ist ein sehr, sehr starkes Stück. Das heißt mit anderen Worten: Der Arzt hat Angst, daß der Staatsbürger nicht rechtzeitig krank werden könnte, um in seine Ordination zu kommen. (Bundesrat *Bü r k l e*: So ist es!) So etwas sollte einer politischen Mandatarin nicht passieren.

Als Vorarlberger muß man sich verpflichtet fühlen, zu diesem Gesetz zu sprechen, weil auch im Sozialministerium unbestritten ist, daß Vorarlberg schon lange Zeit das „prophylaktische Musterländle“ ist. Vorarlberg bringt den Nachweis, daß die Medizin der Gegenwart und auch der Zukunft nicht des Totalambulatoriums bedarf, sondern daß sie von der frei praktizierenden Ärzteschaft optimal für die Menschheit nutzbar gemacht werden kann. Vorarlberg stellt einen Modelfall für ganz Österreich dar. Vorarlbergs Ärzte

10164

Bundesrat — 331. Sitzung — 9. Mai 1974

DDr. Pitschmann

haben gerade in der Vorsorgemedizin, der Krankheitsverhütung und der Krankheitsfrüherkennung, die über die Not des Alltags hinausgeht und eine Investition für die Zukunft des ganzen Volkes bedeutet, bewiesen, daß diese Medizin der Zukunft zum großen Teil nicht des Ambulatoriums, der öffentlichen Einrichtung bedarf, sondern von der freien Ärzteschaft billiger, volksnäher und menschlicher bewältigt werden kann.

Wie schon bei der 29. ASVG-Novelle wird nun auch mit dem vorliegenden Gesetz versucht, das Ambulatorium näher in den Mittelpunkt der ärztlichen Grundversorgung zu stellen. Die Vorarlberger Ärzte sind einhellig der Auffassung, daß die Idee der Ausweitung der Ambulanztätigkeit der Krankenhäuser auch ohne ärztliche Zuweisung nur von Menschen stammen kann, die anscheinend noch nie in die Ambulanz eines Krankenhauses hineingesehen haben. Wie sollen die Ambulanzen der Krankenanstalten einem solchen Ansturm gerecht werden können, wenn weder genug Raum noch Zeit noch Personal zur Verfügung steht? Selbst wenn von politischer Seite Personal, Raum und Zeit zugesagt — besser versprochen — werden, so würden diese Faktoren nach Auffassung unserer Ärzte vollkommen zweckentfremdet eingesetzt werden.

Die Einführung der generellen Gesundheitsuntersuchung in den Ambulanzen unserer Krankenhäuser müßte zu einem Chaos in diesen Anstalten führen. Die Vorarlberger Ärzte fragen sich, ob man mit Absicht diesen Zustand heraufbeschwören will, um dadurch ein Alibi für die Errichtung von Ambulatorien an allen Ecken und Enden zu schaffen, um durch solche Schritte die medizinische Betreuung der Bevölkerung dem staatlichen Gesundheitsdienst eine Stufe näher zu bringen.

Wenn man die bewährte, durch das Gemeindesanitätsgesetz gesicherte ärztliche Versorgung zerschlagen würde, so sagen unsere Ärzte, dann würde natürlich auch bei uns die Ambulatoriumsmedizin notwendig werden. Dies würde nach den Erfahrungen in Europa einen Rückschritt in der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung bringen. Wenn der Arzt in der Stadt und auch auf dem Land durch Ambulatorien mit Hotelbetrieb oder solchen in Krankenhäusern verunsichert, diskriminiert, zurückgestellt, entblättert und zum Sozialerfüllungsgehilfen degradiert wird, dann wird er sich in die 40-Stunden-Woche zurückziehen, dann wird er resignieren, und vor allem wird er dem ländlichen Raum den Rücken kehren, in dem zu wirken heute schon eine Portion Idealismus dazugehört.

Man spricht in der SPÖ sehr gerne und viel von Chancengleichheit und handelt dann gezielt dagegen. Beim ambulatorischen Gesundheitsdienst hätte der Bürger in der Stadt die Wahl zwischen einem frei praktizierenden Arzt und einem Ambulatorium; für den Bürger auf dem Land wäre weder ein Ambulatorium noch ein praktischer Arzt in erreichbarer Nähe, weil ein Wirken der freipraktizierenden Ärzte unzumutbar würde.

Der in der Ärzteschaft und in der Sozialbürokratie Österreichs bestens bekannte Präsident der Vorarlberger Ärztekammer, Gemeindearzt Medizinalrat Dr. Leopold Bischof, lernte im Herbst vergangenen Jahres Schweden kennen. Das nördliche Land, das durch die Kriege, die uns zu Bettlern machten, fette Reserven anlegen konnte, investierte einen großen Teil seines Sozialproduktes in die Medizin und in die Sozialdienste. Er stellte fest, daß die Patienten dort meist unzumutbar lange auf ein Krankenbett im Monsterspital warten müssen, weil das Krankenhaus zur Hälfte mit Patienten gefüllt ist, die bei uns vom Hausarzt versorgt werden. Die Patienten warten aber noch viel länger auf ärztliche Hilfe, wenn sie daheim krank im Bett liegen. Der Arzt kommt überhaupt nicht, sondern nur eine Schwester. Wenn es mit Aspirin und ähnlichen Dingen nicht geht, muß der Patient ins Krankenhaus, vorausgesetzt, daß er ein Bett bekommt, sonst wird er fernbehandelt. Die Stimmung der Schweden über diesen Gesundheitsdienst ist bekanntlich sehr schlecht.

Der Präsident der Vorarlberger Ärztekammer sagte in seinen Ausführungen anlässlich der Protestkundgebung zu dieser Gesetzesnovelle:

„Als ich dies in Schweden sah, dachte ich mir: Wenn wir diesen Gesundheitsdienst in Vorarlberg einführen würden, wo wir heute sicherlich nicht an einem Arzteüberfluß leiden, wäre Fußbach noch eine Märchenaufführung gewesen.“

Hier zahlt eindeutig der Patient drauf.

Neben Schweden, Rußland und der DDR frönt beispielsweise auch Jugoslawien dem staatlichen Gesundheitsdienst. Im Süden hat man das anders arrangiert: Dort macht der Arzt den Dienst im Krankenhaus oder in der Ambulanz. Dann geht er heim und macht Schwarzarbeit, die man deswegen nicht versteuern kann, weil sie ja verboten ist. Die jugoslawischen Ärzte schwören verständlicherweise auf ihr System. Ein jugoslawischer Kollege, ein Arzt, mit dem sich unser Vorarlberger Ärztekammerpräsident unterhielt, hat nur den Kopf geschüttelt, als er erfuhr,

DDr. Pitschmann

daß die Ärzte in Österreich für die Privat-einnahmen Steuern zahlen müssen. Welch-weltweiter Unterschied zwischen zwei Nach-barstaaten! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Meine Damen und Herren! Weder das schwedische noch das jugoslawische System will in ihrer überwiegenden Mehrheit die österreichische Bevölkerung. Die Öffentlichkeit muß wissen, daß dabei der Patient mehr draufzahlt als der Arzt. Darum sind wir volks-nahen Ländervertreter so allergisch gegen diese kleinen Schritte zur schrankenlosen Öffnung der Ambulatorien, weil wir das Resultat einer Salamitaktik in Schweden, in der DDR und in Jugoslawien kennen.

Ärzte, Patienten und gesunde Bürger wollen den österreichischen Weg, durch den seit Jahr-hunderten Ordnung herrschte und herrscht. Unsere Ärzte wollen mit einer Sozialversiche- rung zusammenarbeiten, die das Wohl der anvertrauten Mitglieder, seien sie nun gesund oder krank, vor Augen hat und nicht gesell-schaftspolitische Experimente marxistischer Ausrichtung. (*Ironische Heiterkeit bei der SPÖ.*)

Vorarlbergs Ärzte sind mit ihren Kollegen östlich des Arlbergs der Auffassung, daß Gesundheitspolitik keine Träumerei am Kamin, die mit politischem Ehrgeiz gewärmt wird, sein darf, sondern daß ihre Hauptaufgabe eine lebensnahe und einfache Realisie- rung und Lösung täglich anfallender Probleme sein muß.

Wer das Gebäude der gesundheitlichen Ver- sorgung des Volkes ausbauen will, sollte nicht an der Spitze beginnen, sondern am Funda- ment. Das Fundament ist aber nach wie vor der frei praktizierende Arzt, der Tag für Tag in Zusammenarbeit mit seiner Frau und der Sprechstundenhilfe Überdurchschnittliches, oft Unglaubliches leistet. Diesen Arzt durch Ambulatorien, möglicherweise mit teurem Hotelbetrieb, bei freiem Eintritt zu ersetzen und ihn dadurch in der Entwicklung zu stören, indem man seine diagnostische Tätig- keit wirtschaftlich beschneidet, ist wirtschaf- lich äußerst unklug.

Die Medizin wird auch so schon teuer genug. Ernst zu nehmende Politiker machen sich immer mehr Sorgen, ob das Sozialprodukt die wachsenden Kosten auf die Dauer ver- kraften kann. Der teuerste frei praktizierende Arzt ist aber noch immer viel billiger als eine öffentliche Einrichtung, wie dies ja höchst augenscheinlich auch auf dem Gebiet der Medi- kamentenversorgung, der Apotheken in Öster- reich der Fall ist. Dafür trat Frau Minister Dr. Ingrid Leodolter, durch eine Anfrage der

Bundesräte Bürkle und Genossen provoziert, in der schriftlichen Beantwortung einen mehr-fach schlagenden, überzeugenden und un- widerlegbaren Beweis an.

Allgemein ist bekannt — das sicher meist nicht angebrachte Bonmot vom „Apotheker-preis“ spricht dafür —, daß Apotheker in Anbetracht ihres Studiums und der übernom- menen Verantwortung angemessene Einkünfte erzielen und auch verpachtete Bundes- apotheken einen beachtlichen Pachtschilling abwerfen. Hingegen kosten vom Bund, also vom Sozialministerium geführte Apotheken dem Steuerzahler immense Summen.

Frau Minister Dr. Leodolter teilte in einer Anfragebeantwortung vom 30. vergangenen Monats mit, daß die Bundesapotheke „Zur Mariahilf“ allein in den Jahren 1970 und 1971 727.436 S abgeworfen hat, also einen Gewinn an den Bund in Form von Pachtschilling in zwei Jahren. Die vom Sozialministerium in eigener Regie geführte Bundesapotheke „Alte Hofapotheke Schönbrunn“ habe im Jahre 1972 einen Reinverlust von über 100.000 S gebracht. Für das Jahr 1973 werde der vor-aussichtliche Reinverlust 280.807,69 S be- tragen. — Warum man bei „voraussichtlich“ noch Groschenbeträge anführt, das bleibt einem österreichischen Normalverbraucher unergründlich. — In der Bundesapotheke „Alte Hofapotheke“ habe der Reinverlust im Jahre 1972, in einem einzigen Jahr, 737.418,89 S be- tragen. Im Jahre 1973 sei ein Verlust von 905.933,59 S zu erwarten.

Hier gäbe es wirklich für den Rechnungshof, glaube ich, eine dankbare Aufgabe. Auf der einen Seite wird in den privatwirtschaftlichen Apotheken schön verdient. Wenn der Bund aber Apotheken führt, dann gehen die Ver- luste ins Uferlose. (*Bundesrat Schipani: Wollen Sie nicht zur Sache sprechen, Herr Kollege?*) Haben in Ihren Augen Apotheken mit Gesundheitsvorsorge nichts zu tun? (*Bundesrat Seidl: Sie schreien wie auf einem Sportplatz!*) Einen unpassenderen Zwischenruf hätten Sie wirklich nicht machen können! Bin ich Ihnen so unangenehm, daß Ihnen nichts Gescheiteres einfällt?

Offenbar „bauringelt“ es auch in Gratzens und in Leodolters ureigensten Gefilden, wenn man mit Steuergeldern so umzugehen pflegt. Dies ist für einen Sozialnormalverbraucher wirklich ein sehr starker, ungesunder und un- genießbarer Tabak. Ein Beweis mehr, daß die öffentliche Hand nur solche Betriebe führen soll, wozu Privatpersonen nicht in der Lage sind, sonst wird die Gemeinschaft letztlich so gemein, daß sie dem Staatsbürger nur mehr unentwegt das Geld aus der Tasche

10166

Bundesrat — 331. Sitzung — 9. Mai 1974

DDr. Pitschmann

nimmt. Es gibt bekanntlich keinen schlechteren Geschäftsführer in wirtschaftlichen Dingen als die öffentliche Hand, offenbar besonders dann, wenn Marxens und Engels Genossen am Werke sind.

Wie billig arbeiten hingegen die Ärzte für die österreichischen Sozialversicherungsträger! Für den Preis von einem Gulasch und einem kleinen Bier — soviel bleibt ihnen nach Abzug der Steuern und Spesen — stehen sie bereit, um in der Nacht bei Regen, Schnee oder Sturm geholt zu werden und Erfahrungen, Trost und gute Laune am Krankenbett zur Verfügung zu stellen.

Wenn man allerdings die laufenden Einnahmen als Nettoeinnahmen hinstellt, wie es Neidgenossen gerne tun, dann gäbe es praktisch nur noch Wucherer und Preistreiber, dann müßte man beispielsweise zum Nettoeinkommen eines Lokomotivführers noch die Abschreibung der Lokomotive und deren Stromverbrauch dazuzählen.

Kommt aber der Arzt nicht — wie etwa in Schweden — und kommt selbst die brave Krankenschwester, die ja auch ein standesgemäßes Gehalt haben muß, ohne Verrechnung der Kosten, dann machen die Rettung und die drei Tage Krankenhausaufenthalt sicherlich das Zehnfache dessen aus, was der praktizierende Arzt, der Hausbesuchsarzt der Sozialversicherung verrechnen kann.

Die generelle Ambulanzmedizin muß aber auch deshalb abgelehnt werden, weil dadurch die freie Ärztewahl früher oder später gefährdet wäre oder sogar der Vergangenheit angehören würde. Der Patient soll doch nur dann ins Spital, wenn er in der freien Praxis nicht mehr ordentlich behandelt werden kann. Die Abgänge für die Spitalerhalter sind ja heute schon so groß, daß Gemeinden viele andere wichtige Aufgaben vernachlässigen müssen.

Die SPÖ verspricht das klassenlose erstklassige Spital. Die Gemeinden, die Spitalserhalter müssen den Steuerzahldern ihrer Gemeinden immer mehr auflasten, um einen Teil dieser Versprechungen erfüllen zu können, während sich der Sozialversicherungsträger bekannterweise weitgehend drückt. Wenn ich an Feldkirch denke: Ein Klassenaufenthalt kostet 1062 S, die Gebietskrankenkasse zahlt rund 260 S, alles andere wurde dem Spitalserhalter oder der Wohnsitzgemeinde, zum Teil dem Land, aufgeladen.

Nur zirka fünf Prozent der Erkrankungsfälle können in der freien Ärztepraxis nicht behandelt werden. Aber für diese braucht der Primarius und sein Team viel mehr Zeit zur Diagnostik und zur Behandlung, sei sie nun

operativ oder konservativ. Bisher hat der Gesetzgeber eingesehen, daß die Krankenhäuser mit ihrem Erhaltern nicht überfordert werden dürfen.

Selbstverständlich wird das Krankenhaus auch mit seinen Ambulanzen von der Vorsorgemedizin jetzt schon dringend gebraucht. Das Ziel der Vorsorgemedizin ist, unter den Menschen Kranke und Krankheitsverdächtige herauszufinden. Hier wird der freipraktizierende Hausarzt, sei er nun praktischer Arzt oder Facharzt, auch in Zusammenarbeit mit anderen frei praktizierenden Fachärzten den größten Teil der Probleme klären und lösen können. Es wird immer noch genug Erkrankungsfälle geben, die nur im Krankenhaus vollständig abgeklärt werden können. Diese Patienten müssen dorthin überwiesen werden. Die Krankenkassen und die Krankenanstalten schaffen es ja derzeit kaum mehr. Wie wird es werden, wenn jeder ohne Einweisung ins Krankenhaus kommen kann? Dann wird allzuoft für die Patienten, die eine Untersuchung im Krankenhaus notwendig haben, kein Platz mehr sein, weil es von Bagatelfällen oder von Neurotikern belegt sein wird. Es werden Wartelisten entstehen, noch größere, als es sie heute schon gibt, oder man wird die Ambulanzen mit enormen Kosten vergrößern müssen.

Bevor aber noch lange nicht alle Krankenabteilungen ausgebaut sind, solange trotz SPÖ-Wahlversprechen, jeder Patient müsse sich im Spital als König fühlen, Tausende Patienten in großen Sälen untergebracht werden müssen, solange noch der todkranke Patient vergebens auf die künstliche Niere für die Dialyse wartet, sollte man keine neuen Vorhaben planen, für deren Verwirklichung kein Geld vorhanden ist.

Solange die ärztlichen Praxen und die Krankenabteilungen noch unter großem Ärzte- und Schwesternmangel leiden, sollten diese wertvollen Kräfte für die Gesunderhaltung und die Krankenpflege der Bevölkerung möglichst rationell eingesetzt werden.

Ärzte, die ihre Ausbildung beendet haben, sollten nicht im Krankenhaus zurückgehalten werden, weil dadurch die freien Praxen, vor allem auf dem Land, veröden würden. Es wäre im Allgemeininteresse gelegen, wenn man einen kleinen Teil dieser offenbar so lockeren Steuergelder als Starthilfe oder als Zinsenbeihilfe für junge Ärzte geben würde, die sich eine Praxis als praktischer Arzt oder als Facharzt, und hier vor allem auf dem Land, aufzubauen wollen.

Wir haben noch ganz andere Lücken in unserem Sozialgefüge, bei denen Investitionen

DDr. Pitschmann

viel dringlicher gebraucht würden. Da ist zum Beispiel die Sozialbetreuung der alten Leute, die nicht mehr ins Ambulatorium gehen können, die auch kein Krankenhausbett mehr bekommen und denen ihr Hausarzt ihr einziger Sozialbetreuer ist. Aber er und die Krankenschwester können diesen alten Leuten nicht auch noch kochen und aufräumen.

Wie gerade in Wien — und Benya sagte ja einmal am 1. Mai: „Wien ist sozialistisch, Wien ist SPO“ — die Zustände in diesem Bereich der Altenbetreuung zum Himmel schreien, konnten die Österreicher unwiderlegt vor dem Fernsehschirm hören und sehen. Zu diesem Drama könnte man die Überschrift geben: „Das Sterben vor der Zeit in Wien.“ (Ruf bei der SPO: *Ausgerechnet das Fernsehen!*) Solange man geistliche Schwestern hatte ... (Bundesrat Rosenberg: *Da wissen Sie viel zuwenig! Ich war Vorsitzender der Altersheimkommission des Wiener Gemeinderates, bevor ich hierher gekommen bin!*) Das ist in keiner Weise widerlegt worden: die Darlegungen des „Kurier“ und die Darlegungen am Fernsehschirm. (Zwischenrufe bei der SPO. — Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Skotton gibt das Glockenzeichen.) Man hat in Wien versprochen, daß man sich bemühen werde, das zu ändern, aber in Wirklichkeit hat man nur die nackten Tatsachen gezeigt. (Bundesrat Rosenberg: *Was von den Massenmedien gebracht wird, kann man nicht in dem Maße widerlegen, wie es nötig wäre!*) Ja, wenn man sie nicht widerlegen kann, kann man Sie selbstverständlich nicht widerlegen. Auch die Wahrheit kann man nicht widerlegen.

Solange man geistliche Schwestern hatte, sorgte man sich wenig um diese Zustände. „Die verdienen ja ihren Himmel damit“, spottete man. Heute wird für diese Fehlentwicklung des Gesundheitswesens leider Gottes oft zu Unrecht oder immer zu Unrecht der Arzt schuldig gesprochen.

Im Zusammenhang mit dieser Gesetzesnovelle gäbe es noch vieles über die gefährdete Parteistellung der Ärztekammer, über eine wirksame Dauerregelung der Spitalsfinanzierung, über eine geordnete, rechtlich einwandfreie Planung ohne Beeinträchtigung der Länderkompetenzen, über die Führung eines einwandfreien, vergleichbaren Rettungswesens, über die Verbesserung des Krankenhausmanagements sowie über die kollegiale Führung der Krankenanstalten zu sagen, wobei sich unter letzterem Schlagwort ja einiges verbergen kann. In Wirklichkeit wird eine kollegiale Führung selbstverständlich heute schon praktiziert. Nur ist es heute so,

dass einmal der Chefarzt die Verantwortung übernimmt. Aber künftighin, bei einem Kollegialsystem, wird dann wahrscheinlich niemand mehr die Verantwortung tragen wollen. Wer die Verantwortung in einem anonymen Gremium dann letztlich zu tragen hat, vermag heute allerdings niemand zu sagen. Man über sieht dabei die alte Tatsache, daß umso weniger Verantwortung übernommen wird, je mehr Personen in einer Sache entscheiden. Die Ärzte fürchten, daß mit dieser Passage eine falsch verstandene Demokratie auf dem Rücken der Patienten erreicht werden soll.

Zum Schluß noch einen weiteren Punkt, der besonders in Vorarlberg auf einhellige Ablehnung gestoßen ist. Künftighin soll in jedem Bundesland eine Schiedskommission für die Schlichtung aller Streitigkeiten betreffend Pflege- und Sondergebühren zwischen den Sozialversicherungsträgern und den Krankenanstalten errichtet werden. Das ist sicher zweckmäßig. Weniger zweckmäßig ist aber, daß man den Landesregierungen zustehende Organisationsbefugnisse umgeht und auf diese Weise die Bestellung von Beamten des Finanz- und Sozialministeriums zu Mitgliedern einer Landesbehörde erwirkt. Daß dabei wiederum ein neuer überflüssiger Verwaltungs- und Reiseaufwand praktiziert wird, stört die SPO offenbar auch nicht, obwohl sie vorgab, der öffentlichen Armut entgegentreten zu wollen. Mit Mehr-Schulden-machen und mit Mehrausgaben kann man die öffentliche Armut wirklich nicht bekämpfen. (Zwischenrufe bei der SPO.)

Wie steht die so machthungrige, machtbesessene SPO den freien Berufen gegenüber? Das hat sich auch beim Werdegang dieses Gesetzes unter Beweis gestellt. Die Ärzte mußten mit drei Partnern verhandeln: mit der Frau Bundesminister, mit dem Klubobmann der SPO und schließlich mit dem Bundeskanzler. Und jeder hat etwas anderes dazu gesagt, und keiner konnte alles halten.

Vom weisen Rat der 1400 Fachexperten, die dieser zukunftsweisenden Gesetzestat trächtig sein sollen, war wie gewohnt auch in diesem Fall keine Spur zu finden. Die Kreisky-Show ging auch ohne sie weiter.

Mit diesem Gesetz wird die SPO den Kampf gegen das Sterben vor der Zeit genauso verlieren, wie sie ihn in Wien schon längst verloren hat und wie sie den Kampf gegen die Armut — mit Hilfe der UNO-City und der Bauring-Verschwendungen und mit aufreizenden Steuerausbeutungen der Bevölkerung — schon verloren hat. (Beifall bei der ÖVP.)

10168

Bundesrat — 331. Sitzung — 9. Mai 1974

DDr. Pitschmann

Es ist irgendwie beschämend, wie Frau Minister Dr. Leodolter im Nationalrat ohne Verteidigung derer, auf deren Mitwirkung sie zum Wohle der gesunden und kranken Österreicher angewiesen ist, unwidersprochen ließ, daß Redner ihrer Fraktion die Ärzteschaft Österreichs als glücklose geldgierige Menschen diskriminierten.

Wer den Mut aufbringt, zu all diesen Gesetzen ja zu sagen, handelt weitgehend auf Befehl einer Partei und sicherlich nicht dem eigenen Gewissen folgend. Es wird aber auch dazu beitragen, daß dafür die unduldsamen SPO-Vorreiter zur richtigen Zeit werden brandeln müssen. Auch die österreichischen Wähler werden mit den großen Verführern zur gegebenen Zeit wieder deutsch und deutlich reden und die richtige Antwort auf Täuschungsmanöver geben. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Skotton: Als nächster zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Schickelgruber. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Schickelgruber (SPO): Herr Vorsitzender! Frau Bundesminister! Meine Damen und Herren! Es ist schwer, wenn nicht gar unmöglich, auf die Feststellungen des Herrn Kollegen Pitschmann einzugehen, da er in seiner, ich möchte sagen, schon bekannten Art zwar sehr polemisch, aber leider sehr wenig sachlich zur vorliegenden Novelle Stellung genommen hat. (*Beifall bei der SPO.*) Ich werde mich bemühen, im Verlaufe meiner Ausführungen auf die wenigen konkreten Ausführungen einzugehen.

Daß Gesundheit, meine Damen und Herren, das höchste Gut ist, das ist keine Phrase, das weiß jeder aus seiner persönlichen Erfahrung, und daß dies auch eine Allgemeinerkenntnis ist, wird durch die Meinungsforschung bestätigt. Trotz des imponierenden Fortschritts der medizinischen Wissenschaft und der geradezu stürmischen medizinisch-technischen Entwicklung ist die Erhaltung und die Wiederherstellung der Gesundheit, ist der Kampf gegen das Sterben vor der Zeit aktuell wie eh und je.

Die Aufgabe, die hier gestellt ist, ist immens, der Bogen der notwendigen sozial-medizinischen und gesundheitspolitischen Maßnahmen weit gespannt. Es liegt daher, glaube ich, in der Natur der Sache, daß das Ziel nicht in einem Anlauf erreicht werden kann. Wer das verlangt, meine Damen und Herren, ist ein Demagoge, und das umso mehr, weil man so tut, als gäbe es diese Probleme, die heute aufgezeigt wurden, erst seit 1970. Daß aber trotz der immensen Schwierigkeiten

entscheidende Schritte gesetzt worden sind, und zwar jetzt unter einer sozialistischen Regierung, kann doch nicht widerlegt werden. Die Bemühungen sind differenziert, da ja auch das Problem vielschichtig ist. Es gilt, einerseits die kurative Medizin ständig auf dem neuesten Stand zu halten, was bei dem gewaltigen Nachholbedarf und der rasanten Entwicklung nur möglich ist, wenn man eben Prioritäten setzt. Es gilt aber andererseits auch, die Basis zu erweitern für die als notwendig erkannte und im sozialistischen Humanprogramm formulierte Akzentverschiebung von Erkennung, Behandlung und Heilung von Krankheiten auf die Vorbeugung als eine sinnvolle Maßnahme einer aktiven Gesundheitspolitik.

Diesen beiden entscheidenden Zielrichtungen trägt auch die vorliegende Novelle Rechnung. Daß damit eine grundlegende Strukturreform des österreichischen Krankenhauswesens eingeleitet wird, kann doch auch von Ihnen, meine Damen und Herren von der Österreichischen Volkspartei, nicht ernstlich bestritten werden. Es ist bedauerlich, daß die Österreichische Volkspartei selbst in den so wichtigen Fragen der Gesundheit die allgemeinen humanitären Grundsätze zugunsten parteitaktischer Überlegungen zurückstellt. Sie versuchen ja auch hier wieder — das hat sich auch schon im Nationalrat gezeigt —, Gruppeninteressen, selbst unter Verdrehung der Tatsachen, auszunützen und hochzuspielen. (*Zwischenruf des Bundesrates Heinzeinger.*)

Ich werde Ihnen das an einigen konkreten Beispielen beweisen. Man muß sich wirklich fragen: Ist das noch die Österreichische Volkspartei, die sich doch als staatstragende Partei bezeichnet? Ist man sich über den Umfang und den Wert — das ist heute angeklungen —, über die Bedeutung der Krankenanstalten nicht im klaren, daß man durch „künstliche Nebenkriegsschauplätze“ das Ziel, das wir doch alle gemeinsam anstreben sollten, gefährdet?

Allein wirtschaftlich gesehen, ist das österreichische Krankenhauswesen mit einem Großkonzern vergleichbar, der mit 318 Anstalten über 81.000 Betten verfügt, in dem jährlich 26 Millionen Pflegetage zu verzeichnen sind. Mindestens jeder dritte Österreicher bedarf jährlich einer spitalsmäßigen Versorgung, rund 1,2 Millionen Menschen erhalten in stationärer Betreuung ärztliche und pflegerische Hilfe, und 1,5 Millionen werden ambulatorisch untersucht und behandelt.

Auch in personeller Hinsicht ist das österreichische Krankenhauswesen mit einem gigantischen Unternehmen vergleichbar, sind

Schickelgruber

doch hier an die 70.000 Menschen tätig, allein 7000 Mediziner, davon mehr als 3100 Fachärzte.

Die jährlichen Betriebskosten belaufen sich etwa auf 12 Milliarden, wovon 60 bis 75 Prozent auf Personalkosten entfallen.

Dass die Spitäler nicht nur Heil- und Pflegestätten sind, sondern auch eine große sozioökonomische Bedeutung haben, geht daraus hervor, dass der Wiederbeschaffungswert auf 60 Milliarden Schilling jährlich geschätzt wird.

Es ist klar, dass eine so große Organisation einer Planung und Lenkung auf entsprechenden gesetzlichen Grundlagen bedarf, denn aus einfach gegliederten Anstalten sind überaus komplizierte, arbeitsteilige und technisierte Einrichtungen geworden. Nicht umsonst hat ein anerkannter Experte gemeint, dass heute nach einer sanften Mondlandung und nach der Führung der berühmt-berüchtigten multinationalen Unternehmungen hinsichtlich der Kompliziertheit bereits die Betriebsführung des Krankenhauswesens kommt.

Den Forderungen des WHO-Berichtes entsprechend wird in dieser Novelle nun mit der vorgesehenen Gliederung in Schwerpunkt-, in Standard- und Zentralkrankenanstalten die notwendige Rationalisierung und zugleich damit auch eine bessere Versorgung der Gesamtbevölkerung ermöglicht. Wie schwierig das an sich schon ist, zeigen die Erfahrungen aus der Praxis. Dem Allgemeininteresse stehen nur allzuoft lokal- und parteipolitische Interessen gegenüber. In Niederösterreich etwa wurden die Planungsaufgaben dem Krankenhausreferenten — es ist zufällig eine Sozialistin — entzogen. Dafür erhielt ein Standardkrankenhaus mit 170 Betten ein Isotopenlabor, nur weil der ÖVP-gemeinderätliche Primarius sein Hobby nicht aufgeben will. Dass damit die Pflegegebührensätze empfindlich erhöht werden, stört unseren Landesfinanzreferenten nicht.

Über die vielen positiven Maßnahmen, die mit dieser Novelle verbunden sind, geht man seitens der Opposition bewusst hinweg. Ich führe hier nur beispielhaft an:

Erstens. Die Beschränkung der Bettenzahl und damit die bessere Überschaubarkeit der Abteilungen und Pflegegruppen. Das wird sicher dazu beitragen, dass so notwendige und oft zitierte Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patienten zu heben.

Zweitens. Die Bestimmungen über den Pflegedienst. Hier hat ja das schon im Vorjahr beschlossene Krankenpflegegesetz entgegen den düsteren Prognosen, die auch hier im Bundesrat von den ÖVP-Sprechern gestellt wurden, eine gute Grundlage geschaffen, denn

der Zustrom zum Krankenpflegefachdienst ist seither überaus erfreulich.

Drittens. Es ist sicher auch als Fortschritt anzusehen, dass es auch gesetzlich nur mehr zwei Gebührenklassen — die allgemeine und die Sonderklasse — geben wird, zumal in den fortschrittlich geführten Spitälern schon heute — und Herr Kollege Pitschmann hat das ja für sein Land reklamiert und bestätigt, das gilt auch für andere — hinsichtlich der ärztlichen und der pflegerischen Betreuung und auch verköstigungsmäßig kein Unterschied mehr besteht. Es handelt sich daher dabei um keine „insuffiziente Kosmetik“, wie es die Abgeordneten Dr. Scrinzi und auch Frau Dr. Hubinek bezeichnet haben.

Sehr viele Spitäler haben ja bereits die Umwandlung der großen Krankensäle in kleinere Pflegeeinheiten durch Adaptierung realisiert. Ich lade alle Kritiker ein, sich im Sankt Pölten Krankenhaus, das immerhin schon 80 Jahre überdauern musste, von diesem erfolgreich eingeschlagenen Weg zu überzeugen. Im übrigen kennt das niederösterreichische Krankenanstaltengesetz schon seit 1957 nur zwei Gebührenklassen. Warum also dann die Aufregung?

Es sei auch an die neuen Regelungen bei den Anstaltsapothen, auf die Einführung der Krankenhaushygieniker und auf den Passus über die Enteignungs-Kann-Bestimmung verwiesen, deren Notwendigkeit die Erfahrung und die schon bestehende landesgesetzliche Regelung in Tirol bestätigt.

Über all diese wichtigen positiven Maßnahmen ist man von Seiten der Opposition hinweggegangen. Sie konnten ja auch kaum widerlegt werden.

So haben sich eben die Herren Wiesinger und Genossen krampfhaft bemüht, Ansatzpunkte für eine Verteufelung dieser Novelle zu finden — der Herr Kollege Pitschmann hat hier getreulich seiner Art diese Methode fortgesetzt —, man konnte doch nach dem eigenen Fiasko gerade auf diesem Gebiet in den vorangegangenen vier Jahren der Frau Bundesminister keinen Erfolg zubilligen. Und die Ärztewahl kamen allem Anschein nach gerade richtig.

Es ist ja auch eine Zumutung, dass Vorsorgeuntersuchungen nicht nur die Praxisärzte durchführen sollen, sondern im Bedarfsfall auch die Krankenanstalten, die Ambulatorien herangezogen werden können. Wie sieht es denn wirklich aus? Schon jetzt kann festgestellt werden, dass sich die Ambulanzfrequenz in den letzten zehn Jahren mehr als verdoppelt hat, in Sankt Pölten etwa von 16.000 auf 33.500 Patienten, einfach deshalb,

10170

Bundesrat — 331. Sitzung — 9. Mai 1974

Schickelgruber

weil hier die entsprechenden Einrichtungen vorhanden sind und weil die fachärztliche Tätigkeit in den Privatpraxen meist schon ab Freitag ruht. Außerdem soll man die Bedeutung der Ambulanz für die ärztliche Ausbildung, für die Ausbildung der jungen Ärzte nicht übersehen.

Hier wird bestimmt und sicher kein Instrument gegen Ärzte geschaffen, es kann aber auch nicht eine Monopolstellung ausgebaut werden. Der freie und mündige Bürger soll auch hier die Möglichkeit der freien Wahl haben, und es ist zu erwarten, daß sich diese für die Sozialhygiene so wichtige Maßnahme zweckentsprechend einpendeln wird, dafür sprechen ja auch die Erfahrungen aus der Praxis.

Das Gesundheitsamt der Stadt Sankt Pölten lädt gegenwärtig alle Eltern ein, ihre Kleinkinder ab dem 28. Lebensmonat zu einer Vorsorgeuntersuchung zu bringen. Die Kinder werden im Gesundheitsamt einer genauen Untersuchung unterzogen, wobei auf Mobilitätsstörungen und Schwachsichtigkeit, auf den Allgemeinzustand, die motorische und psychische Reifeentwicklung, Skelett, Wirbelsäule und so weiter Bedacht genommen wird.

Damit wird, wie wir glauben, erstmals in Österreich der Versuch unternommen, bei Kindern gesundheitliche Mängel, die zu diesem Zeitpunkt erstmals eruierbar, später aber wahrscheinlich bereits fortgeschritten sind, festzustellen und zu beheben. Bei Risikokindern, also bei Kindern, deren Geburt mit Komplikationen verbunden war, erfolgt seit Jahren bereits eine prophylaktische Untersuchung im dritten Lebensmonat. Wir haben in Sankt Pölten zu diesem Zweck in der Kinderabteilung auch eine Ambulanz für frühkindliche Bewegungsstörungen eingerichtet und damit beachtenswerte Erfolge erzielen können. Die nunmehrige Aktion stellt eigentlich eine Ausweitung der Tätigkeit im Rahmen des schulärztlichen Dienstes der Stadt dar, wo solche Vorsorgeuntersuchungen wiederholt vorgenommen werden. Auch für diese vorgesehene Maßnahme konnte das volle Einvernehmen zwischen Gesundheitsamt, den Fachärzten und den praktischen Ärzten hergestellt werden.

Den Eltern steht es frei, ihr Kind im Gesundheitsamt oder bei einem Arzt ihrer Wahl untersuchen zu lassen. Die Untersuchung ist kostenlos und wird zu vereinbarten beziehungsweise festgelegten Terminen durchgeführt, sodaß Wartezeiten vermieden werden.

Einvernehmliche Lösungen, meine Damen und Herren, werden wie hier überall dort

möglich sein, wo der Wille dazu vorhanden ist. Und wenn die Ärzte, wie doch besonders bei Verhandlungen immer wieder von ihnen selbst festgestellt wird, überlastet sind, wenn manche Gebiete tatsächlich unversorgt sind und wenn beispielsweise in einer Stadt — keineswegs auf dem Land — auf Ersuchen des Ärztevertreters interveniert werden muß, weil ein Kollege seiner Militärpflicht nachkommen will, so ist es doch nur schwer verständlich, daß man um das Monopol zusätzlicher Arbeit kämpft.

Ihre Besorgnis, Herr Kollege Pitschmann, daß die Krankenhäuser den Ansturm, der nun erfolgen wird, sozusagen nicht bewältigen werden können, ist bestimmt nicht begründet. Weder der Patient wird dadurch schlechter betreut, im Gegenteil, auch die praktischen Ärzte werden dadurch keineswegs geschädigt. Auf ihre weithergeholtene parteipolitischen Ergebnisse, wie gesagt, wollte ich damit nicht näher eingehen. Wir sind überzeugt davon, daß dies lediglich — und das ist mehr eine Prestigefrage — ein wahlstrategisches Anliegen war. Dies zeigte auch — das wurde auch im Nationalrat zum Ausdruck gebracht — das stark abgeflaute Interesse der Ärzte nach dem 27. April.

Das gilt auch für den zweiten schwarzen oder — wenn Sie wollen — roten Punkt für die Ärzte, die „kollegiale Führung“, die auch heute wieder angeklungen ist. Der vom Abgeordneten Sekanina und Genossen eingebrachte und beschlossene Abänderungsantrag und die Erklärung der Frau Minister im Nationalrat dürfte auch der billigen Argumentation ein Ende gesetzt haben, daß nun auch der Portier oder die Aufräumfrau sozusagen die Geschicke des Krankenhauses mitbestimmen werden. So hat man es ja auch in der Presse lesen können, der Sie ja Ihren Ausführungen die absolute Wahrhaftigkeit zusprechen. Die Kollegin Zdarsky hat ja auch den Sinn dieser vorgenommen und vorhergesehenen Regelung heute sehr anschaulich aus ihrer Praxis heraus erläutert.

Meine Damen und Herren! Mit, ich möchte sagen, reißerischen Titeln in der Parteipresse hat man versucht, den Eindruck zu erwecken, die Ordensspitäler werden nun förmlich zu Schwangerschaftsunterbrechungen am laufenden Band gezwungen werden. Man hat auf die privatrechtliche Sphäre dieser Krankenhausträger verwiesen, die geschützt werden müsse.

Abgesehen davon, daß sicher niemals daran gedacht wurde, sich gesetzwidrige Kompetenzen anzueignen, da ja auch laut Gesetz niemand — auch das wurde betont — auch in einem nicht konfessionellen Krankenhaus zur

Schickelgruber

Schwangerschaftsunterbrechung oder auch nur zur Mithilfe genötigt werden soll und kann, wo bleibt denn, frage ich, die Gewissensfreiheit der Ärzte, die es zu verteidigen gibt?

Hat man denn die Erklärungen in der gleichen Presse schon vergessen, wonach Klinikvorstände erklärt haben, sie werden an ihrer Klinik keine Schwangerschaftsunterbrechungen dulden, auch wenn der Rechtsträger dies auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen billigt? Wird hier, frage ich, mit zweierlei Maß gemessen? Gibt es hier zweierlei Recht?

Ich habe schon in meiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf über die Errichtung von Familienberatungsstellen erklärt: Auch für uns Sozialisten ist der Schwangerschaftsabbruch weder medizinisch noch gesellschaftspolitisch wünschenswert. Wir sehen in der Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruches in Krisensituationen lediglich die humanere Lösung. Und ich bin überzeugt, daß, entgegen den Schwarzmalereien der Frau Dr. Hubinek — wie könnte sie auch anders —, kein Ordensspital gezwungen sein wird, aus diesem angeführten Grund zu schließen.

Abschließend zum finanziellen Problem, und hier kann ich als Bürgermeister einer Stadt, die Rechtsträger des mit 900 Betten größten Krankenhauses Niederösterreichs ist, einiges aus der Praxis anführen.

Es ist richtig, daß das bisherige Finanzierungssystem mehr als unbefriedigend ist. Es ist richtig, daß die Belastungen der Rechtsträger, insbesondere bei den Gemeinde-spitälern, oft kaum mehr verkraftet werden können. Der Gemeinderat der Stadt Sankt Pölten hat daher in mehr als einem Dutzend einstimmig beschlossenen Resolutionen und Memoranden und in zahlreichen Vorsprachen und Eingaben, die auch vom Städtebund unterstützt wurden, eine gerechtere Lastenverteilung verlangt und immer wieder urgert. Das Ergebnis, meine Damen und Herren, scheinen Sie vergessen zu haben. Ich darf es in Erinnerung bringen. Vom Bund wurde damals, als die Herren Dr. Schmitz und Doktor Koren das Finanzressort leiteten, nicht ein Schilling — nicht ein Schilling — zum Ausbau der Krankenanstalten beigetragen. Ja wir mußten selbst den Bundesanteil von 18,75 Prozent jeweils auf mehr als ein Jahr vorfinanzieren. Wo, frage ich — die Frau Kollegin Egger ist leider nicht da (*Bundesrat Edda Egger: O ja!*), o pardon —, blieb damals ihr Mißbehagen, Frau Kollegin? Warum wurde nicht schon damals ein definitives Finanzierungskonzept vorgelegt?

Natürlich entspricht die nun vorgesehene Aufstockung auf 24 beziehungsweise 28 Prozent noch nicht den Wünschen und Notwendigkeiten, sie stellt aber doch — und das soll doch nicht vergessen werden — eine merkliche Verbesserung dar, wenn, ja wenn nicht die Landesfinanzreferenten — wie etwa in Niederösterreich — die Landesmittel um diesen Betrag wieder reduzieren würden. Sie wissen, sie haben es gesagt.

Wenn dann noch im Minderheitsbericht gesagt wird, meine Damen und Herren, „daß es höchst bedenklich erscheint, durch die Verknüpfung von plakonformem Verhalten und finanzieller Förderung dem Protektionismus und dem parteipolitischen Mißbrauch Tür und Tor zu öffnen“ — so ist es dort nachzulesen —, so muß ich darauf hinweisen, daß bedauerlicherweise gegenwärtig — und ich spreche wieder für das Land, das ich hier zu vertreten habe — in Niederösterreich die Aufteilung der Mittel für den Ausbau der Spitäler noch im Verhältnis 60 zu 40 zwischen den von der ÖVP geführten spitalerhaltenden Gemeinden und den sogenannten „roten Gemeinden“ vorgenommen wird, wobei der Einwand, daß die Spitäler nicht „rote“ und nicht „schwarze“ Patienten aufnehmen, sondern nur Kranke, einfach ignoriert wird.

Es erscheint daher richtig, ja notwendig, daß die vom Bundesministerium bereitgestellten Mittel nur nach einem Gesamtkonzept, woraus die Dringlichkeit ersehen werden kann, schwerpunktmäßig aufzuteilen wären.

Daß man zunächst beim bisherigen Abgangsdeckungssystem bleibt — was auch kritisiert wurde —, hat nach eingehender Prüfung auch die Billigung des Österreichischen Spitalerhalterverbandes — ich darf auf die Stellungnahme vom 22. März 1974 verweisen — gefunden. Es erschien nämlich zweckmäßig, zunächst die Kostensituation in den österreichischen Krankenanstalten durch eine Änderung des Buchhaltungssystems, wie sie ja jetzt auch vorgesehen ist, transparenter zu machen, bevor Normkosten eingeführt werden, die zweifellos gegenwärtig nur zu einer Verkomplizierung des Verrechnungswesens geführt hätten, wie dies aus dem benachbarten Ausland von früher her bekannt ist.

Zusammenfassend soll also klargestellt werden: Die Opposition hat gegen den Antrag im Nationalrat gestimmt. Sie wird, wie wir aus dem Antrag entnommen haben, sicher auch im Bundesrat die Zustimmung versagen, nicht aus echten sachlichen Bedenken, sondern einzlig und allein, weil ein Erfolg der Sozialisten gerade auf diesem so wichtigen Gebiet die ständigen massiven Angriffe gegen die Ressortleiterin ad absurdum führen

10172

Bundesrat — 331. Sitzung — 9. Mai 1974

Schickelgruber

würde, von der man verlangt, daß sie in zwei Jahren eine maximale Lösung all der Probleme anzubieten hat, die weder die Mehrheits- und schon gar nicht die Alleinregierung der ÖVP bewältigen konnte.

Wenn der Herr Abgeordnete Vetter gemeint hat, so heiße Eisen scheinen nichts für die zarten Hände der Frau Minister Leodolter zu sein, so war die ÖVP allem Anschein nach noch viel mehr — ich muß das sagen — um die Gesundheit der Frau Minister Rehor besorgt, denn außer der Erkenntnis, daß etwas geschehen müßte, hat die ÖVP in ihren vier Jahren nichts zustande gebracht. Wenn Sie daher behaupten, daß diese Novelle nichts Positives bringe, so bedeutet dies nichts anderes als eben Opposition um jeden Preis, wie wir sie leider hier schon wiederholt vorexerziert bekommen haben.

Für uns Sozialisten ist Gesundheit, wie unser Abgeordneter Pansi in seinem sehr sachlichen Beitrag im Nationalrat ausgeführt hat, kein Geschäft, auch kein politisches. Für uns sind die Krankenhäuser bestimmt keine „Reparaturwerkstätten“ und auch keine Gesundheitsfabriken! Wir sehen hier ein sozial- und gesundheitspolitisches Betätigungsgebiet, das unserer ganzen Anstrengung bedarf.

Wir sehen auch in dieser Novelle den sichtbaren Beweis dafür, wie sehr gerade auch das jüngste österreichische Ministerium strebt ist, seinen gesellschaftlichen Auftrag zu erfüllen. Wir sind überzeugt, daß auch mit dieser Novelle wieder ein entscheidender Schritt zur Verbesserung des österreichischen Gesundheitswesens und damit zur Verwirklichung einer zukunftsorientierten Humanpolitik gesetzt wird. (Beifall bei der SPÖ.)

Vorsitzende (die wieder die Leitung der Verhandlungen übernommen hat): Weiters ist Herr Bundesrat Dr. Schambeck zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Schambeck (OVP): Frau Vorsitzende! Frau Bundesminister! Meine Damen und Herren! Hoher Bundesrat! Meine Wortmeldung und eine Stellungnahme bezieht sich auf meine Bestimmung der 2. Novelle zum Krankenanstaltengesetz, nämlich auf die neue Fassung des § 6 Absatz 3, der lautet:

„Die Anstaltsordnung darf keine Bestimmungen enthalten, die die Durchführung eines straflosen Schwangerschaftsabbruchs oder die Mitwirkung daran verbieten oder die Weigerung, einen solchen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen oder daran mitzuwirken, mit nachteiligen Folgen verbinden.“

Diese im Gesundheitsausschuß in die Regierungsvorlage aufgenommene Bestimmung

stellt eine mehrfache Verfassungswidrigkeit dar. Sie verstößt sowohl gegen jene Grundrechte, deren Wichtigkeit heute schon der Herr Bundesrat Rosenberger hervorgehoben hat, als auch gegen die bundesstaatliche Kompetenzverteilung.

Eine Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundrechte sehe ich erstens in dem Widerspruch zur vollen Glaubens- und Gewissensfreiheit gegeben, wie sie im Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger und im Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention enthalten ist, die ja bekanntlich in Österreich Verfassungsrang hat, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die den Bediensteten und auch dem Spitalserhalter zustehen.

Zweitens. Eine Verletzung ist auch in dem hier enthaltenen Eingriff in das im Artikel 5 des Staatsgrundgesetzes und im Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls der Europäischen Menschenrechtskonvention enthaltene Recht auf Schutz des Eigentums gegeben, da der Spitalserhalter in seiner grundrechtlich geschützten Verfügungsfreiheit einseitig beschränkt wird.

Dabei wäre, Hoher Bundesrat, der Bundesgesetzgeber zur Beschlüßfassung dieser grundrechtswidrigen Bestimmungen gar nicht ermächtigt gewesen, denn der Kompetenztatbestand Gesundheitswesen erlaubt dem Bund nur die Erlassung von Normen, welche der Erhaltung menschlicher Gesundheit und damit des Lebens dienen. Dies erklärt sich aus der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, nach welcher die Kompetenztatbestände nach dem Sinngehalt zu beurteilen sind, der ihnen zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens, nämlich am 1. Oktober 1925, innewohnte. Diese sogenannte in der Rechtsprechung und in der Verfassungsrechtslehre allgemein anerkannte Versteinerungstheorie ist gegeben. Ich verweise nur zum Beispiel auf die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes mit den Nummern 2721, 3670 und 5092, und viele andere ließen sich nennen.

Der zu dem entscheidenden Zeitpunkt, nämlich am 1. Oktober 1925, dem Kompetenztatbestand Gesundheitswesen innewohnende Sinngehalt war und ist aber der Schutz und nicht die Vernichtung menschlichen Lebens. Jede Ermächtigung zu einer medizinisch nicht notwendigen und daher medizinisch motivlosen Vernichtung ungeborenen Lebens überschreitet daher in dieser 2. Novelle zum Krankenanstaltengesetz gleich der Fristenlösung überhaupt die Zuständigkeit des Bundes und würde daher in die der Länder fallen. Gerade auf diese Verfassungswidrigkeit aus Gründen der Verletzung der föderalistischen

Dr. Schambeck

Kompetenzverteilung sei im Bundesrat als der österreichischen Länderkammer verwiesen, aber auch die Grundrechtswidrigkeit erwähnt.

Es ist bedauerlich, meine Damen und Herren, daß auch diese Bestimmung des § 6 Absatz 3 in der neuen Fassung nicht in der Regierungsvorlage enthalten war, sondern erst im Gesundheitsausschuß über Antrag der SPO aufgenommen wurde. Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes kann nur die Regierungsvorlage beurteilen und nicht derartige Initiativen begutachten. Daher ist auch keine entsprechende Stellungnahme vorliegen. Das sei in diesem Zusammenhang gesagt.

Diese Art der Behandlung von Verfassungsbedenken ist aber, Hohes Haus, nicht einmalig. Sie scheint überhaupt ein Teil des derzeitigen Regierungsstils zu sein. Sie steigert sich geradezu zu einer gesetzespolitischen Technik. Genauso war es ja bei der Fristenlösung. Die Fristenlösung war ja in dem Entwurf, den der Herr Justizminister Broda eingebracht hat, auch nicht enthalten. Die Fristenlösung ist ja erst nach einem Beschuß am Parteitag, als der Vorsitzende draußen Kaffee trank, herinnen initiiert und beschlossen worden, und das österreichische Parlament hat das nachher zu ratifizieren gehabt.

Ahnlich war es auch im Gesundheitsressort beim Krankenpflegefachdienstgesetz, wozu ja noch nicht das letzte Wort in Österreich gesprochen sein wird, wo man am Tag der Bundesratssitzung vom Gesundheitsministerium aus ein gelegentliches Telephonsgespräch mit einem gar nicht zuständigen Beamten im Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geführt hat, um es hier dann, als meine Antwort darauf, Frau Bundesminister Doktor Leodolter, als eine Stellungnahme des Verfassungsdienstes auszugeben, was nicht wahr war, weil der Herr Sektionschef Dr. Loebenstein als der damalige Leiter des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes eine solche Stellungnahme nie abgegeben hat. (Beifall bei der ÖVP. — Heiterkeit bei der SPO.) Man kann Tatsachen auch mit einem Lächeln quittieren. (Bundesrat Wallay: Weil Sie sich noch immer blamiert haben, wenn Sie von der Verfassung gesprochen haben! So oft wie Sie hat sich noch keiner blamiert! Eine blamable Angelegenheit!)

Herr Kollege! Sie werden demnächst Gelegenheit haben, in den „Juristischen Blättern“ nicht von einem Rechtslehrer, sondern sogar von einem Beamten eines Ressorts, dem ein sozialistischer Bundesminister vorsteht, zu lesen, daß das Krankenpflegefachdienstgesetz nicht mit der qualifizierten Mehrheit verabschiedet wurde. Sie können ja das dann dort

nachlesen. (Bundesrat Wallay: Soviel Blamage hat es noch nie gegeben! Bei jeder Rede greift er die Verfassung an!)

Meine Damen und Herren! Hier handelt es sich um eine ausgesprochene Technik. Und diese Technik muß unterstrichen werden. Es ist eine Politik der Grundrechtsignoranz und der Verfassungsbeugung und aus der Sicht der Kirche. Hier stimme ich mit Ihnen, Frau Bundesrat, völlig überein. Die Österreichische Volkspartei ist nicht die Kirche. Die Kirche ist auch keine Partei, sondern die Kirche steht allen Parteien in gleicher Distanz gegenüber; allerdings, meine sehr Verehrten, stehen nicht alle Parteien in derselben Distanz zur Kirche. (Beifall bei der ÖVP.)

Hier möchte ich nur darauf verweisen, was auch zuständige Repräsentanten der katholischen Kirche, aber auch der evangelischen, überhaupt der Christenheit, zur Fristenlösung und zum Krankenanstaltengesetz gesagt haben. Erlauben Sie mir — ich komme schon zum Abschluß —, hier jemanden zu zitieren, der sich wie kein anderer in Österreich sehr und aus seelsorglichen Gründen auch verdienstvoll um ein richtiges Gespräch zwischen der Kirche und der SPO bemüht hat, nämlich Richard Barta, der am 14. April 1974 in der „Kirchenzeitung“ — kein ÖVP-Organ und kein ÖVP-Funktionär oder Mandatar — einen Artikel geschrieben hat, der die treffende Überschrift trägt „Eine Politik der Demütigung“. Ich zitiere Richard Barta aus der „Kirchenzeitung“:

„Es gibt auch keine sachlichen Gründe für eine solche Gesetzesbestimmung“, hier ist § 6 Absatz 3 gemeint. „Wer abtreiben will, wird in Österreich einen Arzt und ein Spital finden. Wer die katholischen Spitäler zwingen will, Abtreibungen durchführen zu lassen, dem kann es nicht um Gesundheitspolitik, dem kann es nur um eine Demütigung gehen. Das Ganze ist“, schreibt Barta in der „Kirchenzeitung“, „wie ein Journalist kürzlich geschrieben hat, eine Art von ‚Geßlenhut‘. Die Katholiken des Landes und auch ihre Spitäler sollen sehen, wer Herr in diesem Land ist, und sie sollen sich vor diesem Herrn beugen“, schreibt Barta.

„Es wird immer schwerer, an den guten Willen zu glauben, immer schwerer auch, der Verständigung das Wort zu reden. Das ist keine Politik der Nadelstiche mehr“, schreibt Richard Barta, „das ist eine Politik der Pressionen, eine ‚Justamentpolitik‘. Die Antwort“, schrieb Barta am 14. April 1974, „wird nicht ausbleiben“ — österreichische Wahlscheidungen haben das gezeigt —, „sie ist“, schreibt Barta, „wie es sich zeigt, ja schon auf dem Weg.“

10174

Bundesrat — 331. Sitzung — 9. Mai 1974

Dr. Schambeck

Und auf diesem Weg, Hohes Haus, wird die OVP kein Statist für diese Noch-Mehrheitspartei in Österreich sein. Ich danke. (*Beifall bei der OVP.*)

Vorsitzende: Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Schipani. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Schipani (SPO): Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Es ist, glaube ich, notwendig, zu den Bemerkungen meiner Vorredner eine Stellungnahme abzugeben.

Vom Herrn Dr. Pitschmann, der bedauerlicherweise jetzt nicht im Saal weilt, habe ich eigentlich keinen anderen Beitrag erwartet, kommt er doch aus der Unternehmertumskammer, und es ist in erster Linie seine Aufgabe, für die Ärzte doch in irgendeiner Form eine Lanze zu brechen. (*Zwischenrufe bei der OVP.*) Er hat davon gesprochen, daß Vorarlberg als Beweis dafür gelten könnte, daß dort Vorsorgemedizin betrieben würde, wie sie für ganz Österreich wünschenswert wäre.

Ich darf ihm als Niederösterreicher sagen, daß wir Gesundenuntersuchungen, also Vorsorgemedizin, im Rahmen der niederösterreichischen Gebietskrankenkasse, allerdings nicht im Rahmen des Landes, bereits seit zehn Jahren betreiben, allerdings mit einem kleinen Unterschied: nicht über die Ärzteschaft, sondern in dafür vorgesehenen Räumen, die von der Gebietskrankenkasse zur Verfügung gestellt werden und für die Fachärzte engagiert werden. Sie sehen, daß sich auch bereits andere Bundesländer sehr, sehr zeitig mit dieser Vorsorgemedizin beschäftigt haben und sie auch durchführen.

Bundesrat Dr. Pitschmann hat also seine Vorrednerin, unsere geschätzte Frau Kollegin Zdarsky, kritisiert und hat dabei gemeint, daß ihre Äußerungen eine Diffamierung wären. Er hat einen Ausflug ins Ausland gemacht, um an Hand von verschiedenen Beispielen aus Schweden, der DDR und Jugoslawien die Dinge darzustellen.

Wenn er von einer Diffamierung gesprochen hat, dann habe ich echte Bedenken gegen seine Aussage im Zusammenhang mit den Verhältnissen in Jugoslawien. Ich hoffe, daß diese Aussagen nicht so weit hinausdringen, daß sie unter Umständen zu einer diplomatischen Konfrontation führen werden. (*Bundesrat Bürkle: Haben Sie Angst! Ich bitte Sie!*) Ich habe nur Sorge. Wir werden damit nämlich alle diskriminiert, nicht nur der Herr Dr. Pitschmann allein, sondern es betrifft uns alle, und wir werden unter Umständen unter einem Sammelbegriff abgehandelt. Deshalb meine Sorge, Herr Kollege.

Wenn Sie der Meinung waren, daß SPO-Abgeordnete die Ärzteschaft in unqualifizier-

ter Art angegriffen haben, dann muß ich sagen, daß ja bekannt ist, daß der Österreicher sehr tolerant und in gewissen Dingen vergeblich ist. Aber darf ich Ihnen eines in Erinnerung rufen: So vergeblich, daß er die Höhe der letzten Arztforderung schon vergessen hätte, ist er wieder nicht.

Herr Dr. Schambeck war der Meinung, daß hier wieder irgendwo verfassungsrechtliche Bedenken vorherrschen, und hat im Zusammenhang mit der Gewissensfreiheit etwas eingewendet. Ich darf Ihnen sagen, daß es uns bei dieser Bestimmung in erster Linie um die Gewissensfreiheit der Ärzte geht und um nichts anderes.

Meine Damen und Herren! Dieser 2. Novelle zum Krankenanstaltengesetz wurde bisher sowohl im parlamentarischen Bereich als auch außerhalb des Parlaments besondere Beachtung geschenkt. Der Inhalt der Novelle rechtfertigt auch dieses überdurchschnittliche Interesse, denn diese Krankenanstaltengesetznovelle erhöht in einem erheblichen Ausmaß die Zuwendungen des Bundes an die Träger von Krankenanstalten. Weil hier Herr Doktor Pitschmann Angst gehabt hat, daß es Krankenhäuser gibt, die etwa keine künstliche Niere haben und so weiter, muß ich ihm sagen, daß er sich dieses Gesetz nicht ordentlich angeschaut hat. Denn was alle OVP-Finanzminister immer wieder auf das strikteste abgelehnt haben, wird von der sozialistischen Regierung realisiert, der Grundsatz nämlich, daß bei der Aufbringung der Mittel für die Modernisierung der österreichischen Krankenanstalten die leistungsfähigste Gebietskörperschaft, nämlich der Bund, nicht abseits stehen darf.

Die Technisierung und Spezialisierung der Medizin macht sie wohl leistungsfähiger, aber auch wesentlich aufwendiger. Die Relation Personalstand zu Bettenstand eines Spitals zum Beispiel verändert sich ständig zugunsten des Personalstandes. Während vor rund 20 Jahren etwa im Durchschnitt auf einen Spitalsbediensteten noch drei Betten entfielen, ist in jenen Spitälerlern, die über das ganze Spektrum von Fachabteilungen verfügen, die Zahl der Spitalsbediensteten bereits größer als der Bettenstand in seiner Gesamtheit.

Vor allem aus diesem Grunde steigen die Kosten der Krankenanstalten steiler an, als es durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung zu rechtfertigen wäre, denn die wirklich entscheidenden Betriebskosten der Krankenanstalten sind die Personalkosten. Sie bewegen sich bei größeren allgemeinen Krankenanstalten zwischen 70 und 75 Prozent der gesamten Betriebskosten. Angesichts dieser

Schipani

Entwicklung sollte man für jedes stärkere Engagement des Bundes bei der Finanzierung der Krankenanstalten dankbar sein.

Die 2. Novelle zum Krankenanstaltengesetz würde schon aus diesem Grunde die Zustimmung aller im Nationalrat und Bundesrat vertretenen Parteien verdienen. Vor allem die ÖVP hätte die Chance zu zeigen, daß sie Opposition nicht zum Selbstzweck betreibt. Man übersieht aber geflissentlich den Fortschritt, den diese Novelle bringt, und verteufelt sie mit allen Mitteln der Demagogie. Dafür darf ich Ihnen einige Beispiele bringen.

1. Man hat der Öffentlichkeit einzureden versucht, daß Ärzte und Krankenschwestern durch die Krankenanstaltengesetznovelle gezwungen werden sollen, Schwangerschaftsuntersuchungen in den Spitälern durchzuführen, und hat natürlich auf die Gewissenskonflikte verwiesen, denen vor allem das geistliche Personal in Ordenskrankenanstalten ausgesetzt wäre.

Meine Damen und Herren von der ÖVP! Zeigen Sie mir diese Bestimmung, die Ärzte und Krankenschwestern zur Durchführung von Abtreibungen zwingt!

2. Von einigen um ihre Monopolstellung bangenden Ärztekammerpräsidenten aufgeputscht, läuft die Opposition besonders gegen die Neufassung des § 26 Absatz 2 des Krankenanstaltengesetzes Amok. Diese Bestimmung spricht den Krankenanstalten lediglich das Recht zu, in ihren Ambulanzen auch Vorsorgeuntersuchungen durchzuführen. Wer die gesamte Novelle nur wegen dieser Bestimmung ablehnt, beweist, daß er die finanzielle Hilfe des Bundes an die Krankenanstalten für weniger wichtig ansieht als die Aufrechterhaltung eines schon längst als gesundheitsfeindlich erwiesenen Monopols der freipraktizierenden Ärzte. (*Bundesrat Bürgl: Unterstellen Sie uns nicht, daß wir es nur deswegen ablehnen! Wir haben noch andere Gründe dafür!*) Ich habe gesagt, „wer es aus diesen Gründen macht“.

Gesellschaftspolitik ist offenbar ein Vorrang der Konservativen, wie Sie meinen. Jede Veränderung bestehender und längst als unzweckmäßig erwiesener Formen abzulehnen, ist ja auch Gesellschaftspolitik, aber Gesellschaftspolitik, wie Sie sie verstehen: negative, reaktionäre Gesellschaftspolitik! (*Bundesrat Bürgl: Das ist ja aus der Mottenkiste!*)

Wenn die Angelegenheit nicht so ernst wäre, meine Damen und Herren, müßte man eigentlich lachen. § 26 Absatz 2 in der neuen

Fassung zwingt keine Krankenanstalt, einen Ambulanzbetrieb auf Kosten des stationären Betriebes aufzubauen. Alle Argumente, die vor allem Dr. Scrinzi im Nationalrat diesbezüglich vorgebracht hat, gehen völlig ins Leere. Aber jene Krankenanstalten, die über Ambulanzen verfügen, die in diesen Ambulanzen auch brachliegende ärztliche Kapazität haben und die vor allem auf ein Einzugsgebiet verweisen können, in denen die freiberuflich tätigen Ärzte schon mit der kurativen Medizin überlastet sind, denen sollte man doch um Gottes Willen die Vorsorgeuntersuchungen nicht verbieten. Wer das allen Ernstes verlangt, ist endweder ein blinder Nachbeter jener Parolen, die manche Ärztekammerfunktionäre erfunden haben, oder er versteht von der Gesundheitspolitik nichts.

Wie sehr in dieser Frage nämlich materielle Interessen — wir haben es auch heute wieder gehört — der freiberuflich tätigen Ärzte mitspielen, beweist die Tatsache, daß die Österreichische Ärztekammer mit diesem § 26 Absatz 2 einverstanden gewesen wäre, wenn der Weg in die Spitalsambulanz nur durch Zuweisung eines freiberuflich tätigen Arztes erlaubt wäre.

Zeigen Sie mir, meine Damen und Herren, den Patienten, der in der Lage wäre, in der Ordination eines Arztes etwa den Wunsch zu äußern: Herr Doktor, ich möchte vorsorglich untersucht werden, aber nicht von Ihnen, sondern in der Spitalsambulanz!

Meine Damen und Herren! Wie sehr die Haltung der Opposition nach den Interessen der Ärzte orientiert ist, beweist gerade dieses Beispiel. Gesundheitspolitik darf aber nicht vorwiegend Einkommenspolitik für die Ärzteschaft sein. Gesundheitspolitik hat primär und erstrangig dem Patienten zu dienen. Wer sich dazu bekennt, muß der 2. Novelle zum Krankenanstaltengesetz seine Zustimmung geben. Die anderen mögen sie ablehnen. Sie werden uns aber auf dem Weg in ein modernes Österreich nicht aufhalten. (*Beifall bei der SPÖ*)

Vorsitzende: Weiters hat sich zum Wort gemeldet die Frau Bundesminister. Ich erteile es ihr.

Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz Dr. Ingrid Leodolter: Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Hoher Bundesrat! Sehr geehrte Damen und Herren! Es ist sehr vieles in der Diskussion gesagt worden, ich möchte nur ganz wenige Worte dazu verlieren.

Der Vorwurf ist unrichtig, daß die Bestimmung des § 6 Absatz 3 über Schwangerschaftsabbrüche eine Beeinträchtigung der Ge-

10176

Bundesrat — 331. Sitzung — 9. Mai 1974

Bundesminister Dr. Ingrid Leodolter

wissensfreiheit ist. Im Gegenteil, diese Vorschrift ist eine konsequente Folge des Grundgedankens im § 97 des Strafgesetzbuches, daß niemand aus der Durchführung oder Nichtdurchführung eines gesetzlich zulässigen Schwangerschaftsabbruches einen Nachteil erleiden soll. Durch die Bestimmung des § 6 Absatz 3 ist somit die Entscheidungsfreiheit des ärztlichen und auch des pflegerischen Personals in dieser Frage gegenüber Einflüssen von außen voll gesichert. (Bundesrat Bürkle: *Ist der Spitalerhalter dazu da, daß die anderen in Freiheit genießen, Frau Doktor?*)

Nun zu den drei immer strittigen Punkten, die sich in jedem Debattenbeitrag wiederholt haben: zunächst die Offnung der Ambulanzen. Deshalb, weil man in einer Ambulanz den Gesundheitszustand eines Menschen feststellen kann, vom staatlichen Gesundheitsdienst zu reden, ist meiner Meinung nach nicht richtig. Auch die Vornahme operativer Eingriffe bedeutet nicht das, was die Frau Bundesrat Egger gemeint hat, sondern unter „operativen Eingriff“ versteht man die Verletzung der körperlichen Integrität durch ärztliches Handeln. Dazu sind alle Punktions zu rechnen, zum Beispiel auch die Leberpunktionen. Daß diese Probleme bisher im Krankenanstaltengesetz nicht ausdrücklich geregelt worden sind, ist eine andere Frage, aber es war eben an der Zeit, es in das Krankenanstaltengesetz hineinzubringen.

Nun zur Frage: Warum haben wir keine Kinderabteilungen bindend vorgeschrieben? Erstens einmal geht man auf der ganzen Welt von den Kinderabteilungen wieder ab, weil man sagt, die Kinder werden eigentlich heute schon viel mehr ambulant als stationär behandelt. Entweder haben sie eine schwere Erkrankung, dann liegen sie in der Intensivstation oder in der Infektionsstation, oder aber sie haben eine leichte Erkrankung, als die heute auch der Scharlach gilt, oder andere Erkrankungen, die ambulatorisch behandelt werden können, dann brauchen wir nur die Ambulanz dazu. Daß der Ausbau der Ambulanzen nötig ist, das haben alle Gutachten ergeben; das ist uns allen, die wir damit etwas zu tun haben, ganz klar.

Die Frau Bundesrat Egger hat gemeint, der Pflegedienst ist im Gesetz nicht genügend verankert. Sie hat eigentlich damit all dem widersprochen, was sonst dazu gesagt wurde, zum Beispiel zur kollegialen Führung. Ich glaube, daß das Entscheidungsrecht des leitenden Arztes durch die kollegiale Führung mit der Krankenschwester von niemandem ernstlich bestritten werden kann. Ich glaube, darüber muß man auch nicht sprechen.

Die Planungsgrundlagen für die Krankenanstalten sind meiner Meinung nach auch im Gesetz hinreichend enthalten. Gerade die Bestimmungen des § 18 in Verbindung mit dem § 2 a geben durchaus geeignete Richtlinien für die Planungsmaßnahmen, und sie berücksichtigen das Prinzip des kooperativen Föderalismus, daß wir auch auf dem Gebiet der Krankenanstalten Politik voll bejahren.

Nun zu der Frage, die der Herr Bundesrat Dr. Pitschmann aufgeworfen hat, ob man mit der Eröffnung von Ambulanzen eine staatliche Gesundheitsregelung einführen will. Ich sage Ihnen: gerade das Gegenteil möchte man damit erreichen. Ich glaube, ich habe mich in aller Öffentlichkeit immer wieder dafür ausgesprochen, daß die praktischen Ärzte für die Behandlung der Patienten notwendig und daß sie für die medizinische Betreuung unerlässlich sind. Gerade wenn wir die Ambulanzen öffnen, haben wir die Möglichkeit, für den praktischen Arzt noch eine Bereicherung zu schaffen, ihm die Gewähr zu geben, auch ein menschliches Leben zu leben. Wenn wir das nicht tun, dann könnte die Katastrophe eintreten, dann müßten wir irgendwo Ambulaturen errichten. Das scheint mir in vielen Fällen eine Zweigleisigkeit schon deshalb zu sein, weil wir im Spital die Möglichkeit dazu haben. Dort haben wir die Räume, dort haben wir die Einrichtungen, und dort haben wir auch die Ärzte.

Wir haben in den Spitälern 7000 Ärzte, wie wir heute gehört haben. Da wird es möglich sein, wenn es notwendig ist, für die Vorsorgeuntersuchungen Leute zur Verfügung zu stellen. Wir müssen die Ärzte auch in der Vorsorge ausbilden. (Bundesrat Bürkle: *Sind diese 7000 Ärzte nicht ausgelastet?*) Herr Bundesrat! Dann werden wir mehr Ärzte dort aufnehmen müssen. Die Vorsorgeuntersuchung soll ja durchgeführt werden, und heute soll der praktizierende Arzt auch in der Vorsorge ausgebildet werden. Wir haben ein neues Ausbildungsrecht gemacht, darin kommt die Vorsorge vor. Wenn der Betreffende das in einem Spital nie lernt — er lernt alles, was er sonst braucht, wir haben auch da viel Neues hineingegeben —, dann wird er es auch nicht können. Es ist nicht angezeigt, daß er es erst draußen in der freien Praxis übt. Er soll es nur im Spital üben!

Wenn man sagt: Dann werden weniger Ärzte hinausgehen, so ist das völlig unrichtig, denn wir haben die Ausbildungszeit nicht verlängert. Es hängt nur davon ab, wieviel Ärzte ich im Spital anstelle. Da gibt es keine Grenze. Wenn es notwendig ist, kann man neue anstellen, kann sie neu ausbilden. Man

Bundesminister Dr. Ingrid Leodolter

wird dann sogar mehr praktizierende, ausgebildete Ärzte haben. Wir haben nämlich, wenn wir es uns genau anschauen, in den Spitäler viel zuwenig Turnusstellen. Wir werden weitere brauchen, denn sonst können wir ja nicht einmal den Nachholbedarf decken, der sich an praktizierenden Ärzten ergibt. Gerade aus diesem Grund müssen wir es machen.

Zu dem, was der Herr Bundesrat Doktor Pitschmann über die Apotheken ausgeführt hat, möchte ich nur ein Wort sagen: Den Pachtvertrag hat nicht das Ministerium gelöst, den Pachtvertrag hat der Pächter gelöst. Die Apotheken sind uns wieder zugefallen. Es werden aber jetzt diese Apotheken renoviert, was sehr notwendig war, denn in diesen Apotheken konnte man, obwohl sie immer verpachtet waren, überhaupt nichts mehr verdienen. (Bundesrat Bürkle: Sie haben nur eine verpachtet, Frau Minister, und die nicht sehr lange!) Jawohl! Aber auch die ist die eine, die wirklich ganz schrecklich ausschaut. Ich weiß nicht, ob Sie sie in der letzten Zeit gesehen haben. Ich habe sie mir nach Lösung des Pachtvertrages angeschaut: eine zweite Apotheke, die so ausgeschaudt hätte, gibt es gar nicht! (Bundesrat Bürkle: Das muß ein Barbar gewesen sein!) Schrecklich hat sie ausgeschaut! Jetzt wird auch die Hofapotheke renoviert. Dann wird man eine Möglichkeit finden müssen, wie diese Apotheken betrieben werden sollen.

Ich kann mich des Eindrückes nicht erwehren, daß man trotz all dieser Diskussionsbeiträge nicht sagen kann, daß die Novelle zum Krankenanstaltengesetz eine Verschlechterung der medizinischen Betreuung bringt. Ich glaube, so etwas dürfte man eigentlich wirklich nicht sagen. Man kann mit dem einen oder dem anderen nicht ganz zufrieden sein, aber ich möchte sagen: Wir haben die Novelle zwei Jahre lang wirklich diskutiert und sind auf vieles eingegangen, was von den Ländern vorgeschlagen worden ist; die kollegiale Führung zum Beispiel war ein Wunsch der Länder. Wir sind auch auf vieles eingegangen, was uns von den Ärzten zugekommen ist. Wir sind bis an den Rand des Möglichen gegangen, aber es konnte kein Kompromiß erzielt werden.

Man kann jetzt weder davon sprechen, daß die Novelle durchgepeitscht wurde, noch daß sie nicht wirklich beraten wurde. Sie wurde mit den Ländervertretern beraten, sie wurde mit dem Gremium der Finanzreferenten beraten. Sie haben sich damit einverstanden erklärt. Sie haben gesagt, die Finanzierung auf zwei Jahre ist gut, sie begrüßen sie, wir sollen

die Novelle verhandeln. Und was ist jetzt? Jetzt wird die Novelle abgelehnt. Ich möchte sagen: Die Novelle ist gut, sie bringt nicht alles, was wir uns wünschen, das ist ja auch in der kurzen Zeit kaum möglich. Wie soll denn in der kurzen Zeit in dieser Novelle alles enthalten sein?

Wir werden eine endgültige Finanzierung für die Spitäler suchen müssen, weil ja diese Regelung befristet ist, aber ich glaube doch, daß man sagen kann, daß diese Novelle zukunftsweisend ist und daß sie etwas bringt, was das österreichische Krankenanstaltenwesen verbessert. Ich glaube, darüber kann kein Zweifel bestehen! (Beifall bei der SPÖ.)

Vorsitzende: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist auch nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Da sowohl ein Antrag, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates Einspruch zu erheben, als auch ein Antrag vorliegt, keinen Einspruch zu erheben, werde ich zunächst den Antrag, Einspruch zu erheben, zur Abstimmung bringen.

Falls kein Einwand erhoben wird, werde ich die Abstimmung über diesen Antrag samt der beigegebenen Begründung unter einem vornehmen. — Einwand wird nicht erhoben.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrag der Bundesräte Bürkle und Genossen zustimmen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates mit der vorgeschlagenen Begründung Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Dies ist die Stimmenminderheit. Der Antrag, Einspruch zu erheben, ist somit abgelehnt.

Da der Antrag, Einspruch zu erheben, keine Mehrheit gefunden hat, lasse ich nunmehr über den Antrag der Bundesräte Annemarie Zdarsky und Genossen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, abstimmen.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Dies ist die Stimmenmehrheit. Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist angenommen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Ich habe dem Hohen Bundesrat noch eine Mitteilung zu machen: Ich habe im Namen

10178**Bundesrat — 331. Sitzung — 9. Mai 1974****Vorsitzende**

des Bundesrates sowie im eigenen Namen Herrn Bundesrat Ing. Gassner ein Telegramm mit den besten Genesungswünschen sowie einen Blumengruß geschickt. (*Allgemeiner Beifall.*)

Die Einberufung der nächsten Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege er-

folgen. Als Sitzungstermin ist Donnerstag, der 30. Mai 1974, Beginn 9 Uhr, in Aussicht genommen.

Die Ausschußberatungen sind für Dienstag, den 28. Mai 1974, ab 16 Uhr vorgesehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 16 Uhr 15 Minuten